
Niederschrift

**über die
öffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

Freitag, 16.01.2015 um 18:00 Uhr

Sitzungsort:	Telemann-Grund- und Mittelschule Teublitz, Aula
Vorsitzende:	Maria Steger
Niederschriftführer:	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 25 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 11.06.2014 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.
Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erste Bürgermeisterin	
Steger, Maria	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Beer, Thomas	
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas Dr.	
Ferstl, Andreas	
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	
Gawinowski, Alfred	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Liebl, Benjamin	
Muck, Michael	
Pabst, Frank	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Pretzl, Albert	
Sander, Sven	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
Niederschriftführer	
Härtl, Franz	
Zusätzlich waren anwesend	
Beer, Georg	
Walter, Stefanie	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Ortssprecher	
Pretzl, Franz	in Urlaub

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- 1. Bürgerbegehren " keine Getränkeabfüllung in Teublitz "
- Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach Art. 18 a Abs. 8
Bayerische Gemeindeordnung

Öffentlicher Teil:**Beschluss-Nr.****Begrüßung****Beschluss-Nr. 1**

Bürgerbegehren " keine Getränkeabfüllung in Teublitz "
- Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach Art. 18 a Abs. 8
Bayerische Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Nach Aufruf der Tagesordnung übergibt Erste Bürgermeisterin Steger das Wort an Geschäftsleiter Härtl, der folgendes vorträgt:

I.

Am 18.12.2014 wurden an die Stadt 149 Unterschriftslisten mit folgendem Inhalt übergeben:

Bürgerbegehren „ keine Getränkeabfüllung in Teublitz „

Mit meiner Unterschrift beantrage ich gemäß Artikel 18 a der Bayerischen Gemeindeordnung die Durchführung eines Bürgerentscheides zu folgender Frage:

Sind Sie dafür, dass die Stadt Teublitz alle rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreift, um die Errichtung des geplanten Getränkeabfüllbetriebes zu verhindern ?

Begründung:

1. Die im neuen Gewerbegebiet an der Anschlußstelle A93 geplante Getränkeabfüllanlage verbraucht zu viel Wasser, auch aus der Stadt Teublitz.
2. Wir wehren uns gegen die Verwendung des Gemeinguts Wasser zur privaten Gewinnmaximierung.
3. Die Ansiedlung von mittelständischen Unternehmen und Kleinbetrieben bringt mehr ortsnahe Arbeitsplätze.
4. Die Stadt soll daher alles rechtlich Zulässige unternehmen, um die Ansiedlung zu verhindern, z.B. durch eine Änderung der Planung oder durch Nichtbeliefern oder geringere Belieferung mit Wasser.

Als Vertreter gemäß Art. 18 a Abs. 4 BayGO werden benannt:

1. Isabella Weingärtner, Hugo-Geiger-Siedlung 13 a, 93158 Teublitz
2. Alfred Steiner, Gartenstraße 1, 93158 Teublitz
3. Max Grundstein, Angerstraße 5, 93158 Teublitz

Stellvertreter zu 1: Anna Schwab, 93158 Teublitz, Telemannstr. 4

Stellvertreter zu 2: Namislo, Christoph, 93158 Teublitz, Hugo-Geiger-Siedlung 10

Stellvertreter zu 3: Dirscherl, Josef, 93158 Teublitz, Weiherdorf 63

Die Vertreter werden ermächtigt, zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Antrages berühren, sowie das Bürgerbegehren bis zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen gemeinschaftlich zurückzunehmen. Sollten Teile des Begehrens unzulässig sein oder sich erledigen, so gilt meine Unterschrift weiterhin für die verbleibenden Teile.

Vorname	Name	Geb.Dat.	Straße, PLZ, Ort	Unterschrift	Bemerkung d. Behörde
1			93158 Teublitz		

Bis zum 30.12.2014 wurden noch insgesamt 93 Unterschriftenlisten nachgereicht.

II.

Voraussetzungen für die Zulässigkeit nach Art. 18 a Abs. 8 GO¹:

Zulässigkeitsentscheidung

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens **entscheidet der Stadtrat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung** des Bürgerbegehrens (Art. 18 Abs. 8 GO).

Gegen die Entscheidung können die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ohne Vorverfahren Klage erheben.

Zulässiger Gegenstand eines Bürgerentscheides

Nach Art. 18 a Abs. 1 GO kann über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt ein Bürgerentscheid stattfindet.

Formerfordernisse, Einreichung, Begründung, Fragestellung

Das Bürgerbegehren muss

- bei der Stadt eingereicht werden
- eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung enthalten
- eine Begründung enthalten
- sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden.

Bürgerbegehren müssen **als solche gekennzeichnet** sein, z.B: mit den auf den Unterschriftenlisten enthaltenen Zusätzen „Bürgerbegehren“ oder „Antrag auf Bürgerentscheid“.² Der Unterzeichner muss auf dem ersten Blick erkennen, dass er mit seiner Unterschrift ein Bürgerbegehren unterstützt.

Unterschriften sind nur wirksam abgegeben, wenn die einzelnen vertretungsberechtigten Personen bereits auf den einzelnen Unterschriftenlisten benannt sind.³

Die **Frage muss ausreichend bestimmt sein**, so dass der Bürgerentscheid einen nachvollziehbaren Inhalt hat.

Ein Bürgerbegehren ist nicht (mehr) zulässig, wenn es **durch die tatsächliche Entwicklung als überholt anzusehen ist**⁴

Bei der **Unterschriftsberechtigung** ist auf den **Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens** (18.12.2014) abzustellen. An diesem Tag muss die Bürgereigenschaft

¹ Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO)

² BayVGh, Beschluss vom 30.11.1995, 4 CE 95.3883

³ BayVGh, Beschluss vom 7.11.1996, 4 CE 96.2182

⁴ BayVGh, Beschluss vom 21.10.1999 - 4 ZE 99.2944, BayVGh, Urteil vom 21.3.2012 - 4 B 11.221

gegeben sein (Art. 18 a Abs. 5 GO i.V.m. Art. 15 Abs. 2 GO, Art. 1 und 2 GLkrWG⁵). Deutsche und andere Unionsbürger, die am Tag des Eingangs des Bürgerbegehrens das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens zwei Monaten in der Stadt mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, haben **das Recht an Gemeindewahlen teilzunehmen** und sind damit Bürger im Sinne der GO.

Die Vertreter müssen geschäfts- und prozessfähig sein, aber nicht notwendiger Weise in der Stadt wohnen oder dort wahl- und stimmberechtigt sein. Die Angabe von **mehr als 3 Vertretern** führt zur **Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens**.⁶

Mindestunterschriftenzahl

Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern von mindestens 10 v.H. der Gemeindebürger (aus dem zum Einreichungstag zu erstellendem Bürgerverzeichnis zu entnehmen) unterschrieben sein (Art. 18 a Abs. 6 GO).

Materielle Zulässigkeitsvoraussetzungen

Erstreckt sich die Zulässigkeitsentscheidung auch auf eine materielle Rechtskontrolle, ist zu prüfen, ob die mit Bürgerbegehren verlangte Maßnahme **rechtlichen Vorschriften** oder **vertraglich eingegangenen Verpflichtungen** nicht widerspricht.

Entscheidung

Die Entscheidung ist durch Verwaltungsakt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung an die Vertretungsberechtigten zuzustellen.

Klagebefugnis

Zur Klageerhebung sind nur die vertretungsberechtigten Personen befugt. Bei der auf Zulassung des Bürgerbegehrens gerichtete Klage handelt es sich um eine Verpflichtungsklage gemäß §§ 42 Abs. 1 u. 2, 113 Abs. 5 VwGO⁷.

Sperrwirkung und Sicherungsrecht

Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Stadtorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Stadt hierzu bestanden (Art. 18a Abs. 9 GO).

Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes haben die vertretungsberechtigten Personen eines bei der Gemeinde **ingereichten sowie formell und materiell zulässigen** Bürgerbegehrens grundsätzlich einen Anspruch auf Durchführung des Bürgerentscheids sowie auf dessen Absicherung auch gegenüber Entscheidungen und Handlungen der Gemeindeorgane. Der Anspruch könne auch außerhalb der in Art. 18 a Abs. 9 GO geregelten Sperrwirkung - also vor deren Eintritt - im Rahmen einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO gesichert werden, wenn die Gemeinde vollendete Tatsachen schaffen wolle, bevor über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entschieden wurde (vgl. BayVGH, Beschluss vom 29.4.1999 - 4 ZE 99.1279 /4 CE 99.127).

Auf diese Rechtsprechung zum Sicherungsrecht hat das Bayer. Staatsministerium des Innern mit IMS vom 20.10.1997 und 9.2.1998 zusammenfassend Folgendes bemerkt:

- Die Interessen der Gemeinde werden den Anspruch auf Durchführung des Bürgerentscheids in der Regel dann überwiegen, wenn mit der von der Gemeinde

⁵ Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz

⁶ BayVGH, Beschluss vom 21.2.1997, 4CE 96.2740

⁷ Verwaltungsgerichtsordnung

beabsichtigten Maßnahme nicht bis zum Bürgerentscheid gewartet werden kann, ohne dass erhebliche Belange der Gemeinde beeinträchtigt würden.

- Die Gemeinde darf jedoch nicht selbst Fakten schaffen, die eine objektive Zwangslage oder eine besondere Eilbedürftigkeit zu ihren Gunsten herbeiführen. Ein Abwarten ist der Gemeinde eher zuzumuten, wenn zu erwarten ist, dass über eine Klage auf Zulassung eines nicht offensichtlich unzulässigen Bürgerbegehrens innerhalb weniger Monate entschieden wird.
- Die Gemeinde darf dem Bürgerbegehren auch nicht durch irreversible Entscheidungen die Grundlage entziehen.
- Umgekehrt darf jedoch auch das Bürgerbegehren nicht allein durch bloßen Zeitablauf sein Ziel erreichen. Ergibt die konkrete Bewertung, dass der Anspruch auf Durchführung des Bürgerentscheids überwiegt, besteht zugunsten des Bürgerbegehrens ein Sicherungsrecht.

Bürgerentscheid

Der Bürgerentscheid ist an **einem Sonntag innerhalb von drei Monaten** nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen; der Stadtrat kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängern. Die Kosten des Bürgerentscheids trägt die Stadt. Stimmberechtigt ist jeder Stadtbürger. Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten (Art. 18 a Abs. 10 GO).

Abstimmungsquorum

Nach Art. 18 a Abs. 12 Satz 1 GO muss **die Mehrheit der Abstimmenden** die Frage beantworten. Diese Mehrheit muss **mindestens 20 % aller Stimmberechtigten** betragen. Wird dieses Quorum erreicht, ist die beim Bürgerentscheid gestellte Frage verbindlich entschieden. Wird das Abstimmungsquorum verfehlt, bleibt der Bürgerentscheid rechtlich bedeutungslos.

Bindungswirkung

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Stadtrats. Der Bürgerentscheid, dessen Fragestellung mit „Ja“⁸ beantwortet wurde, kann innerhalb eines Jahres nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat (Art. 18 a Abs. 13 GO).

Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Art. 18 a Abs. 14 GO). Für einen Beschluss nach Satz 1 gilt die Bindungswirkung des Absatzes 13 Satz 2 entsprechend.

Information und Werbung

Die im Stadtrat und die von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids dürfen in Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Stadt nur in gleichem Umfang dargestellt werden. Zur Information der Bürgerinnen und Bürger werden von der Stadt den Beteiligten die gleichen Möglichkeiten wie bei Gemeinderatswahlen eröffnet.

III.

<Prüfung der Zulässigkeit nach Art. 18 a Abs. 8 GO⁹:>

⁸ Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 29.12.1997 (4 ZE 97.3452)

⁹ Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO)

Die Verwaltung hat die Zulässigkeit anhand der gesetzlichen Bestimmungen sowie der umfangreich ergangenen Rechtsprechung hierzu geprüft und kam zu nachstehenden Ergebnissen.

Die Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist keine politische sondern eine rein rechtliche Entscheidung.

Der Stadtrat kann ein nach Prüfung für zulässig erkanntes Bürgerbegehren nicht für unzulässig erklären und umgekehrt. So ein Beschluss wäre rechtswidrig und nicht zu vollziehen.

Der Stadtrat hat bei der Entscheidung keinen Ermessensspielraum sondern lediglich einen Beurteilungsspielraum, der begrenzt ist durch das Gesetz und der hierzu ergangenen Rechtsprechung. Der Beurteilungsspielraum ist gerichtlich vollständig nachprüfbar.

- **Mindestunterschriftenzahl**

Am 18.12.2014 waren 6.008 Personen wahlberechtigt, hiervon 10 v.H. sind 601 Bürger. Auf den übergebenen **242** Unterschriftenlisten waren 1.587 Unterschriften verzeichnet. Die Listen wurden vom Wahlamt der Stadt überprüft und **1.549** Eintragungen für zulässig erkannt. Die Mindestunterschriftenzahl nach Art. 18 a Abs. 6 GO ist damit überschritten.

38 Unterschriften wurden für ungültig befunden.

Darunter sind 10 Mehrfacheintragungen. Bei 26 Personen fehlte die Wahlberechtigung zum Stichtag.

- **Bestimmtheit der Fragestellung**

Die Zulassung eines Bürgerbegehrens setzt eine ausreichend bestimmte Fragestellung voraus (BayVGh, Urteil vom 19.2.1997 – 4 B 96.2928).

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses, d.h. Maßstab für die Bestimmtheit der Fragestellung ist, ob auch ein Gemeinderatsbeschluss dieses Inhalts möglich wäre.

Die Fragestellung des eingereichten Bürgerbegehrens lehnt sich stark an das Urteil des BayVGh vom 19. Februar 1997 (BayVBl 1997, 276 = Thum, Kennzahl 41.01) an und kann bei der gebotenen wohlwollenden Auslegung und im Hinblick auf die Zulässigkeit von Grundsatzentscheidungen nicht als unzulässig eingestuft werden.

Grundsatzentscheidungen, die noch der Ausführung und Ausfüllung durch spätere Detailentscheidungen bedürfen, können durch Bürgerentscheid getroffen werden. Es ist nicht erforderlich, dass die Fragestellung des Bürgerbegehrens so konkret ist, dass nur noch der Vollzug der Entscheidung durch den Bürgermeister zur Umsetzung des Bürgerentscheids notwendig ist. Bedarf an weiteren ausführenden Entscheidungen, die nach der Zuständigkeitsverteilung der Art. 29, 36 und 37 GO dem Gemeinderat obliegen, schließt eine ausreichende Bestimmtheit und damit Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nicht aus.

Bei der Frage des vorliegenden Falles, ob „alle rechtlich zulässigen Maßnahmen ergriffen werden sollen“, könnten Zweifel an der Bestimmtheit der Fragestellung auftreten, weil nicht ausdrücklich gesagt ist, um welche rechtlichen Maßnahmen es sich handelt und wann sie ergriffen werden sollen. Diese Zweifel können

jedoch durch Auslegung der Frage behoben werden. Es kann deshalb notwendig sein und ist zulässig, den Inhalt einer Frage durch Auslegung zu klären.

Für die Auslegung gilt, dass nur der objektive Erklärungsinhalt, wie er in der Formulierung und Begründung der Frage zum Ausdruck gebracht und von den Unterzeichnern verstanden werden konnte und musste, maßgeblich ist (VGH BadWürtt, Urteil vom 28.4.1988).

Die Worte „alle rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreift“ beziehen sich auf die Ablehnung der geplanten Getränkeabfüllanlage auf dem Gebiet der Stadt Teublitz. Die Verpflichtung zum Ergreifen all dieser denkbaren rechtlichen Mittel steht unter der Bedingung, dass sie der Verhinderung der Getränkeabfüllanlage dienen. Tun sie das nicht, so besteht auch keine Verpflichtung, sie zu ergreifen.

Der Bürgerentscheid ist als Grundsatzentscheidung zulässig - ebenso wie ein entsprechender Grundsatzbeschluss des Stadtrats -, welcher dann in den jeweiligen Verfahrenssituationen ausfüllender Entscheidungen des Stadtrats oder des Bürgermeisters bedarf.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Das Bürgerbegehren wird gemäß Art. 18 a Abs. 8 der Bayerischen Gemeindeordnung für zulässig erklärt.
2. Der Bürgerentscheid wird am Sonntag, 29. März 2015 durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	21
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Ende der Sitzung: 18:15

Die Vorsitzende:

Der Niederschriftführer:

gez.

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

gez.

Franz Härtl
Verwaltungsfachwirt

Niederschrift

**über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

Donnerstag, 22.01.2015 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
Vorsitzende:	Maria Steger
Niederschriftführer:	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 25 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 11.06.2014 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.

Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erste Bürgermeisterin	
Steger, Maria	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Beer, Thomas	
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas Dr.	
Ferstl, Andreas	
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	
Gawinowski, Alfred	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Liebl, Benjamin	
Muck, Michael	
Pabst, Frank	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Pretzl, Albert	
Sander, Sven	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
Niederschriftführer	
Härtl, Franz	
Zusätzlich waren anwesend	
Beer, Georg	
Eichinger, Sabine TAF	
Walter, Stefanie	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Hintermeier, Christian	beruflich verhindert
Ortssprecher	
Pretzl, Franz	in Urlaub

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Feststellung der Jahresrechnung 2013 und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung
- 2. Bestattungswesen; Gründung eines interkommunalen Bestattungsunternehmens zusammen mit der Stadt Burglengenfeld
- 3. Vollzug des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes - Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der FFW Saltendorf
- 4. Glasschleif- und Polierwerk Münchshofen: Übergang der Trägerschaft
- 5. Errichtung eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Teublitz, Beethovenstraße 5
- 6. Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Katzdorf, Spitzdorfweiher 2+4
- 7. Neubau einer Lagerhalle für Asphaltgranulat in Katzdorf, Industriestraße 1
- 8. Betrieb eines Speiselokals im Kellergeschoss sowie eines Tagescafés und Spielhalle im Erdgeschoß, Teublitz, Platz der Freiheit 10
- 8.1. Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz
- Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:**Genehmigung der Niederschrift**

Die Niederschriften über die Stadtratssitzungen am 20.11.2014 und 27.11.2014 wurden genehmigt.

Beschluss-Nr. 2**Feststellung der Jahresrechnung 2013 und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung****Sachverhalt:**

Erste Bürgermeisterin Steger übergibt die Sitzungsleitung an den Zweiten Bürgermeister Wutz.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Alfred Gawinowski, trägt den Prüfungsbericht vor.

Demnach ergibt sich folgende Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013:

	Verwaltungs-HH	Vermögens-HH	Gesamt-HH
	€	€	€
Summe Solleinnahmen	9.926.339,06	2.485.957,51	12.412.296,57
+ neuer HH-Einnahmereste			
- Abgang alter HH-Einnahmereste			
- Abgang alter Kassen-Einnahmereste	635,99-		635,99-
Bereinigte Solleinnahmen	9.925.703,07	2.485.957,51	12.411.660,58
Summe Sollausgaben	9.925.703,07	2.413.587,84	12.339.290,91
+ neuer HH-Ausgabereste		124.387,04	124.387,04
- Abgang alter HH-Ausgabereste		52.017,37-	52.017,37-
- alter Kassen-Ausgabereste			
Bereinigte Sollausgaben	9.925.703,07	2.485.957,51	12.411.660,58

Darin enthalten:

Zuführung zum Verwaltungshaushalt	912.031,94
Zuführung zum Vermögenshaushalt	0,00
Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 Komm HV	260.422,75

Eine Übersicht der angefallenen, erheblichen außer- und überplanmäßigen Ausgaben wurde

vorgelegt.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, die Jahresrechnung 2013 festzustellen und genehmigt, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, die angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.
2. Die Entlastung wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1

Erste Bürgermeisterin Steger nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Beschluss-Nr. 3

Bestattungswesen; Gründung eines interkommunalen Bestattungsunternehmens zusammen mit der Stadt Burglengenfeld

Sachverhalt:

Der Stadtrat beauftragte in der Sitzung am 05.06.2014, Beschluss Nr. 46, die Verwaltung, mit der Stadt Burglengenfeld und den Stadtwerken Burglengenfeld Verhandlungen über die Gründung eines Interkommunalen Bestattungsunternehmens zu führen.

Für die Übergangszeit wurden die hoheitlichen Bestattungsarbeiten gemäß § 25 der Friedhofssatzung zwischenzeitlich an das Bestattungsinstitut Hauer aus Schwandorf vergeben (Stadtratsbeschluss Nr. 57 vom 24.07.2014). Der Vertrag mit der Firma Hauer ist mit Verlängerungsoption befristet bis zum 31.03.2015.

In einer gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zusammen mit dem Finanz- und Personalausschuss der Stadt Burglengenfeld wurden die Grundlagen des Interkommunalen Bestattungsunternehmens, geregelt in der Unternehmenssatzung, erörtert.

In der Sitzung am 27.11.2014 beschloss der Stadtrat, dass die Stadt Teublitz zusammen mit der Stadt Burglengenfeld das gemeinsame Kommunalunternehmen „Städtische Friedhöfe Burglengenfeld-Teublitz gKU“ gründet. Über den vorgelegten Satzungsentwurf und die Entsendung von Verwaltungsräten soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Der Stadtrat Burglengenfeld hat beschlossen:

1. Die Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zusammen mit der Stadt Teublitz „Städtische Friedhöfe Burglengenfeld - Teublitz gKU“ wird beschlossen.

2. Der vorliegende Entwurf vom 01.12.2014 der Satzung der Stadt Burglengenfeld zur 7. Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Burglengenfeld“ wird mit nachstehender Änderung als Satzung beschlossen. Unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Änderung ist der Satzungsentwurf, der der Niederschrift beigefügt wird, Bestandteil dieses Beschlusses.

Änderung: Hinsichtlich „§ 2 In-Kraft-Treten“ wird beschlossen, dass der in Satzung genannte Zeitpunkt 01.01.2015 gestrichen wird. Es wird beschlossen, dass die Verwaltung den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens festlegen kann. Diese Ermächtigung greift aber nur dann, wenn gesichert ist, dass die Stadt Teublitz den Beschluss fasst, dass zeitgleich das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht und zum gleichen Zeitpunkt auch die Unternehmenssatzung für das „Städtische Friedhöfe Burglengenfeld - Teublitz gKU“ in Kraft tritt.

3. Der vorliegende Entwurf der Unternehmenssatzung für das „Städtische Friedhöfe Burglengenfeld - Teublitz gKU“ wird als Satzung beschlossen. Unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Änderung ist der Satzungsentwurf, der der Niederschrift beigefügt wird, Bestandteil dieses Beschlusses.
4. Änderung: Hinsichtlich „§ 15 Inkrafttreten“ wird beschlossen, dass der in der Satzung genannte Zeitpunkt 01.01.2015 gestrichen wird. Es wird beschlossen, dass die Verwaltung den Zeitpunkt, zu dem das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht und zu dem gleichzeitig die Satzung in Kraft tritt festlegen kann.

Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges gemeinsames Unternehmen der Städte Burglengenfeld und Teublitz in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen). Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Städtische Friedhöfe Burglengenfeld-Teublitz gKU“. Das Stammkapital beträgt 25.000 EUR und wird jeweils zur Hälfte in bar durch die Städte Burglengenfeld und Teublitz erbracht.

Mit der Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und Genehmigung der Unternehmenssatzung, sind gleichzeitig die 3 Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter zu bestellen. Bei der Entsendung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen ist im Gegensatz zur Bildung der Ausschüsse die Spiegelbildlichkeit in Bezug auf das Stärkeverhältnis im Stadtrat (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO¹) nicht vorgeschrieben.

Stadträtin Wilhelm-Dorn schlägt vor, dass die CSU-Fraktion in den Verwaltungsrat zwei und die SPD-Fraktion einen Vertreter entsendet. Stadtrat Gawinowski stimmt diesem Vorschlag zu.

Stadträtin Wilhelm-Dorn schlägt für die CSU-Fraktion vor:

Verwaltungsrat	Persönlicher Vertreter
Stadtrat Dr. Thomas Brandl	Stadtrat Benjamin Liebl
Stadtrat Michael Muck	Dritter Bürgermeister Thomas Beer

Stadtrat Gawinowski schlägt für die SPD-Fraktion vor:

Stadtrat Andreas Bitterbier	Stadtrat Matthias Haberl
-----------------------------	--------------------------

¹ Bayerische Gemeindeordnung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Stadt Teublitz gründet zusammen mit der Stadt Burglengenfeld das gemeinsame Kommunalunternehmen „Städtische Friedhöfe Burglengenfeld-Teublitz gKU“ zum 01.04.2015.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 20
NEIN-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

2. Der vorliegende Satzungsentwurf wird genehmigt. Die Erste Bürgermeisterin wird beauftragt, die Satzung zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 20
NEIN-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

3. In den Verwaltungsrat des gemeinsamen Bestattungsunternehmens werden entsendet:

Verwaltungsrat
Stadtrat Dr. Thomas Brandl
Stadtrat Michael Muck
Stadtrat Andreas Bitterbier

Persönlicher Vertreter
Stadtrat Benjamin Liebl
Dritter Bürgermeister Thomas Beer
Stadtrat Matthias Haberl

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 20
NEIN-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Anlage:

- Satzungsentwurf-

**Unternehmenssatzung
für das
„Städtische Friedhöfe Burglengenfeld-Teublitz gKU“
vom TT.MM.2015**

Die Städte Burglengenfeld und Teublitz vereinbaren aufgrund der Art. 49 Abs. 1 Sätze 1 und 4 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (kurz: KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert

durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges gemeinsames Unternehmen der Städte Burglengenfeld und Teublitz in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).

(2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die Stadt Burglengenfeld und die Stadt Teublitz.

(3) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Städtische Friedhöfe Burglengenfeld-Teublitz gKU“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Burglengenfeld.

(5) ¹Das Stammkapital beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). ²Es wird jeweils zur Hälfte in bar durch die Städte Burglengenfeld und Teublitz erbracht.

(6) ¹Die Beteiligten errichten das gemeinsame Kommunalunternehmen durch Ausgliederung ihrer bisherigen Regiebetriebe „Friedhofswesen“ auf das gemeinsame Kommunalunternehmen (Art. 49 Abs. 1 S. 4 KommZG).

²Mit der Ausgliederung überträgt die Stadt Burglengenfeld dem gemeinsamen Kommunalunternehmen insbesondere das Grundstück

- Friedhof Burglengenfeld, Fl. Nr. 375, Gemarkung Burglengenfeld mit 18.801 m².

³Mit der Ausgliederung überträgt die Stadt Teublitz dem gemeinsamen Kommunalunternehmen insbesondere die Grundstücke

- Friedhof Teublitz, Fl. Nr. 328, Gemarkung Teublitz mit 3.345 m²,
- Friedhof Teublitz, Fl. Nr. 329, Gemarkung Teublitz mit 2.000 m²,
- Friedhof Teublitz, Fl. Nr. 330/2, Gemarkung Teublitz mit 1.735 m²,
- Friedhof Katzdorf, Fl. Nr. 305, Gemarkung Katzdorf mit 4.160 m².

⁴An dem Stammkapital halten die Städte Burglengenfeld und Teublitz jeweils einen Anteil in Höhe von 50 v.H. ⁵Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufzustellenden Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.04.2015. ⁶Die Eröffnungsbilanz ist hinsichtlich der übertragenen Regiebetriebe auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu erstellen. ⁷Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz ist über diese vom Stadtrat der Stadt Burglengenfeld und vom Stadtrat der Stadt Teublitz gesondert zu beschließen. ⁸Der den Nennbetrag des Stammkapitals des gemeinsamen Kommunalunternehmens übersteigende Wert des übertragenen Vermögens wird in die Kapitalrücklage des gemeinsamen Kommunalunternehmens eingestellt.

(7) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt beim Vollzug der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben das kleine Staatswappen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) ¹Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen wird nach Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (kurz: GO) die hoheitliche Aufgabe des Bestattungswesens (Art. 57 Abs. 1 GO, Art. 7 BestG) für das Gemeindegebiet der Städte Burglengenfeld und Teublitz übertragen. ²Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen, insbesondere Einrichtung und Unterhaltung eines Bestattungswirtschaftsbetriebs. ³Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das gemeinsame Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ⁴Dabei ist sicher zu stellen, dass die für Beteiligungen seiner Träger geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(3) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle seiner Träger

a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabe,

b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabe einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz,

c) Satzungen über die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder,

d) im Rahmen der Gesetze Verordnungen für das nach § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

²Satzungen und Verordnungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens treten, sofern nicht in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ³Satzungen und Verordnungen sind auszufertigen und werden im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf bekannt gemacht.

(4) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. ²Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). ³Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus.

(5) ¹Führen die Träger die Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens bei dessen Auflösung fort, so übernimmt jeder Träger die Beamten und Arbeitnehmer, deren Dienstherr bzw. Arbeitgeber er vor Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens war; nach Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens neu eingestellte Beamte und Arbeitnehmer werden von den Trägern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital übernommen. ²Versorgungsempfänger sind bei der Zuordnung entsprechend zu berücksichtigen und zu übernehmen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten bei Austritt eines Trägers entsprechend.

(6) ¹Die Stadt Burglengenfeld übernimmt die Beamten und Versorgungsempfänger des gemeinsamen Kommunalunternehmens, wenn das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst wird, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen. ²In diesem Fall sind die Einzelheiten, insbesondere über Ausgleichsleistungen der Stadt Teublitz an die Stadt Burglengenfeld, durch gesonderte Vereinbarung zu regeln. ³Dabei richten sich die von der Stadt Teublitz an die Stadt Burglengenfeld zu leistenden Ausgleichszahlungen hinsichtlich der Versorgungsempfänger (Ruhestandsbeamte, versorgungsberechtigte Hin-

terbliebene) grundsätzlich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital des aufgelösten gemeinsamen Kommunalunternehmens. 4Erfordern im Einzelfall berechnigte Interessen eine andere Verteilung, so sind diese bei der gesonderten Vereinbarung entsprechend zu berücksichtigen. 5Können die Stadt Burglengenfeld und die Stadt Teublitz über die gesonderte Vereinbarung keine Einigkeit erzielen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

§ 3

Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

(2) 1Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. 2Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorstand durch den jeweiligen Verwaltungsratsvorsitzenden (§ 5 Abs. 2) vertreten.

(3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) 1Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen nach außen. 2Der Vorstand kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(5) 1Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. 2Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. 3Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(7) 1Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. 2Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. 3Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(8) § 5 Abs. 8 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) 1Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs übrigen Mitgliedern. 2Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.

(2) 1Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Stadt Burglengenfeld und der Stadt Teublitz, die sich jährlich, beginnend mit dem

01.01.2015, im Amt des Vorsitzenden abwechseln. 2Der Vorsitzende der ersten Periode, beginnend mit dem 01.01.2015, wird durch Los bestimmt.

(3) 1Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden von den Beschlussorganen der Träger für sechs Jahre bestellt, wobei die Städte Burglengenfeld und Teublitz jeweils drei übrige Mitglieder nebst Vertretern bestellen. 2Die von der Stadt Burglengenfeld zu bestellenden übrigen Mitglieder und deren Vertreter müssen dem Stadtrat der Stadt Burglengenfeld, die von der Stadt Teublitz zu bestellenden übrigen Mitglieder und deren Vertreter müssen dem Stadtrat der Stadt Teublitz angehören.

(4) 1Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. 2Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. 3Die Abberufung obliegt dem Stadtrat (Stadtrat der Stadt Burglengenfeld bzw. Stadtrat der Stadt Teublitz), der das Mitglied bestellt hatte.

(5) 1Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat der Stadt Burglengenfeld oder dem Stadtrat der Stadt Teublitz angehören, endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem jeweiligen Stadtrat. 2Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. 3Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):

a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des gemeinsamen Kommunalunternehmens;

b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;

c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.

4Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 3, Buchstaben a) bis c) gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet (Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 3 S. 7 GO i.V.m. Art. 31 Abs. 3 S. 2 GO).

(6) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Stadt Burglengenfeld und der Stadt Teublitz sowie deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.

(7) 1Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. 2Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden. 3Einzelheiten werden in der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Entschädigungssatzung für den Verwaltungsrat geregelt.

(8) 1Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. 2Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. 3Für die der Stadt Burglengenfeld zuzurechnenden Verwaltungsratsmitglieder und Vertreter (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Stadt Burglengenfeld, für die der Stadt Teublitz zuzurechnenden Verwaltungsratsmitglieder und Vertreter (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Stadt Teublitz.

(9) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) 1Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. 2Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten. 3Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichtserstattung verlangen.

(2) 1Der Verwaltungsrat beschließt über Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens. 2Die Änderung der Unternehmensaufgabe, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Träger. 3Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und Art. 45 KommZG sind entsprechend anzuwenden (Art. 50 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 KommZG).

(3) 1Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1), insbesondere von Gebühren- und Beitragssatzungen;
- b) Bestellung und Abberufung des Vorstands;
- c) Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands;
- d) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern;
- e) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- f) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
- g) Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist;
- h) Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer einschließlich allgemeiner Vertragsbedingungen;
- i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
- j) Bestellung des Abschlussprüfers;
- k) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands. Gewinnausschüttungen an oder Verlustübernahmen durch die Träger bestimmen sich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital (§ 1 Abs. 6 S. 4);
- l) Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger;
- m) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- n) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die den Betrag von 10.000 EUR übersteigen;
- o) Gewährung und Aufnahme von Darlehen;
- p) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;

- q) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand und an Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- r) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln sowie Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 EUR beträgt;
- s) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Dauerschuldverhältnissen;
- t) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
- u) Entscheidungen über die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV), der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) sowie im Bayerischen Versorgungsverband.

2Bei Beschlussfassungen nach Abs. 2 sowie in den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstaben a), b) und f) unterliegen die der Stadt Burglengenfeld zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des Stadtrats der Stadt Burglengenfeld, die der Stadt Teublitz zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des Stadtrats der Stadt Teublitz. 3Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen sind die jeweiligen Beschlussorgane der Träger rechtzeitig zu informieren.

(4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 4 S. 1 Buchstabe f) (Beteiligungen) sind gemäß Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) 1Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich 2Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) 1Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. 2Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vorher zugehen. 3Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. 4In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) 1Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen. 2Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) 1Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. 2Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich; dies gilt nicht für Beratungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a).

(4) 1Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. 2Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 33 Abs. 4 KommZG entsprechend. 3Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) ¹ Soweit nachfolgend nicht anders geregelt, werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ³Jedes Mitglied hat eine Stimme. ⁴Bei Stimmengleichheit („Patt“) gibt bei Angelegenheiten, die ausschließlich den Friedhof in der Stadt Burglengenfeld betreffen, die Stimme des 1. Bürgermeisters der Stadt Burglengenfeld bzw. seines Vertreters den Ausschlag, bei Angelegenheiten, die ausschließlich die Friedhöfe in der Stadt Teublitz betreffen, die Stimme des 1. Bürgermeisters der Stadt Teublitz bzw. seines Vertreters.

(7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu genehmigen. ³Zur Genehmigung ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats in der nächsten Sitzung durch Auflegen und Umlauf Einsicht in die Niederschrift der letzten Sitzung zu geben; die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bis zum Ende der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. ⁴Die Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit Einsicht in die Niederschriften verlangen.

(8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege sowie per E-Mail erfolgen, wenn alle Verwaltungs-ratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen; Abs. 7 gilt entsprechend.

(9) ¹Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

(10) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungs-rats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Dies gilt nicht für den Erlass von Satzungen und Verordnungen. ³Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.

(11) ¹Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. ²In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Städtische Friedhöfe Burglengenfeld-Teublitz gKU“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

(1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten Art. 91 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 1 GO sowie die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.

(2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (§ 24 KUV) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch:

- a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstands,
- b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
- c) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Tarifbindung

¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen beantragt die Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV). ²Die Möglichkeit eines späteren Austritts aus dem KAV ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 12

Gründungskosten

¹Die Kosten der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das gemeinsame Kommunalunternehmen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR. ²Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Träger nach dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital. ³Ausgenommen von der Kostentragung durch das gemeinsame Kommunalunternehmen nach Satz 1 sind Aufwendungen, die für die Erstellung und Bereitstellung von zur Unternehmenserrichtung erforderlichen Informationen und Unterlagen der einzelnen Träger anfallen; diese Aufwendungen sind von den Trägern jeweils selbst zu tragen.

§ 13

Ausscheiden eines Trägers und Auseinandersetzung

(1) Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm zu erfolgen.

(2) Die Auseinandersetzung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. 1Der Ausscheidende erhält seinen Anteil am Stammkapital. 2Im Weiteren erhält der Ausscheidende die Vermögensgegenstände und übernimmt die Verbindlichkeiten, die er bei Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens in dieses eingebracht hat, sofern diese zum Zeitpunkt seines Ausscheidens noch vorhanden sind.

2. 1Die zwischen Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und dem Ausscheiden eines Trägers durch das gemeinsame Kommunalunternehmen angeschafften Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers noch vorhanden sind, verbleiben im gemeinsamen Kommunalunternehmen, wenn die mit diesen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang stehende Aufgabe beim gemeinsamen Kommunalunternehmen verbleibt. 2Hinsichtlich der vom gemeinsamen Kommunalunternehmen im Zeitraum des Satzes 1 angeschafften Vermögensgegenstände, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufgabe nur eines Trägers stehen oder die den Aufgaben beider Träger dienen, treffen die Träger eine gesonderte Vereinbarung.

3. 1Wurden die im Zeitraum der Ziffer 2 angeschafften Vermögenswerte über Einlagen der Träger finanziert, steht dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ein geldwerter Ausgleich zu, wenn der ausscheidende Träger den einlagefinanzierten Vermögensgegenstand übernimmt. 2Verbleibt der einlagefinanzierte Vermögensgegenstand im gemeinsamen Kommunalunternehmen, steht der geldwerte Ausgleich dem ausscheidenden Träger zu. 3Der geldwerte Ausgleich entspricht im Falle des Satz 1 dem Wert des übernommenen Vermögensgegenstands, im Falle des Satz 2 dem prozentualen Anteil am Wert des Vermögensgegenstands, der für die Aufbringung der Einlage zur Finanzierung des Vermögensgegenstands maßgeblich war. 4Für die Bewertung der Vermögenswerte gelten die handelsbilanziellen Restbuchwerte zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers. 5Hinsichtlich des Grundvermögens sind der ausscheidende wie der verbleibende Träger berechtigt, zum Nachweis eines höheren Werts auf eigene Kosten Verkehrswertgutachten beizubringen.

4. 1Sind Jahresverluste des gemeinsamen Kommunalunternehmens zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Trägers noch nicht nach § 14 KUV durch Haushaltsmittel des ausscheidenden Trägers nach seinem Anteil an den Jahresverlusten ausgeglichen, so hat der ausscheidende Träger den ausstehenden Ausgleich der Jahresverluste zu leisten. 2Hat der ausscheidende Träger Einlagen geleistet, die nicht der Finanzierung von Investitionen und nicht einem Verlustausgleich nach § 14 KUV dienen, sind diese Einlagen auf die noch ausstehenden Ausgleichspflichten des ausscheidenden Trägers anzurechnen.

(3) 1Die Träger können die Auseinandersetzung abweichend von den vorstehenden Grundsätzen vereinbaren. 2Können der ausscheidende und der verbleibende Träger zur Auseinandersetzung keine Einigkeit erzielen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

§ 14

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Satzung sind beim Handelsregister anzumelden.

(2) 1Sollten einzelne Bestimmungen dieser Unternehmenssatzung ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. 2Die betreffende unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens möglichst nahe kommt. 3Dasselbe gilt, wenn sich bei der Durchführung der Unternehmenssatzung eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt. 4Können sich die Träger für

die zu ersetzende oder zu ergänzende Regelung nicht einigen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

§ 15
Inkrafttreten

1Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am 01.04.2015. 2Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Burglengenfeld, den TT.MM.2015

Teublitz, den TT.MM.2015

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Maria Steger
1. Bürgermeisterin

Beschluss-Nr. 4

Vollzug des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwegesetzes - Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der FFW Saltendorf

Sachverhalt:

In der ordnungsgemäß einberufenen Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Saltendorf a.d. Naab am 11.01.2015 wurde gewählt:

- als Feuerwehrkommandant
Herr Wifling Patrick, Hauptstraße 2 A, 93158 Teublitz
- als Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
Herr Wifling Robert, Schwandorfer Straße 11, 93133 Burglengenfeld-Wölland

Beide wurden erstmals in ihr Amt gewählt und müssen noch die erforderlichen Lehrgänge absolvieren.

Die Gewählten erfüllen die rechtlichen Voraussetzungen für das Amt.

Die angeforderte Stellungnahme von Herr Kreisbrandrat Heinfling liegt noch nicht vor.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt unter dem Vorbehalt, dass Kreisbrandrat Heinfling gegen die Wahl keine Bedenken anmeldet, Herrn Patrick Wifling als Kommandanten und Herrn Robert Wifling als stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Saltendorf a.d. Naab gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG zu bestätigen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 5**Glasschleif- und Polierwerk Münchshofen: Übergang der Trägerschaft****Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 31.01.2014 wendete sich der damalige Landrat Liedtke an die Stadt. Mit dem Glasschleif- und Polierwerk in Münchshofen stehe ein einmaliges Dokument der Industriegeschichte unserer Region auf Teublitz Stadtgebiet. Der Landkreis Schwandorf habe in den vergangenen Jahren aus organisatorischen Gründen die Abwicklungsträgerschaft für die Sanierung des Gebäudes und die Restaurierung der technischen Anlagen übernommen. Man habe die gesamte Abwicklung der Baumaßnahme ebenso mit eigenem Personal übernommen wie die notwendigen Abstimmungen mit Fördergebern und Fachbehörden. Darüber hinaus habe der Landkreis unter anderem aus Museumsmitteln einen nicht unerheblichen finanziellen Beitrag zum Gelingen des Sanierungsvorhabens geleistet.

Der Landkreis Schwandorf habe eine sehr umfangreiche und thematisch vielfältige Museumslandschaft. Allerdings sei der Landkreis selbst in keiner der mehr als 20 Einrichtungen Träger, Eigentümer oder Betreiber. Diese Praxis habe sich sehr bewährt und wurde von den Kommunen und von den Trägervereinen auch nie in Frage gestellt. Deshalb sei nun auch in Münchshofen die Frage der zukünftigen Trägerschaft zu klären.

Mittlerweile seien sämtliche Verwendungsnachweise für die Fördermittel geprüft worden und ohne Beanstandung geblieben. Die Schleif habe einen neuen Eigentümer, der für seine zukünftigen Planungen und Nutzungsvorstellungen einen regelmäßigen Ansprechpartner brauche, wenn das im Grundbuch gesicherte Nutzungsrecht als Museum berührt wird.

Zudem sei es gelungen, die Schleif wieder als festen Bestandteil der Ortsgeschichte im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern, wie zahlreiche und gut besuchte Führungen, wie etwa anlässlich der 800-Jahrfeier von Münchshofen, beweisen würden.

Daher sei es unumgänglich, dass der Landkreis Schwandorf nach Erfüllung seiner Aufgaben in der Abwicklungsträgerschaft die Verantwortung für das Glasschleif- und Polierwerk abgebe.

Die Verwaltung wurde gebeten in Abstimmung mit dem Eigentümer, den Gremien der Stadt Teublitz und ggf. der Vereinsgemeinschaft in Münchshofen einen Lösungsvorschlag für die zukünftige Trägerschaft zu erarbeiten.

Nach Auskunft des Landkreises wendet dieser derzeit keine Mittel für den Unterhalt und den Betrieb des Industriedenkmals auf. Mit dem Grundstückseigentümer ist vertraglich vereinbart, dass im Gegenzug zu der mit öffentlichen Mitteln kofinanzierten Gebäudesanierung dem Landkreis ein bis 2044 befristetes Nutzungs- und Betretungsrecht zusteht. Diese Rechte sind grundbuchrechtlich gesichert.

Aus dem Kulturfond Bayern werden im Museumsbereich gefördert:

- Förderung von Investitionen bei nichtstaatlichen Museen
- Projektförderung von Ausstellungen und anderen Projekten nichtstaatlicher Museen

Es gibt drei mögliche Entscheidungen:

1. Die Stadt Teublitz übernimmt selbst die Trägerschaft.
2. Die Stadt Teublitz lehnt die Trägerschaft ab.
3. Die Trägerschaft soll ein zu gründender Verein übernehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Vereinsgemeinschaft Münchshofen und dem Grundstückseigentümer hierüber Verhandlungen zu führen und Vorschläge über die Art und Weise einer Beteiligung der Stadt zu erarbeiten.

Stadtrat Pfeffer führt aus, die Stadt soll die Trägerschaft übernehmen. Auf die Stadt kämen keine Kosten zu. Es müssten lediglich künftig Anmeldungen für die Schleifführungen von der Stadt entgegengenommen werden. Außerdem müsste über die Stadt Versicherungsschutz für die Veranstalterhaftpflicht gewährt werden. Der Landkreis hat die Abwicklungsträgerschaft beendet. Damit ist der Versicherungsschutz weggefallen und es könnten keine Führungen mehr veranstaltet werden.

Erste Bürgermeisterin Steger erklärt, vor einer Übernahme der Trägerschaft durch die Stadt müssten noch viele Einzelheiten abgeklärt werden. Sie empfiehlt, zum jetzigen Zeitpunkt keine Entscheidung über eine Trägerschaft der Stadt zu treffen.

Stadtrat Dr. Brandl empfiehlt, bis ein Träger gefunden ist, vorläufig Versicherungsschutz für die Führungen durch die Stadt zu gewähren.

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, mit der Vereinsgemeinschaft Münchshofen und dem Grundstückseigentümer unter Beteiligung des Landkreises über die künftige Trägerschaft Verhandlungen zu führen und Vorschläge über die Art und Weise einer Beteiligung der Stadt zu erarbeiten. Die Stadt übernimmt für die Führungen einstweilen die Versicherung für die Veranstalterhaftung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 6

Errichtung eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Teublitz, Beethovenstraße 5

Sachverhalt:

Die Antragsteller beantragen die Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf dem Grundstück Flur-Nr. 83/21, Gemarkung Teublitz, in der Beethovenstraße 5.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des maßgeblichen Bebauungsplans „Teublitz-West“. Es bedarf folgender Befreiungen von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes:

- 1) Überschreitung der Baugrenzen für Wohnhaus und Garagen
- 2) Dachneigung Garage
- 3) Stützmauer und Geländeauffüllung im Norden

Ein entsprechender Antrag auf Befreiung mit Begründung liegt bei. Die Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt, ebenso das Einvernehmen zu den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des maßgeblichen Bebauungsplanes „Teublitz-West“.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 7**Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Katzdorf, Spitzdorfweiher 2+4****Sachverhalt:**

Die Antragsteller beantragen die Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit FT-Doppelgarage auf den Grundstücken Flur-Nr. 359/41 + 359/42, Gemarkung Katzdorf, Spitzdorfweiher 2 + 4.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des maßgeblichen Bebauungsplanes „Spitzdorfweiher-Teil I“. Es bedarf folgender Befreiungen von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

- 1) Parzellierung
- 2) Bauweise Einzelhaus statt Kettenhausbebauung
- 3) Garagendachform Flachdach statt wie Hauptgebäude oder Pultdach

Ein entsprechender Antrag auf Befreiung mit Begründung liegt bei. Die Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt, ebenso das Einvernehmen zu den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des maßgeblichen Bebauungsplanes „Spitzdorfweiher Teil I“.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 8**Neubau einer Lagerhalle für Asphaltgranulat in Katzdorf, Industriestraße 1**

Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragt die Baugenehmigung zur Errichtung einer Lagerhalle für die Lagerung von Asphaltgranulat auf den Grundstücken Flur-Nr. 525 FF, Gemarkung Katzdorf, Industriestraße 1.

Geplant ist der Bau einer Halle mit einer Grundfläche von 22 m x 60 m. Die Halle ist jeweils an der Stirnseite offen und für LKW und Radlader zugänglich. Die Seitenwände werden aus Ortbeton hergestellt und dienen der Anlagerung von Granulat sowie der Lastaufnahme des Dachtragwerkes. Das Dachtragwerk besteht aus einer Stahlrohrkonstruktion, das als Tonnengewölbe mit einer Höhe von 13 m ausgebildet ist. Die Stahlrohrkonstruktion wird mit einer PE-Gewebefolie überspannt. Es ist beabsichtigt, die Dachhaut farblich in einem naturnahem Grünton auszuführen.

Am gleichen Standort in Katzdorf wurde bereits im Jahr 2004 eine Baugenehmigung zur Errichtung einer Halle erteilt. Aus betrieblichen Gründen kam das damalige Vorhaben allerdings nicht zur Ausführung. Mit dem nunmehr vorliegenden Bauantrag wird erneut die Baugenehmigung zur Errichtung der RC-Halle an Ort und Stelle der vormaligen Planung beantragt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 9**Betrieb eines Speiselokals im Kellergeschoss sowie eines Tagescafés und Spielhalle im Erdgeschoß, Teublitz, Platz der Freiheit 10****Sachverhalt:**

Die Antragstellerin erwägt den Betrieb eines Speiselokals im Kellergeschoss sowie eines Tagescafés und einer Spielhalle im Erdgeschoss des Anwesens Platz der Freiheit 10 in Teublitz. Mit dem Antrag auf Vorbescheid soll über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden werden.

Das Speiselokal im Kellergeschoss des Anwesens existiert, wenn auch immer wieder mit Unterbrechungen aufgrund von Leerständen, bereits über viele Jahre hinweg. Die Zulässigkeit sollte hier außer Frage stehen. Ebenso dürfte es sich mit dem geplanten Tagescafé im Erdgeschoss verhalten.

Anders dagegen ist die geplante Spielhalle im Erdgeschoss zu beurteilen.

Bei der Beurteilung über die Zulässigkeit einer derartigen Vergnügungsstätte ist auf die Eigenart der näheren Umgebung abzustellen. Beim vorherrschenden Gebietscharakter handelt es sich hier eindeutig um ein Mischgebiet, wie auch im Flächennutzungsplan dargestellt. Einen Bebauungsplan gibt es nicht. Zulässig sind gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO in Mischgebieten zwar auch Vergnügungsstätten, nicht aber jede Spielhalle ist in einem Mischgebiet planungsrechtlich zulässig. Es entspricht inzwischen gefestigter Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte – insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts – dass in Mischgebieten nur

sogenannte Mischgebietstypische Spielhallen bauplanungsrechtlich zulässig sind. Mischgebietstypische Spielhallen sind solche, deren Spielfläche 100 m² nicht übersteigt.

Die Größe der geplanten Spielhalle liegt bei rund 150 m² Spielfläche und ist demzufolge planungsrechtlich unzulässig. Gerade aus diesem Grund wurden gleichlautende Anträge in der Vergangenheit bereits mehrfach vom Stadtrat abgelehnt.

Stadtrat Georg Beer will wissen, ob der Bauwerber auch beabsichtige das Gebäude zu erwerben. Erste Bürgermeisterin Steger erklärt, bei Genehmigung der Spielhalle beabsichtige dieser einen Erwerb. Stadtrat Dr. Brandl will wissen, ob die Spielflächen später noch ausgeweitet werden können. Stadtbaumeister TAR Weniger führt aus, dass pro Spielhalle höchstens 12 Spielautomaten genehmigungsfähig sind und dass für verschiedene Spielhallen ein Mindestabstand von 250 m zueinander gelte. Auf Anfrage von Stadtrat Pretzl erklärt Weniger, dass bei Spielhallen eine generelle Sperrzeit von 3:00 Uhr bis 6:00 Uhr gelte. Stadtrat Haberl will wissen, ob der Antragsteller auch mit einer Spielhallenfläche von 100 m² sein Vorhaben verwirkliche. TAR Weniger entgegnet, der Antragsteller wolle 12 Automaten aufstellen. Je Automat ist eine Mindestfläche von 12 m² vorgeschrieben. Stadtrat Bitterbier befürchtet, dass die Lokale wie in der Vergangenheit nur kurz betrieben werden und dann nur die Spielhalle übrigbleibt. Außerdem erhält ein vor kurzem eröffnetes Tagescafé Konkurrenz. Stadtrat Pfeffer befürchtet, dass ein zustimmender Beschluss rechtswidrig sei. Geschäftsleiter Härtl erklärt, die Stadt prüfe bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ausschließlich die planungsrechtliche Zulässigkeit (§ 36 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Stadtrat Pfeffer stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte. Der Antrag wird mit 20 : 0 Stimmen angenommen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben wird verweigert.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	9
NEIN-Stimmen:	11
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 9

Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz - Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen

Sachverhalt:

Am 12.01.2015 ist bei der Stadt das Gutachten des vom Gericht bestellten Sachverständigen Kuhn eingegangen. Ursprünglich war die Fertigstellung bis März 2015 angekündigt.

Schadensursache

In dem Gutachten wurde die Schadensursache eindeutig festgestellt und Verantwortliche benannt. Das Gutachten kommt abschließend zum Ergebnis, dass die Ursache der vorhandenen Schäden in der Bauphysik liegt.

Die notwendige Dampfsperre, die ein Eindringen von warmer, mit Feuchtigkeit angereicherter Luft in die tragenden Dachelemente verhindern soll, wurde offensichtlich falsch bzw. feh-

lerhaft eingebaut.

Die ursprünglich auch vermutete Schadensursache, während der Bauzeit in die Dachkonstruktion eingedrungenes Niederschlagswasser sei nicht vollständig ausgetrocknet worden, hat sich laut Gutachter nicht bestätigt. Der Gutachter kann aber auch nicht vollständig ausschließen, dass irgendwo in der Dachkonstruktion geringe Mengen des eingedrungenen Niederschlagswassers liegen geblieben waren, die, wenn auch geringfügigst, zu den Schadenwirkungen beigetragen haben könnten.

Das selbstständige Beweisverfahren gemäß § 493 ZPO beim Landgericht Amberg ist noch nicht abgeschlossen. Deshalb können derzeit über Verantwortliche und Haftung in der Öffentlichkeit noch keine Aussagen getätigt werden.

Schadensbeseitigung

Um die entstandenen Schäden und die vorhandenen Mängel zu beseitigen, ist es erforderlich, die Dachkonstruktion bis auf die die Halle überspannenden Binder hinab abzunehmen, denn bei dem sich im Laufe der Jahre entwickelten Schadenbild kann ausgeschlossen werden, dass Bereiche der Dachkonstruktion oberhalb der Binder schadensfrei verblieben sind.

Der Gutachter schlägt einen Neuaufbau des Flachdaches unter Beachtung der bauphysikalischen Notwendigkeiten vor.

Beginn der Sanierungsarbeiten

Um die Halle so schnell wie möglich wieder nutzbar zu machen, empfiehlt der Rechtsanwalt der Stadt, Herr Dr. Buchfink, die vom Gutachter für notwendig erachteten Planungsleistungen zu vergeben und die Ausschreibung der Sanierungsarbeiten vorzubereiten und durchzuführen.

Die Schadensersatzansprüche können voraussichtlich erst in einem über Jahre dauernden Rechtsstreit geklärt werden.

Der Stadtrat hat in der Stadtratssitzung am 10.04.2014 bereits das Ing.Büro Wellnhofer, Schwandorf, mit der Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung der Dachsanierung beauftragt. Nachdem nunmehr feststeht, dass ein vollständiger Rückbau der über den Brett-schichtholzbindern befindlichen gesamten Dachkonstruktion zu veranlassen ist, muss zwangsläufig vorab auch die unter der Decke angebrachte gesamte Haustechnik (Einbauteile der Deckenheizung, Sanitärinstallation, Beleuchtung usw.) rückgebaut und anschließend wieder neu installiert werden. Dazu bedarf es der Beauftragung weiterer Fachplaner, sowohl für Elektroplanung, als auch für Heizung-Lüftung-Sanitär.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, für die vom Gutachter für notwendig erachteten Architekten- und Ingenieurleistungen, das sind die Sanierungs- und Tragwerksplanung, die Elektroplanung sowie die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärplanung gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI):
 - Leistungsphase 5, Ausführungsplanung
 - Leistungsphase 6, Vorbereiten der Vergabe
 - Leistungsphase 7, Mitwirken bei der Vergabe
 - Leistungsphase 8, Objektüberwachung
 - Nebenkosten
 - Instandsetzungszuschlag
 - Überprüfung und ggf. Ergänzung der Tragwerksplanung in Form einer Beratung auf Stundenbasis

- Erstellen eines EnEV-Nachweises, da die komplette Wärmedämmung des Daches erneuert werden muss, wofür die aktuelle Energieeinsparverordnung 2014 zu berücksichtigen ist.

entsprechende Angebote einzuholen.

2. Die Erste Bürgermeisterin wird darüber hinaus ermächtigt, bei Vorliegen der Vergabevoraussetzungen, die jeweiligen Planungsaufträge in Absprache mit den Fraktionssprechern zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Sitzung am 20. November 2014 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Kommunalaufsicht bestätigt Rechtmäßigkeit des Stadtratsbeschlusses zum Bürgerbegehren
Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Schwandorf führt mit in Ablichtung an die Stadt übersandten Schreiben vom 9.12.2014 aus, anlässlich einer Vorsprache von zwei Mitgliedern der BI „Schützt unser Wasser“ am 26. November 2014 bei der Rechtsaufsichtsbehörde am Landratsamt Schwandorf haben diese Zweifel am rechtmäßigen Zustandekommen des Stadtratsbeschlusses (TOP 1 der öffentlichen Stadtratssitzung am 20. November 2014, Beschluss Nr. 80), mit dem die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Schützt unser Wasser“ abgelehnt wurde, geäußert. Damit geklärt werden konnte, ob das Zustandekommen des o. g. Beschlusses rechtmäßig war, wurde die Stadt Teublitz um Vorlage der betreffenden Unterlagen gebeten. Die Auswertung dieser Unterlagen ergab, dass der Beschluss zur „Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens“ nicht an formellen Fehlern leidet. Der Beschluss ist rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden.
2. Rücktritt des Kommandanten der FF Premberg
Der Kommandant der FF Premberg, Mathias Dürr, ist zum 1. 1.2015 von seinem Amt zurückgetreten. Wird innerhalb von 3 Monaten nach seinem Ausscheiden kein geeigneter Nachfolger gewählt, muss die Stadt ein geeignetes Feuerwehrdienst leistendes Mitglied der FF Premberg zum Kommandanten bestellen.
3. EDEKA verzichtet auf den Bau der Getränkeabfüllanlage
Am gestrigen Mittwoch, den 21.01.2015 teilte ein Vorstandsmitglied von Edeka Erster Bürgermeisterin Steger in einem Gespräch mit, dass Edeka den Getränkeabfüllbetrieb an

der Autobahnanschlussstelle Teublitz definitiv nicht mehr verwirklichen wird. Der zwischen dem Unternehmen und der Stadt ausgehandelte Wasserliefervertrag kommt nicht zum Abschluss.

Der Stadtrat wird sich in den nächsten Sitzungen mit den Konsequenzen hinsichtlich Bauleitplanung, Neukalkulation der Wassergebühren usw. befassen müssen.

Auswirkungen auf den anstehenden Bürgerentscheid

Der Streitgegenstand für den anstehenden Bürgerentscheid (Verhinderung der geplanten Getränkeabfüllanlage) ist damit weggefallen. Die Abstimmung würde ins Leere gehen.

Folgende Handlungsalternativen sind gegeben:

1. Der Bürgerentscheid wird durchgeführt. Dies ist im Hinblick auf die dadurch verursachten Kosten für eine ins Leere gehende Entscheidung gegenüber den Bürgern wohl nicht zu rechtfertigen.
2. Die Vertreter des Bürgerbegehrens nehmen den Antrag zurück und der Stadtrat hebt den Beschluss zur Durchführung des Bürgerentscheides auf.
3. Der Stadtrat hebt den Beschluss zur Durchführung des Bürgerentscheides auf. Die erlassenen Bescheide werden zurückgenommen. Diese Möglichkeit ist in der Literatur umstritten und sollte deshalb nicht gewählt werden.
4. Der Stadtrat beschließt die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme. Das Begehren entfällt dann gemäß Art. 18 a Abs. 14 der GO.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Stadtrat Albert Pretzl schlägt vor, den Taxistand am Rathausplatz aufzulösen und dafür einen Schwerbehindertenparkplatz auszuweisen.
2. Stadtrat Haberl führt aus, er habe gehört, dass sich der Betreiber des geplanten Seniorenheimes im Stadtpark zurückgezogen habe.
Erste Bürgermeisterin Steger erklärt, hiervon sei ich nichts bekannt.

Ende der Sitzung: 20:45

Die Vorsitzende:

gez.

Maria Steger

Erste Bürgermeisterin

Der Niederschriftführer:

gez.

Franz Härtl

Verwaltungsfachwirt

Niederschrift

**über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

Mittwoch, 11.02.2015 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
Vorsitzende:	Maria Steger
Niederschriftführer:	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 25 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 11.06.2014 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.
Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erste Bürgermeisterin	
Steger, Maria	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Beer, Thomas	
Brandl, Thomas Dr.	
Ferstl, Andreas	
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	
Gawinowski, Alfred	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	Abwesend ab TOP 2
Hintermeier, Christian	
Liebl, Benjamin	
Muck, Michael	
Pabst, Frank	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Pretzl, Albert	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
Ortssprecher	
Pretzl, Franz	
Niederschriftführer	
Härtl, Franz	
Verwaltung	
Walter, Stefanie	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Bitterbier, Andreas	krank
Haberl, Matthias	krank
Sander, Sven	krank

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid " keine Getränkeabfüllung in Teublitz "
- Rücknahme der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheides nach Art. 18 a Bayerische Gemeindeordnung
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 16.01.2015 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 11

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid " keine Getränkeabfüllung in Teublitz " - Rücknahme der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheides nach Art. 18 a Bayerische Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Der Stadtrat erklärte in seiner Sitzung am 16.01.2015 das Bürgerbegehren „ keine Getränkeabfüllung in Teublitz„ für zulässig und entschied, den Bürgerentscheid am 29. März 2015 mit folgender Fragestellung durchzuführen: *„Sind Sie dafür, dass die Stadt Teublitz alle rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreift, um die Errichtung des geplanten Getränkeabfüllbetriebes zu verhindern ?“*

Mit Bescheiden vom 19.01.2015 wurde die Zulässigkeit und die Durchführung des Bürgerentscheides den drei Initiatoren des Bürgerbegehrens bekanntgegeben.

Am 21.01.2015 teilte ein Vorstandsmitglied von Edeka Erster Bürgermeisterin Steger in einem Gespräch mit, dass Edeka den Getränkeabfüllbetrieb an der Autobahnanschlussstelle Teublitz definitiv nicht mehr verwirklichen wird. Der zwischen dem Unternehmen und der Stadt ausgehandelte Wasserliefervertrag kommt nicht zum Abschluss. Die von der Stadt unterzeichneten und dem Unternehmen zur Gegenzeichnung zugeleiteten Vertragsexemplare wurden inzwischen an die Stadt zurückgegeben. Der Streitgegenstand für den anstehenden Bürgerentscheid (Verhinderung der geplanten Getränkeabfüllanlage) ist damit weggefallen.

Die Vertreter des Bürgerbegehrens haben erklärt, dass ihr Antrag auf Durchführung des Bürgerentscheides nicht zurückgenommen wird.

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens können nach Maßgabe der konkreten Abstimmungsfrage kein Interesse an der Durchführung des Bürgerentscheides mehr geltend machen, da es sich um keine entsprechend allgemein gehaltene Fragestellung des Bürgerbegehrens handelt, mit der beabsichtigt sein könnte, eine Wiederholung in vergleichbaren Fällen zu verhindern oder die Stadt zu veranlassen, weitere Vollzugsmaßnahmen zu unterlassen und bereits getroffene Maßnahmen rückgängig zu machen. So hat beispielsweise der Bayer. Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 12.3.1999 4 ZB 98.1352) entschieden, dass ein Bürgerbegehren, das nur eine nachträgliche Meinungsäußerung der Bürger zu einer bereits entschiedenen und vollzogenen Verwaltungsmaßnahme herbeiführen will, nicht zulässig ist.

Der Stadtrat hat nun grundsätzlich die Möglichkeit, die Durchführung der mit dem Bürgerbe-

gehren verlangten Maßnahme zu beschließen. Das Begehren entfällt dann gemäß Art. 18 a Abs. 14 der GO. Die Stadt kann jedoch keine Maßnahme mehr ergreifen, um die Errichtung des geplanten Getränkeabfüllbetriebes zu verhindern, da dieser bereits durch die Konzernentscheidung verhindert ist. Das mit dem Bürgerbegehren verfolgte Ziel kann aus tatsächlichen Gründen nicht mehr erreicht werden.

Es ist nun zu prüfen, ob die ursprünglich getroffene Zulassungsentscheidung aufgehoben und der Antrag auf Durchführung des Bürgerentscheids als nunmehr unzulässig zurückgewiesen werden kann, obwohl in Art. 18 a GO dieser Fall nicht ausdrücklich geregelt ist. Hierzu werden in der Literatur unterschiedliche Auffassungen vertreten. Zum Teil ist man der Ansicht, dass ein zugelassenes Bürgerbegehren äußerstenfalls ins Leere gehe, aber nicht unzulässig werde. Nach anderer Auffassung ist davon auszugehen, dass mit der endgültigen Erledigung ein schon zugelassenes Bürgerbegehren unzulässig werde und ein Bürgerentscheid aufgrund eines für zulässig erklärten in der Sache aber erledigten Bürgerbegehrens von der Gemeinde nicht mehr durchgeführt werden müsse, da es für die Verursachung der mit der Durchführung verbundenen Kosten keine Rechtfertigung gebe.

Laut Kommentar Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, 13.14 /1.bb) ist der Gedanke der objektiven oder subjektiven Unmöglichkeit der richtige. Es entspricht einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass Unmögliches nicht verlangt werden kann („**ultra posse nemo obligatur**“). Gemäß Art. 44 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG¹ ist ein Verwaltungsakt nichtig, den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann. Kann das mit dem Bürgerbegehren verfolgte Ziel aus tatsächlichen Gründen nicht (mehr) erreicht werden, ist das Bürgerbegehren unzulässig und der Bürgerentscheid nicht mehr durchzuführen. Da Unmögliches nicht verlangt werden kann, muss in diesem Falle das Bürgerbegehren als unzulässig zurückgewiesen werden (vgl. *VG Regensburg, Urteil vom 2.2.2005 RN 3 K 04.01408*).

Dieser Auffassung ist im Ergebnis auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in mehreren Entscheidungen gefolgt. Es widerspräche dem Zweck des Bürgerbegehrens, einen Bürgerentscheid herbeizuführen, obwohl das mit Bürgerbegehren verfolgte Ziel nicht mehr verwirklicht und der Bürgerentscheid nicht vollzogen werden könnte (siehe BayVGH, Urteil vom 31.3.1999—4 13 98.2502). Ein Bürgerbegehren ist nicht (mehr) zulässig, wenn es durch die tatsächliche Entwicklung überholt ist (so BayVGH, Beschluss vom 21.10.1999 - 4 ZE 99.2944).

Erweist sich demnach ein Bürgerbegehren nachträglich als unzulässig, muss die Stadt gemäß Art 49 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG den Bescheid über die Zulassung des Bürgerbegehrens aufheben. Nach dieser Vorschrift darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt auch nachdem er unanfechtbar geworden ist mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen und wenn ohne Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wäre.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Zum einen handelt es sich bei der aufzuhebenden Zulassungsentscheidung um einen Verwaltungsakt, der bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Umstände nicht erlassen worden wäre. Zum anderen ist das öffentliche Interesse gefährdet, wenn in einem kostenträchtigen Verfahren zulasten des Stadthaushalts eine rechtlich und politisch bedeutungslose Abstimmung organisiert und durchgeführt werden muss. Diese Entscheidung obliegt - wie bei der Zulassungsentscheidung nach Art 18a Abs. 8 GO - dem Stadtrat.

Stadträtin Wilhelm-Dorn führt aus, die CSU Fraktion hätte Alternative 4² nie beschließen können, da es deren Herzensangelegenheit gewesen sei und ist, das Gewerbegebiet mit Getränkeabfüllanlage an der Autobahnanschlussstelle zu errichten, wie diese es seit der

¹ Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

² Vgl. Protokoll der Stadtrat-Sitzung vom 22.01.2014, Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

Wahl schon mehrfach betont hätten. Alternative 4 sei – wie der Beschlussvorlage entnommen werden könne – ohnehin keine Option mehr, da die Errichtung besagter Getränkeabfüllanlage durch den Konzernentscheid erledigt ist. In der Beschlussvorlage heiße es nämlich „Die Stadt kann jedoch keine Maßnahme mehr ergreifen, um die Errichtung des geplanten Getränkeabfüllers zu verhindern, da dieser bereits durch die Konzernentscheidung verhindert ist“.

An dieser Stelle möchte die Fraktion aber ausdrücklich betonen, dass sie das Ergebnis des Bürgerentscheides unabhängig von der eigenen parteipolitischen Meinung akzeptiert hätten. Da sich die Bürgerinitiative „Schützt unser Wasser“ noch nicht bewusst sein konnte, dass Alternative 4 nicht mehr möglich ist, möchten sie dieser die Chance geben, die Sachlage neu zu beurteilen und ihren Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides zurückzuziehen. Um Schaden von der Stadt Teublitz fernzuhalten, vor allem finanziellen Schaden – an dieser Stelle möchte sie erwähnen, dass die Durchführung eines Bürgerentscheides mit mindestens 20 Tausend Euro angesetzt werden müsse – ist der einzig gangbare Weg für die CSU Fraktion der Vorschlag der Verwaltung. Daher stelle sie den Antrag, den Beschluss zu fassen wie vorgeschlagen. Der Bürgerinitiative sollten aber Zeit gegeben werden, ihren Antrag zurückzuziehen. Sollte sich die Bürgerinitiative nicht zu diesem Schritt entschließen können, soll der Beschluss am 20.02.2015 in Kraft treten.

Stadtrat Pfeffer trägt vor, in der letzten Sitzung sei noch bekanntgegeben worden, der jetzt vorgeschlagene Beschluss sollte nicht gefasst werden. Die Grundlage, auf die sich die Feststellung bezieht, dass der Bürgerentscheid nun entbehrlich sei, ist seiner Fraktion nicht bekannt. EDEKA könne morgen anders entscheiden. Es können andere Firmen nachfragen. Es gehe nicht um EDEKA, es gehe darum, keine Getränkeabfüllanlagen mehr zu errichten. Der Stadtrat müsse heute entscheiden wie mit 1.500 Unterschriften umgegangen werde. Es soll ein einfacher Weg gegangen werden. Die Bürger würden die Frage stellen, ob unter anderem Namen eine Getränkeabfüllanlage zugelassen werde. Hierzu sollte der Abhilfebeschluss gefasst werden. Es sei keine Maßnahme mehr möglich, um die geplante Anlage zu verhindern.

Die SPD habe eine klare Meinung zur Zukunft des Gewerbegebietes.

Er beantragt, den Beschluss laut Vorlage mit zwei zusätzlichen Punkten zu fassen:

4. Der Antrag auf Erhöhung der Wasserentnahmemenge wird zurückgenommen.
5. Der Stadtrat beschließt, allen Interessensbekundungen zu Wasserlieferungen zur Getränkeabfüllung und zum Getränkeverkauf eine Absage zu erteilen.

Dies sei ein gangbarer Weg. Nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes wird Erhöhung der Entnahmemenge nicht genehmigt.

Erste Bürgermeisterin Steger wendet sich dagegen, den wasserrechtlichen Antrag zurückzunehmen. Wenn das Gewerbegebiet verwirklicht werden kann, gibt es vielleicht dann an einer Ansiedlung interessierte Betriebe, die auch einen höheren Wasserbedarf haben.

Stadtrat Pfeffer ist der Meinung, dass die Differenz zwischen tatsächlichem Verbrauch und der genehmigten Entnahmemenge ausreichend sei.

Stadtrat Liebl erinnert an die Bürger, die das Begehren nicht unterzeichnet hätten. Auch deren Meinung soll Beachtung finden.

Dritter Bürgermeister Beer stellt fest, dass die von Stadtrat Pfeffer vorgeschlagenen zusätzlichen Beschlüsse mit der heute zu treffenden Entscheidung nichts zu tun. Heute sei Thema der Bürgerentscheid mit seiner konkreten Fragestellung. Er sei gegen Vorratsbeschlüsse. Dritter Bürgermeister Beer fragt Pfeffer, von wem er die Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes erhalten habe. Bei der Größe des geplanten Gewerbegebiets sei von einem gesteigerten Wasserbedarf auszugehen. Er verweist auf die Firma Läßle, die auf einer Fläche von 7 ha größere Mengen benötige.

Stadtrat Pfeffer trägt vor, er habe seine Auskunft von Herrn Rosenmüller vom Wasserwirtschaftsamt erhalten. Das Amt stimme nur zu, wenn der Bedarf nachgewiesen werden könne.

Erste Bürgermeisterin Steger berichtet von einem Gespräch mit Vertretern der BI „Schütz unser Wasser“. Auf Nachfrage haben diese erklärt, mit einer Lieferung ohne Fremdversorgung mit etwa 100.000 m³ seien auch sie einverstanden.

Stadtrat Pfeffer stellt fest, dies SPD vertrete nicht die Auffassung der BI sondern habe eine eigene Meinung.

Stadtrat Dr. Brandl führt aus, die Stadt könne bei Ausweisung des Gewerbegebietes natürlich einen gesteigerten Bedarf darstellen. Ohne neues Wasserrecht könne die Erschließung des Gewerbegebietes nicht sichergestellt werden. Für viele der Unterschriftsleitenden des Bürgerbegehrens war möglicherweise der vorgesehene Fremdbezug mit 200T m³ entscheidend. Es könne deshalb nicht auf andere Vorhaben übertragen werden.

Der BI soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag auf Durchführung des jetzt überflüssig gewordenen Bürgerentscheides zurückzuziehen.

Erste Bürgermeisterin Steger lässt zunächst über den Antrag der SPD-Fraktion als den weitergehenden abstimmen.

Die SPD beantragt, den Beschluss laut Vorlage, mit zwei zusätzlichen Punkten:

4. Der Antrag auf Erhöhung der Wasserentnahmemenge wird zurückgenommen.
5. Der Stadtrat beschließt, allen Interessensbekundungen zu Wasserlieferungen zur Getränkeabfüllung und zum Getränkeverkauf eine Absage zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	6
NEIN-Stimmen:	12
Persönlich beteiligt:	0

Anschließend wird über den Antrag der CSU-Fraktion abgestimmt:

Die BI „Schützt unser Wasser“ wird nochmals aufgefordert, ihren Antrag auf Durchführung des Bürgerbegehrens zurückzunehmen.

Der Beschluss soll wie vorgeschlagen gefasst werden, soll jedoch erst mit Ablauf des 20.02.2015 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	6
NEIN-Stimmen:	12
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Stadtratsbeschluss Nr. 1 vom 16.01.2015 wird aufgehoben.
2. Das Bürgerbegehren wird gemäß Art. 18 a Abs. 8 der Bayerischen Gemeindeordnung wegen tatsächlicher Unmöglichkeit für unzulässig erklärt. Die Bescheide vom 19.01.2015 sind gemäß Art 49 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG zu widerrufen.

3. Der Bürgerentscheid wird nicht durchgeführt.
4. Die vorstehenden Beschlüsse treten erst mit Ablauf des 20.02.2015 in Kraft.
5. Die BI „Schützt unser Wasser“ wird nochmals aufgefordert, bis 20.02.2015 ihren Antrag auf Durchführung des Bürgerbegehrens zurückzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	12
NEIN-Stimmen:	6
Persönlich beteiligt:	0

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 16.01.2015 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Für die Erweiterung, den Umbau und der Generalsanierung der Grund- und Teilhauptschule Teublitz wurde durch die Regierung der Oberpfalz mit Regierungsschreiben (RS) vom 25.06.2014 eine Restzuweisung in Höhe von 700.000 € bewilligt. Mit RS vom 24.11.2014 wurde nach Prüfung des von der Stadt vorgelegten Verwendungsnachweises die Restzuweisung um 97.000 € auf nunmehr 603.000 € gekürzt, da die dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden zuwendungsfähigen Kosten nicht erreicht wurden. Die Gesamtzuweisung wurde deshalb von 3,4 Mio. € auf 3,303 Mio. € gekürzt. Der Fördersatz beträgt 44 %. Mit RS vom 05.02.2015 wurde nun die Auszahlung des Betrages mit 603.000 € durch die Staatsoberkasse Bayern angekündigt.

Wegen der Kürzung der Zuwendungen wurden noch Verhandlungen mit der Förderstelle geführt. Voraussichtlich wird die Kürzung zurückgenommen und der Restbetrag von 97.000 € bewilligt.

2. Den Verursachern der unerlaubten Baumfällaktion auf städtischem Grund in der Nähe der Schützenstraße wurde inzwischen der entstandene Schaden von insgesamt 935 € (Holz, Neuanpflanzungen, Gutachterkosten) in Rechnung gestellt. Von einer Strafanzeige wurde vorerst abgesehen.

3. Auf Vorschlag von Rechtsanwalt Dr. Buchfink u. H. Schmid, baurechtlicher Prüfer beim Bay. Kommunalen Prüfungsverband, werden am morgigen Donnerstag in der 3-fach-Sporthalle mehrere Probeöffnungen der Hallendecke von innen vorgenommen um die Sanierung besser planen zu können und ggf. weitere Feststellungen zur Schadensursache machen zu können.
Die Honorarangebote der Fachplaner sollen erst erstellt werden, wenn der Aufwand abgeschätzt werden kann. Bis dahin wird auf Stundenbasis abgerechnet. Diese werden dann im Vertrag als besondere Leistungen abgerechnet.
Es soll auch die Möglichkeit geprüft werden, ob eine Demontage der an der Hallendecke befestigten Elemente durch das Einziehen von Querriegeln zwischen den Tragbalken vermieden werden könne. Die an den Deckenpanelen befestigten Teile könnten dann ggf. umgehängt werden.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Stadträtin Hermann-Reisinger will wissen, ob der Betreiber für das geplante Seniorenheim im Schlossgarten jetzt feststehe.

Erste Bürgermeisterin Steger antwortet, der Betreiber sei die Phoenix-Gruppe. Der Bauantrag für das Seniorenheim sei inzwischen eingereicht worden. Er soll in der Sitzung des Bau- und Umweltausschuss behandelt werden.

Ende der Sitzung: 19:45

Die Vorsitzende:

gez.

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Der Niederschriftführer:

gez.

Franz Härtl
Verwaltungsfachwirt

Niederschrift

**über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

Donnerstag, 26.03.2015 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
Vorsitzende:	Maria Steger
Niederschriftführer:	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 25 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 11.06.2014 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.

Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erheben sich auf Bitten von Erster Bürgermeisterin Maria Steger alle Anwesenden von Ihren Plätzen um den Opfern des Flugzeugabsturzes in den französischen Alpen zu gedenken.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erste Bürgermeisterin	
Steger, Maria	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Beer, Thomas	
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas Dr.	
Ferstl, Andreas	
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Liebl, Benjamin	
Muck, Michael	
Pabst, Frank	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Pretzl, Albert	
Sander, Sven	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
Niederschriftführer	
Härtl, Franz	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Gawinowski, Alfred	entschuldigt
Ortssprecher	
Pretzl, Franz	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2015
- 2. Finanzplanung und Investitionsprogramm für die Jahre 2014- 2018
- 3. Vollzug des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
- Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der FFW Katzdorf
- 4. Ersatzbeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges mit Wassertank (TSF-W)
für die FF Münchshofen
- 5. Jahresabschluss 2013 für das städtische Wasserwerk
- Feststellung durch den Stadtrat
- 6. Jahresabschluss 2013 für die Photovoltaikanlage Bauhofhalle
- Feststellung durch den Stadtrat
- 7. Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG)
- Auszahlung eines Qualitätsbonus plus
- 8. 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige 1. qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Einkaufszentrum am Stadtpark mit Mischgebiet" der Stadt Maxhütte-Haidhof
- Beteiligung als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch
- 9. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der gleichzeitigen 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplanes "Winkerling-West"
- Frühzeitige Beteiligung als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
- 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes "Postweg II, BA I und II" der Stadt Burglengenfeld
- frühzeitige Beteiligung als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
- 11. BI "Schützt unser Wasser"; Fragen zum Wasserverkauf
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 11.02.2015 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 13

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2015

Sachverhalt:

Stadtkämmerer Georg Beer erläutert dem Gremium die Entwürfe des Verwaltungshaushalts, des Vermögenshaushalts, des Finanzplanes sowie des Investitionsprogrammes:

„Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates, der ausgearbeitete Haushalt der Stadt Teublitz für 2015 steht nun zur Beschlussfassung in diesem Gremium an. In diesem Jahr wurde eine Neuerung aufgegriffen, die sich als durchaus sinnvoll erwiesen hat. Bereits Mitte Februar trafen sich die Fraktionssprecher mit der Bürgermeisterin und meiner Person zu einer ersten gemeinsamen Erläuterung und Beratung des Verwaltungshaushalts im Rathaus. Aufbauend auf dieser Grundlage fanden danach weitere konstruktive Sitzungen im Haupt- und Finanzausschuss statt. Vorschläge und Meinungen wurden diskutiert und schließlich haben wir nun ein Zahlenwerk vorliegen, bei dem sich alle Parteien miteingebracht haben.

Sie werden gleich bei der Vorstellung der Zahlen sehen, dass sich der Haushalt 2015 durchaus sehen lassen kann. Viele Investitionen sind darin enthalten. Neben der ordentlichen Tilgung, ist es erwähnenswert und erfreulich, dass wir auch eine außerordentliche Tilgung eines Darlehens und einen Tilgungsbetrag zum Finanzierungsvertrag der Dreifachsporthalle eingeplant haben. Es werden somit Schulden in einer Gesamthöhe von 816.500,- € getilgt.

Grenzenlosen Optimismus kann ich jedoch nicht schüren, da die Stadt Teublitz noch sehr viele „offene Baustellen“ hat, die nicht verschwiegen werden dürfen. Die Schulden müssen jedes Jahr kontinuierlich weiter abgebaut werden. Bei den Straßen gibt es jede Menge Sanierungsbedarf und ein Hauptproblem sind die Gewerbesteuerereinnahmen. Diese steigern sich zwar wieder in diesem Jahr geringfügig, sind aber für eine Stadt mit unserer Größenordnung am untersten Limit. Für die Finanzen der Stadt wäre es enorm wichtig, dass weitere Gewerbegebiete ausgewiesen und realisiert werden. Auf Dauer nur von einem großen Betrieb abhängig zu sein kann nicht gutgehen. Daher appelliere ich an Sie, hier an einem Strang zu ziehen und dieses Thema baldmöglichst ins Visier zu nehmen.

Auch eine Kreditaufnahme von insgesamt 1.315.800,- € ist dieses Jahr vorgesehen. Diese ist jedoch sinnvoll, da zum einen der Breitbandausbau realisiert wird und zum anderen die „außer Haushalt“ Schulden der Schule „in den Haushalt“ geholt werden. Die Aufnahme ist durch die günstigen Zinsen mehr als gerechtfertigt.

Ich darf Ihnen nun in aller Kürze die wichtigsten Zahlen und Daten der Haushaltssatzung und

des Haushaltsplanes für 2015 vorstellen:

Der Verwaltungshaushalt ist sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben mit einem Betrag von 11.483.800,- € festgesetzt. Dies entspricht einer Erhöhung um 11,65 % zum letzten Jahr. Der Vermögenshaushalt weist ein Volumen bei den Einnahmen und Ausgaben von 4.417.800,- € auf. Eine Steigerung gegenüber 2014 um 94,51 %.

Es ergibt sich somit ein Gesamthaushalt von 15.901.600,- €. Damit steigt der Gesamthaushalt im Vergleich zum Vorjahr um 26,63 % an bzw. um 3.344.500,- €.

Einnahmen im Verwaltungshaushalt

Im Haushaltsjahr 2015 erhöhen sich die Einnahmen vor allem wieder bei der Einkommenssteuer und den Schlüsselzuweisungen. In geringerem Umfang auch bei der Gewerbesteuer. Veranschlagt werden bei der Einkommenssteuer 3.540.200,- €, also um 182.100,- € mehr. Die Schlüsselzuweisungen steigen von 1.289.500,- € im Jahr 2014 auf 2.218.100,- € in diesem Jahr. Ein weiterer leichter Zuwachs wird bei der Gewerbesteuer erwartet. Hier werden 1.036.000,- € angesetzt.

Einnahmen aufgeschlüsselt nach den Gruppierungen:

	2015	Prozent	2014
Anteil an der Einkommenssteuer (010)	3.540.200,00 €	30,83 %	3.358.100,00 €
Schlüsselzuweisungen (041)	2.218.100,00 €	19,32 %	1.289.500,00 €
Grundsteuer A und B (000/001)	647.000,00 €	5,63 %	645.800,00 €
Gewerbesteuer (003)	1.036.000,00 €	9,02 %	900.000,00 €
Sonst. Steuern und allgem. Zuweisungen	646.400,00 €	5,63 %	633.200,00 €
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	2.744.200,00 €	23,90 %	2.763.400,00 €
Sonstige Finanzeinnahmen	651.900,00 €	5,68 %	695.900,00 €
Gesamt:	11.483.800,00 €	100,00 %	10.285.900,00 €

Ausgaben des Verwaltungshaushalts

Die Personalkosten einschließlich Sozialversicherungsabgaben, Beihilfeversicherung, Umlagen zum Versorgungsverband und zur Zusatzversorgungskasse betragen insgesamt 2.983.300,- € (Vorjahr: 2.854.700,- €). Die tariflichen Erhöhungen der Gehälter, Vergütungen und Löhne sind entsprechend der Tarifabschlüsse im Öffentlichen Dienst eingerechnet.

Der Umlagesatz für die Kreisumlage ist in diesem Jahr um einen Prozentpunkt herabgesetzt worden und beträgt somit 46,70 %. Aufgrund des verminderten Umlagesatzes und der Umlagegrundlagen (Steuerkraftzahl und Schlüsselzuweisungen) aus 2013 vermindern sich die Zahlungen an den Landkreis um 309.900,- €. Die Kreisumlage ist mit 2.204.400,- € (Vorjahr: 2.514.300,- €) veranschlagt.

Da sich die veranschlagten Gewerbesteuereinnahmen erhöhen, fällt auch der Ansatz bei der Gewerbesteuerumlage höher aus. Er ist mit 208.300,- € berücksichtigt. Im letzten Jahr betrug die Umlage 181.800,- €. Der Vervielfältiger bei der Gewerbesteuerumlage beträgt weiterhin 0,69 %.

Die Zinsausgaben werden mit 459.100,- € eingeplant. Bei diesem Betrag sind auch Zinszahlungen enthalten, welche durch sog. Geschäftsbesorgungsverträge „außer Haushalt“ finanziert werden.

	2015	Prozent	2014
Personalausgaben	2.983.300,00 €	25,98 %	2.854.700,00 €
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	2.566.900,00 €	22,35 %	2.567.000,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse	1.424.900,00 €	12,41 %	1.240.200,00 €
Sonstige Finanzausgaben	4.508.700,00 €	39,26 %	3.624.000,00 €
Gesamt:	10.280.900,00 €	100,00 %	10.285.900,00 €

Zur Umlagekraft und Steuerkraft ist folgendes zu erwähnen:

Für das Jahr 2015 beträgt die Umlagekraft 4.710.150,- €. Im Vorjahr waren es 5.271.072,- €. Dies entspricht einer Minderung um 560.922,- €.

Die Steuerkraft beträgt für dieses Jahr 3.678.588,- €. Im Vorjahr waren dies 4.559.347,- €. Die Steuerkraft je Einwohner (7.308 zum 31.12.2013) beträgt 503,36 € (Vorjahr: 620,23 €).

Der Landesdurchschnitt 2015 beträgt bei kreisangehörigen Gemeinden in der Größenordnung der Stadt Teublitz 831,22 €.

Im Jahre 2015 wird eine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 1.633.900,- € erwirtschaftet. Die Höhe der Mindestzuführung beträgt 499.296,87 € (Summe der ordentlichen Tilgung von Krediten).

Einnahmen des Vermögenshaushalts

Der Vermögenshaushalt wird durch eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.315.800,- €, mit Zuweisungen und Zuschüssen von insgesamt 1.129.500,- € für diverse Projekte sowie durch Beiträge in Höhe von 458.900,- € und der Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt finanziert. Zudem sind Haushaltsausgabereste übertragen worden. Haushaltseinnahmereste wurden keine gebildet.

Durch die Veräußerung von Anlagevermögen (Grundstücke, usw.) sind Einnahmen von 100.000,- € eingeplant. Beiträge in Höhe von 109.500,- € werden ebenfalls eingeplant. Angesetzt ist auch eine Entnahme aus der Rücklage mit 129.100,- € (= Sollüberschuss aus 2014).

Ausgaben des Vermögenshaushalts

Wie bei den „Einnahmen“ erwähnt, werden einige Investitionen neben den Neuansetzungen im Haushalt, durch Haushaltsausgabereste finanziert.

Die (wichtigsten; > 40.000,00 €) neuen Investitionen im Haushalt	Neuansatz
Ersatzbeschaffung eines TSF-W für die FF Münchshofen	120.000,00 €
Sanierung der Schule	1.375.000,00 €
Tilgungszahlung Geschäftsbesorgungsvertrag Bau Dreifachsporthalle	142.600,00 €
Planungsmaßnahmen GVS Premberg - Richthof	50.000,00 €
GVS Saltendorf - Premberg	178.100,00 €
Straßenbau Dr.-Fr.-Flick-Straße	400.000,00 €
Straßenbeleuchtung (HAR: 4.929,98 €)	37.000,00 €
Kanalsanierung Dr.-Fr.-Flick-Straße	40.000,00 €
Kanalsanierung Stadtgebiet (HAR: 50.000,00 €)	0,00 €
Investitionsumlage an den Abwasserzweckverband	102.900,00 €
Breitbandversorgung	360.500,00 €
Wasserleitung Dr.-Fr.-Flick-Straße	100.000,00 €

	2014	Prozent	2014
Zuführung an Rücklagen (.91000)	360.500,00 €	8,16 %	71.000,00 €
Erwerb von Grundstücken (.93200)	1.400,00 €	0,03 %	7.000,00 €
Erwerb von bew. Sachen d. AnlageV (.93500)	373.900,00 €	8,46 %	227.600,00 €
Hochbaumaßnahmen (.94000)	1.575.900,00 €	35,67 %	1.124.800,00 €
Tiefbaumaßnahmen (.95000)	1.281.800,00 €	29,01 %	350.500,00 €
Bau von Betriebsanlagen (.96000)	37.000,00 €	0,84 %	27.000,00 €
Darlehenstilgung	673.900,00 €	15,25 %	449.200,00 €
Investitionsumlage (AbwasserZV/Kanaltrupp)	103.900,00 €	2,35 %	2.000,00 €
Übrige Investitionszuweisungen	9.500,00 €	0,22 %	12.100,00 €
Gesamt:	4.417.800,00 €	100,00 %	2.271.200,00 €

Schuldenstand

Der Schuldenstand erhöht sich durch Neukredite in Höhe von 1.315.800,00 € von 11.838.690,49 € zum 01.01.2015, bei einer ordentlichen Tilgung von 499.296,87 € und einer außerordentlichen Tilgung von 174.555,06 € zum 31.12.2015 auf 12.480.608,52 €.

Bei 7.308 Einwohnern liegt die Pro-Kopf-Verschuldung zum 01.01.2015 bei 1.619,96 € (Vorjahr: 1.675,70 €) und zum 31.12.2015 bei 1.707,80 Euro.

Gemäß der aktuellen Schuldenstatistik (zum 31.12.2013) betrug im Landesdurchschnitt (Schuldenstandstatistik des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung) der Schuldenstand vergleichbarer Gemeinden von 5.000 bis 10.000 Einwohnern 770,00 Euro (Vorjahr: 768,00 Euro).

Die Stadt Teublitz liegt am 01.01.2015 um 210,38 % und am 31.12.2015 um 221,79 % über dem Landesdurchschnitt 2013.

Zum Zeitpunkt 01.01.2015 bestehen noch zwei Finanzierungsverträge:

Saldenstand zum 01.01.2015:

1.) „Bau der 3-fach-Sporthalle“	2.593.992,99 €
2.) Finanzierung, Sanierung/Erweiterung (Um-)Bau Volksschule Teublitz	1.365.769,96 €
Gesamt:	3.959.762,95 €

3.) Außerdem wurde mit Datum vom 10.02.2015 ein weiterer Finanzierungsvertrag zur Vorfinanzierung der Kosten für die „Dachsanierung der Dreifachsporthalle“ bis zur Klärung von etwaigen Ersatzansprüchen abgeschlossen.

Die allgemeine Rücklage beträgt zum 31.12.2014 tatsächlich 0,00 Euro (zuzüglich 129.156,11 Euro Sollüberschuss aus 2014, welche zum 31.12.2014 zugeführt wurde und am 01.01.2015 wieder entnommen wurde). Es verbleiben daher 0,00 Euro in der allgemeinen Rücklage. Es ist jedoch dieses Jahr eine Rücklage in Höhe von 289.500,- Euro geplant, welche für die Breitbandversorgung zurückgelegt wird. Die Mindestrücklage ist somit wieder gewährleistet.

Die Rücklage ist als monatlich kündbares Festgeld bei einer örtlichen Bank anzulegen.

Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird der **Höchstbetrag** der Kassenkredite festgesetzt auf **1.900.000 Euro** (§ 5 der Haushaltssatzung).

Die Höhe der Haushaltsausgabereise ist bei der jeweiligen Haushaltsstelle im Vermögenshaushalt vermerkt. Außerdem finden Sie eine tabellarische Aufstellung im Vorbericht darüber.

Eine Verpflichtungsermächtigung wird 2015 nicht eingegangen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
hier sehen Sie die Haushaltssatzung der Stadt Teublitz für 2015. Diese wird Ihnen gleich die Bürgermeisterin vortragen und Sie werden danach über die Satzung und den Haushaltsplan abstimmen.

Ich habe Ihnen nun in der gebotenen Kürze die Zahlen dargestellt und darf mich zum Abschluss meiner Ausführungen noch bei Ihnen allen und insbesondere bei den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken.“

Erste Bürgermeisterin Steger trägt vor:

„Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Sehr geehrter Vertreter der Presse, meine Damen und Herren!

Wie geht es weiter in Teublitz? Diese Frage stelle ich mir als Bürgermeisterin ständig! In der Haushaltssitzung planen wir die Zukunft für das vor uns liegende Jahr, aber wir schauen auch auf die nächsten Jahre. Die nüchternen Zahlen, die hinter dieser Zukunft stehen, die erwarteten Einnahmen und Ausgaben hat Ihnen unser Kämmerer Herr Beer schon in einigen vorangegangenen Sitzungen erläutert und auch heute vorgetragen.

Wehrte Stadträte, Leider gehören wir nicht zu den reichen Kommunen in Deutschland, die ihre alljährlich Verbindlichkeiten abbauen und großflächig investieren können. Wir zählen zu den anderen Orten, zu denen, die alljährlich darum bemüht sind, die nötigsten Maßnahmen umzusetzen und die Verbindlichkeiten für unsere Schulden bedienen zu können.

Meine Damen und Herren,

Wir haben zwar in diesem Jahr wieder etwas mehr Geld in die Kasse bekommen und somit konnte eine gute Zuführung zum Vermögenshaushalt ausgewiesen werden, trotzdem sind für dringliche Maßnahmen wie z. B die Breitbandversorgung im Stadtgebiet weitere Darlehen geplant. Einen großen Brocken der diesjährigen Kreditaufnahme verursacht allerdings die Verlagerung eines Außerhaushaltkredites in den städtischen Haushalt. Restschulden des Schulsanierung in Höhe von 665.000 € werden in den HH geholt.

Investiert wird dieses Jahr in den Bau der Flickstraße, hier sind 2 Bauabschnitte geplant. Auch ein neuer Kinderspielplatz und Geräte für eine Skaterbahn für unsere Kinder sollen umgesetzt werden.

Und - Schulden werden abgebaut. Ca. 800.000 € Verbindlichkeiten werden getilgt.

Sie sehen, der Sparkurs, der letztes Jahr angekündigt worden ist, wird eingehalten. Wir beschränken uns größtenteils nur auf Pflichtaufgaben, der Schuldenabbau steht im Vordergrund.

Auch die Fraktionen im Stadtrat halten sich an diese Kursrichtung, hier kamen von keiner Seite überzogene Forderungen und die Gespräche waren stets offen und verständnisvoll.

Aber, meine Damen und Herren,

wir werden unsere Stadt auch nicht kaputtsparen. Wenn wir das täten könnten wir gleich einpacken. Wenn wir die Einrichtungen für Jugend und Bildung, Kultur und Sport nicht am Laufen halten, dann bleibt nicht mehr viel, was Teublitz lebenswert macht. Wir können und dürfen nicht darauf verzichten, für unsere Bürgerinnen und Bürger Lebensqualität zu erhalten und zu verbessern. Das ist und bleibt unsere vornehmste Aufgabe. Daher sind die Förderungen für unsere Vereine, das Budget für unsere Bücherei, Posten für die Feste und Veranstaltungen genauso wie jedes Jahr in den Haushalt eingestellt.

Auf den Prüfstand gehört aber auch die Kreisumlage. Ist sie noch zeitgemäß? In dieser Zeit, in der sehr viele Kommunen gravierende finanzielle Probleme haben. In Zeiten, in denen

Breitband oder z.B. ständig zunehmende Kinderbetreuung in Kindergärten und Schulen die Städte immer noch mehr belasten? Auch dieses Jahr entstehen den Städten mit dem Qualitätsbonus Plus für die Kindergärten wieder zusätzliche Kosten.

Wir müssen auch dieses Jahr wieder eine nicht unbeträchtliche Summe, nämlich mehr als 2.000.000 Euro an den Kreis abführen, mit der Folge, dass wir weniger Schulden tilgen können, als wir uns das alle wünschen würden. Aber das müssen wir so hinnehmen.

Meine Damen und Herren, die finanziellen Schwierigkeiten von Teublitz sind nicht hausgemacht. Wie bei uns sieht es, wie gesagt, in vielen Kommunen quer durch das ganze Land aus. Denn die Kommunen sind abhängig von der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung. Auch machen uns zusätzlich die steigenden Personalkosten sowie die nach oben schnellenden Preise für Energie zu schaffen.

Doch was nützt der Blick zurück – wir müssen und wollen in die Zukunft sehen. Was wir heute beschließen, prägt das Bild unserer Stadt von morgen. Und Beschlüsse zu fassen, etwas zu tun, damit es vorwärtsgeht, wenn auch langsam, das ist unsere Aufgabe, dafür haben die Bürgerinnen und Bürger uns gewählt.

Wehrtes Stadtratsgremium:

Ich weiß, es bleiben, so wie jedes Jahr, viele Wünsche offen. Und wenn wir könnten, wie wir wollten, würde ich heute einen ganz anderen Haushalt mit vielen weiteren Investitionsposten einbringen. Aber ich denke so wie es jetzt aussieht, haben wir einen Haushalt erstellt, der von keinem Stadtrat Unmögliches fordert.

Meine Damen und Herren,
ich danke Ihnen für die sachlichen Gespräche in den vorberatenden Sitzungen für diesen Haushaltsentwurf. Mein Dank gilt unserem Kämmerer Herrn Beer, für die übersichtliche und offene Erstellung des Haushalts. Und ich danke an dieser Stelle allen Teublitzter Bürgerinnen und Bürgern für ihre gute Steuermoral und ihre Verbundenheit zu ihrer Stadt.

Und nun appelliere ich an alle Stadtratsmitglieder, dem Haushalt zuzustimmen und wie bisher, gemeinsam an der Zukunft unserer Stadt Teublitz zu arbeiten.
Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

Stadträtin Wilhelm-Dorn hält für die CSU-Fraktion folgende Rede:

„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Steger,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
verehrte anwesende Damen und Herren,
bevor ich in medias res gehe, möchte ich mich im Namen der CSU Fraktion ganz herzlich bei der Verwaltung für die Erstellung des Haushaltsentwurfes und die hervorragende Vorbereitung bedanken.

Bereits im Februar kamen erstmals die erste Bürgermeisterin, die beiden Fraktionssprecher mit Vertretern und der Kämmerer unserer Gemeinde zusammen, um erste Eckpunkte gemeinsam durchzusprechen und wichtige Haushaltsinhalte zeitnah in Erfahrung bringen zu können. Die CSU Fraktion ist der Meinung das dies eine sehr informative und gelungene Veränderung in der Haushaltsberatung darstellt und möchte sich auch hierfür bei allen Beteiligten bedanken.

Die Verabschiedung des diesjährigen Haushalts scheint auf den ersten Blick wieder ein wenig erfreulicher als dies die letzten Jahre der Fall war. Dies kann exemplarisch an ein paar Beispielen verdeutlicht werden.

Der Haushalt 2015 hat ein Gesamtvolumen von etwa 16 Millionen Euro und ist somit größer als derjenige von 2014.

Die geforderte Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt konnte erwirtschaftet werden, die

Schlüsselzuweisungen haben sich im Vergleich zum letzten Jahr erhöht und die Kreisumlage verringert. Diese Entwicklungen waren absehbar und sind daher nicht allzu überraschend. Erfreulich ist in diesem Jahr, dass etwa 800 Tausend Euro getilgt werden können. Diese Tilgungsleistung enthält einerseits laufende Tilgungen und andererseits können zum ersten Mal seit langem Sondertilgungen geleistet werden. Diese Tilgung entspricht dem Wunsch beider Fraktionen Schulden zu tilgen und wird daher von der CSU Fraktion begrüßt, da wir darin den ersten Schritt in Richtung Konsolidierung unseres Haushaltes sehen.

Zwar werden auch in diesem Jahr Kredite aufgenommen, aber dies ist einerseits dem niedrigen Zinsniveau zuzuschreiben und andererseits der Verschiebung derjenigen Außer-Haushalt-Schulden, die unsere Schule betreffen, in den Haushalt. Summa Summarum ergibt sich dennoch eine kleinere Gesamtverschuldung als 2014 und dies muss an dieser Stelle festgehalten werden.

Die Kreditaufnahme ermöglicht außerdem die Verwirklichung des von allen Seiten geforderten und längst fälligen Breitbandausbaus, dessen erste Schritte mit der Verabschiedung des Haushalts getätigt werden können. Und hierbei handelt es sich um einen Kredit zu einem Zinssatz von 0%!

Eine weitere, zweifelsfrei wichtige Investition ist die Sanierung der T Friedrich-Flick-Straße. Hier sollen die ersten beiden Bauabschnitte noch in diesem Jahr verwirklicht werden.

Auch die Mittel für die Beschaffung eines Feuerwehr-Fahrzeuges können 2015 bereitgestellt werden, so dass bald auch in Münchshofen ein neues, fahrbereites Feuerwehr-Auto stehen kann.

Insgesamt betrachtet scheint es sich um einen soliden Haushalt zu handeln, der zwar gewiss noch einige Wünsche offenlässt, aber uns auf einen guten Weg in Richtung Zukunft der Stadt Teublitz bringt. Die CSU Fraktion stimmt dem diesjährigen Haushalt zu.

Stadtrat Haberl spricht für die SPD-Fraktion.

Er bedankt sich zunächst bei Stadtkämmerer Georg Beer. Haberl stellt fest, dass der Haushalt nur wenige Investitionen beinhaltet. Der Haushalt stelle keine Entwicklung sondern nur eine Abwicklung dar. Im Vorfeld gemachte Versprechen sind nicht eingehalten worden.

Eine Verbesserung sei nur durch die Verringerung der Schuldenlast, durch mehr Einnahmen und weniger Ausgaben möglich. Heuer sei vergleichsweise ein gutes Jahr. Für den Schuldenabbau werden zu wenig Mittel eingesetzt. Es sollen nicht noch mehr Grundstücke „verschelbelt“ werden. Die staatlichen Zuweisungen für 2015 seien nur geliehen und müssten in kommenden Jahren zurückgezahlt werden.

Unberücksichtigt blieben die Vorschläge der SPD, die Dr.-Friedrich-Flick-Straße komplett auszubauen, Mittel für die Erschließung des Gewerbegebietes an der A 93 und die Schaffung eines Mehrgenerationenhauses einzusetzen. Auch der beschlossene Radweg nach Verau wird 2015 nicht gebaut.

Die CSU habe mit der Erhöhung der Wassergebühren gedroht. Dabei sind in den Kosten für die Wasserversorgung 80.000 € an Verwaltungskosten enthalten. Diese sind viel zu hoch berechnet.

Die erwirtschafteten Überschüsse beim Abwasser hätten in eine Sonderrücklage abgeführt werden müssen und nicht rechtswidrig zur Finanzierung des allgemeinen Haushalts verwendet werden dürfen. Die SPD werde dem Haushalt nicht zustimmen.

Stadtrat Pretzl erklärt, die UW stimmt dem vorgelegten Haushalt zu. Aufgrund der gegebenen Sachzwänge sei nicht mehr möglich.

Abschließend geht Erste Bürgermeisterin Steger auf die Einlassungen von Stadtrat Haberl ein, die ihrer Auffassung nach widersprüchlich seien. Einerseits wird mehr Schuldenabbau gefordert und andererseits werden bei der Dr.-Friedrich-Flickstraße mehr Investitionen in Höhe von 320.000 € gefordert. Aber sie habe nichts anderes erwartet.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die nachstehende Haushaltssatzung:

Haushaltssatzung
der
Stadt Teublitz
(Landkreis Schwandorf)
Haushaltsjahr
2015

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

11.483.800 Euro

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

4.404.900 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.315.800 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. GRUNDSTEUER	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	330 v. H.
	für die Grundstücke (B)	330 v. H.
2. GEWERBESTEUER		350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.900.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (§§ 25 - 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Teublitz, den _____

STADT TEUBLITZ

- Dienstsiegel -

Steger
Erste Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	13
NEIN-Stimmen:	7
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 14**Finanzplanung und Investitionsprogramm für die Jahre 2014- 2018****Sachverhalt:**

Stadtkämmerer Beer erläutert die Finanzplanung mit Investitionsprogramm.

Der Finanzplan stellt die Einnahmen und Ausgaben summarisch gegliedert nach Jahren dar. In den Folgejahren wird danach wieder eine Zuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaftet. Der künftige Kreditbedarf und der Schuldendienst sind dargestellt.

Teil der Finanzplanung ist das Investitionsprogramm. Es stellt eine Vorausschau für künftige Projekte dar und teilt die Investitionen in Aufgabenbereiche auf.

Nachdem bereits im Haushaltsjahr 2014 wieder die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaftet werden konnte, zeigt sich für dieses Jahr eine weitere Verbesserung der Situation. Für 2016 und die zukünftigen Jahre zeichnet sich bei den Einnahmen eine Erhöhung bei der Einkommenssteuer und der Gewerbesteuer ab. Somit ist auch in den nächsten Jahren wieder mit einer passablen Zuführung zum Vermögenshaushalt zu rechnen.

Bei den Ausgaben gilt es auch in Zukunft diese zu minimieren und gezielt zu investieren. Vorrang dürfte hier der Straßenbau haben.

Das Hauptaugenmerk muss allerdings weiterhin auf dem kontinuierlichen Abbau der Schulden liegen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von der Finanzplanung und dem Investitionsprogramm Kenntnis und billigt diese nach Form und Inhalt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	13
NEIN-Stimmen:	7
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 15**Vollzug des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
- Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der FFW Katzdorf****Sachverhalt:**

In der ordnungsgemäß einberufenen Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Katzdorf am 08.02.2015 wurde gewählt:

- als Feuerwehrkommandant

Herr Ehrensperger Wolfgang, Loislitzer Straße 52 a, 93158 Teublitz

- als Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
Herr Schmid Alexander, Loislitzer Straße 28, 93158 Teublitz

Zum Feuerwehrkommandanten kann nur gewählt oder bestellt werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird (Art. Abs. 3 BayFwG¹).

Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Stadt im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn sie fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet sind (Art. 8 Abs. 4 BayFwG).

Beide wurden erneut in ihr Amt gewählt und haben bereits alle erforderlichen Lehrgänge absolviert. Die Gewählten erfüllen die rechtlichen Voraussetzungen für das Amt. In seiner Stellungnahme vom 18.02.2015 teilt Herr Kreisbrandrat Heinfling mit, dass gegen die Wahl keine Bedenken bestehen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, Herrn Wolfgang Ehrensperger als Kommandanten und Herrn Alexander Schmid als stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Katzdorf gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG zu bestätigen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 16

Ersatzbeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges mit Wassertank (TSF-W) für die FF Münchshofen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.09.2014 beantragte die FF Münchshofen die Ersatzbeschaffung eines Einsatzfahrzeuges. Dabei ist die Beschaffung eines sog. TSF-W (Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,49 Tonnen vorgesehen.

Mit Beschluss-Nr. 73 vom 16.10.2014 hat der Stadtrat beschlossen, die Kosten für die Neubeschaffung in das Investitionsprogramm aufzunehmen. Im Zuge der Haushaltsberatungen 2015 sollte über die Neu- bzw. Ersatzbeschaffung entschieden werden.

Die geschätzten Kosten von 120.000,- Euro sind im Haushaltsplan für 2015 vorgesehen:

Nachdem Anfang März die Fördersätze durch den Freistaat Bayern angepasst wurden, steht eine staatliche Förderung in Höhe von 40.000,- Euro (zuvor 30.500,- Euro) in Aussicht.

¹ Bayerisches Feuerwehrgesetz

Vor der Ausschreibung sind bei der Regierung der Oberpfalz und dem Landratsamt Schwandorf entsprechende Förderanträge zu stellen.

Beschluss:

Der Stadtrat bewilligt die Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeugs mit Wassertank (TSF-W) für die FF Münchshofen und beauftragt die Verwaltung, die Förderanträge für die Beschaffung des Fahrzeuges zu stellen.

Die Stadt erklärt sich mit dem Antrag auf Beschaffung bereit und in der Lage zu sein, ihre Eigenmittel aufzubringen, die Folgekosten zu tragen und etwaige staatliche Zuwendungen bis zu deren Auszahlungen vorzufinanzieren.

Nach positiver Verbescheidung durch die Regierung ist die Ausschreibung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 17**Jahresabschluss 2013 für das städtische Wasserwerk
- Feststellung durch den Stadtrat****Sachverhalt:**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat die Jahresbilanz 2013 für das städtische Wasserwerk erstellt.

Die Ertragslage war 2013 mit einem Jahresverlust von -69.758 € trotz Verbesserung gegenüber dem Vorjahr mit -87.778 € weiter im negativen Bereich; das Defizit verringerte sich um 18.020 € oder 21 %. Auf die m³-Mengenabgabe bezogen entspricht das einer Verbesserung von 6,3 Ct je m³ auf einen Verlust von 21,10 Ct je m³ Wasserabgabe.

Innerhalb der Aufwendungen zeigen sich um 9.538 € oder 20,4 % auf 56.266 € steigende Pumpstromkosten; dieser Anstieg war zu einem geringen Teil mengenbedingt, wurde aber überwiegend von der Preisentwicklung verursacht. Des Weiteren ist der Aufwand für die bezogenen Leistungen um 17.320 € gesunken, da im Netunterhalt weniger Rohrbrüche zu verzeichnen waren. Der Materialeinsatz war hingegen um 1.784 € höher. Insgesamt verminderte sich der Materialaufwand also um -5.998 € oder 4,5 % auf 126.321 €.

Die Gesamtaufwendungen nahmen zusammengefasst um -7.214 € oder -1,2 % auf 597.965 € ab.

Auf der Ertragsseite stiegen die Erlöse aus Wasserlieferungen um 10.858 € oder 2,9 % auf 379.146 €. Die Entwicklung folgt damit der um 3,1 % oder 10.086 m³ zunehmenden Wasserabgabe von 330.937 m³.

Der rechnerische Wasserverlust ergab wie im Vorjahr einen zufriedenstellenden Wert von rd. 9 % der Anlieferung.

Die Eigenkapitalquote minderte sich auf 53,8 % der um Ertragszuschüsse gekürzten Bilanzsumme. Diese Quote ist betriebswirtschaftlich und unter ertragsteuerlichen Aspekten als befriedigend einzustufen.

Der steuerliche Verlustvortrag, bis zu dessen Höhe ohne Belastung mit Ertragsteuern künftig Gewinne (genauer: Einkünfte) erzielt werden können, beträgt zum 31.12.2013 rd. 1,772 Mio €.

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2013 wird mit der Bilanzsumme von 4.086.354,31 € und dem Jahresverlust von 69.758,00 € festgestellt. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen und in den Folgejahren gemäß § 8 Abs. 2 EBV² behandelt.
2. Die internen Verbindlichkeiten der Wasserversorgung gegenüber der Stadt sind weiterhin marktüblich zu verzinsen, soweit sie nicht als Eigenkapital zu behandeln sind.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 18

Jahresabschluss 2013 für die Photovoltaikanlage Bauhofhalle - Feststellung durch den Stadtrat

Sachverhalt:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für die Photovoltaikanlage die Jahresbilanz 2013 als Einnahmen/Ausgabenrechnung erstellt.

Der Einzahlungsüberschuss der Photovoltaikanlage auf dem Dach der Salzlagerhalle stellt sich erstmals ohne die Verzerrungen durch die Vorsteuerzahlungen und Vorsteuererstattungen des Finanzamts dar. Der Reingewinn von 5.662 € ist deshalb als operativer Gewinn aus dem planungsgemäßen Betrieb der PV-Anlage zu betrachten. Ein Gewinn dieser Größenordnung ist bei PV-Anlagen erfahrungsgemäß regelmäßig zu erwarten, so dass eine Steuerpflicht auf den Freibetrag von 5.000 € übersteigenden Teil eintritt. Aus diesem Grund wurden für 2013 steuerliche Sonderabschreibungen gemäß § 7g Abs. 5 EStG³ von 700 € geltend gemacht. Diese mindern das künftige Abschreibungspotential.

Der Jahreshesgewinn wird mit 4.962,00 € ausgewiesen.

Der Restwert des Anlagevermögens beträgt 54.486,00 €.

² § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV): 2)

Ein Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn das die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist das nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

³ Einkommenssteuergesetz

Nachrichtlich:

Ab dem 01.01.2015 werden die städtischen Regiebetriebe „Wasserversorgung“ und „Photovoltaikanlage“ steuerlich und handelsrechtlich zu einem Versorgungsbetrieb zusammengefasst (vgl. Stadtratsbeschluss Nr. 76 vom 16.10.2014).

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2013 der Photovoltaikanlage wird mit einem Jahresüberschuss von 4.962,00 € und dem Anlagevermögen von 54.486,00 € festgestellt. Der Jahresgewinn wird den Rücklagen zugeführt.
2. Die von der Stadt bereitgestellten Mittel sind weiterhin marktüblich zu verzinsen, soweit sie nicht als Eigenkapital zu behandeln sind.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 19

Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) - Auszahlung eines Qualitätsbonus plus

Sachverhalt:

Der bayerische Ministerrat hat am 15. Juli 2014 beschlossen, die gesetzliche Leistung einer Erhöhung des Zuschusses zu den Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen zunächst zurückzustellen und die vorgesehenen Mittel stattdessen für Qualitätsverbesserungen einzusetzen. Der Bayerische Landtag hat mit dem Haushaltsgesetz vom 17. Dezember 2014 für den Doppelhaushalt 2015/16 die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen.

Anfang Februar teilte das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) mit, dass ab sofort ein sog. Qualitätsbonus plus von derzeit 53,69 Euro pro Kind mit einer Buchungszeit von drei bis vier Stunden vom Freistaat Bayern geleistet wird. Dieser Betrag wird auf den jeweils geltenden Basiswert zugezahlt. Dieser Basiswert bildet die Grundlage für die Betriebskostenfinanzierung der Kindertageseinrichtungen.

Voraussetzung für die Bewilligung des Qualitätsbonus plus ist, dass:

- die Stadt den kommunalen Förderanteil gleichfalls in der Höhe des staatlichen Qualitätsbonus plus gewährt und
- erklärt, dass die zusätzlichen Mittel zur Qualitätsverbesserung eingesetzt werden.

Eine Definition für die Qualitätsverbesserung liegt leider nicht vor.

Für das Katholische Kinderhaus „Herz-Jesu“ würde sich der Qualitätsbonus plus für 2015 folgendermaßen gestalten. 10.453,- Euro fließen vom Freistaat Bayern. Genau die gleiche Summe hätte die Stadt Teublitz zu übernehmen.

Beim AWO-Kinderhaus „Rappelkiste“ wäre es eine Summe von 8.134,- Euro.

Für die Kindergärten außerhalb Teublitz ergibt sich ein Gesamtbetrag von 2.558,- Euro.

Somit hätte die Stadt Teublitz dieses Jahr einen kommunalen Förderanteil von insgesamt 21.145,- Euro zu tragen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass

- die Stadt Teublitz den kommunalen Förderanteil in gleicher Höhe des staatlichen Qualitätsbonus plus gewährt und
- erklärt, dass die zusätzlichen Mittel zur Qualitätsverbesserung eingesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 20

**19. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige 1. qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Einkaufszentrum am Stadtpark mit Mischgebiet" der Stadt Maxhütte-Haidhof
- Beteiligung als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Sachverhalt:

Der Stadtrat von Maxhütte-Haidhof hat in seiner Sitzung am 24.07.2014 beschlossen, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Tankstelle mit Waschanlagen an der Kreisstraße SAD 8 unmittelbar anschließend an das bestehende Einkaufszentrum in Richtung Osten auf einem Teilstück der Fl.-Nr. 72/4, Gem. Maxhütte-Haidhof zu schaffen. Der Flächennutzungsplan weist in diesem Bereich eine Darstellung als landwirtschaftliche Fläche aus. Zur Ermöglichung der Tankstelle ist eine Änderung in Gewerbegebiet erforderlich. Gleichzeitig wird der bestehende Bebauungsplan „Einkaufszentrum am Stadtpark mit Mischgebiet“ im Parallelverfahren auf die notwendigen Flächen als Gewerbegebiet ausgeweitet. Der Tankstellenbereich umfasst ca. 4.000 m². Die Waschanlagen sind auf Pkw ausgelegt – eine weitere auf SUV und Kleintransporter. Eine Lkw-Waschanlage ist nicht Bestandteil der Planung.

Der Geltungsbereich für die Darstellungsänderung des Flächennutzungsplanes und der Erweiterung des genannten Bebauungsplanes beginnt im Nordwesten im Anschluss an die Lkw-Umfahrung des Einkaufszentrums auf der Rückseite des Netto-Einkaufsmarktes. Die Nordostgrenze bildet die Kreisstraße SAD 8. Die Südwestgrenze verläuft ungefähr parallel südlich zur Kreisstraße in einer durchschnittlichen Distanz von ca. 107 m. Der südöstliche Grenzverlauf ragt ca. 48 m parallel von den bestehenden Grenzen des Einkaufszentrums in Richtung Ibenhann.

Gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird die Stadt Teublitz nun als Nachbargemeinde an dieser Bauleitplanung der Stadt Maxhütte-Haidhof beteiligt.

Beschluss:

Die Stadt Teublitz hat bezüglich der vorliegenden 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit gleichzeitiger 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einkaufszentrum am Stadtpark mit Mischgebiet“ der Stadt Maxhütte-Haidhof keinerlei Einwände.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Abwesend:	1 (Stadtrat Liebl)

Beschluss-Nr. 21**12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der gleichzeitigen 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplanes "Winkerling-West"
- Frühzeitige Beteiligung als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch****Sachverhalt:**

Der Stadtrat von Maxhütte-Haidhof hat in seiner Sitzung am 29.01.2015 beschlossen, dass für die Grundstücke Fl.-Nrn. 495 und 495/4, jeweils Gem. Maxhütte-Haidhof, der Flächennutzungsplan von Gewerbeflächen in Wohnbauflächen geändert und dadurch bereinigt wird.

Gleichzeitig wird der bestehende qualifizierte Bebauungsplan „Winkerling-West“ dahingehend geändert, dass die auf Grund der Nähe zum benachbarten Industriegebiet nicht vollziehbare Parzellierung zur Ermöglichung von 6 Wohnbauparzellen mit insgesamt max. 12 Wohneinheiten geändert wird. Die Nutzungsart als allgemeines Wohngebiet bleibt erhalten.

Gleichzeitig werden die bestehenden Parzellen 33 und 34 des bestehenden Bebauungsplanes auf den Teilflächen der Fl.-Nrn. 499 und 500, jeweils Gem. Maxhütte-Haidhof, aufgehoben und im Flächennutzungsplan die Darstellung in landwirtschaftliche Nutzfläche geändert.

Der Bebauungsplan sieht zur Abschirmung der künftigen Wohnbebauung vor Lärmimmissionen eine durchgehende Bebauung mit Garagen und Nebengebäuden bzw. eine Brandwand in geeigneter Höhe am Ostrand des Baugebiets vor.

Der Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes umfasst eine Teilfläche des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 3.000 qm und grenzt im Westen an die bestehende Bebauung der Anwesen Thujenweg 1, 3 und 5, im Osten an den bestehenden Industriebetrieb Schmid Tür- und Torbau GmbH & Co.KG, im Süden an den durch den Margeritenweg in Richtung Osten verlängernden Feldweg und im Norden an die rückwärtigen Grünflächen der Anwesen Bergmannstraße 49 und 51.

Gem. §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB wird die Stadt Teublitz als Nachbargemeinde an der Änderung von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan beteiligt.

Beschluss:

Die Belange der Stadt Teublitz werden von den vorliegenden Bauleitplanverfahren der Stadt Maxhütte-Haidhof nicht berührt. Es bestehen daher keinerlei Einwände gegen diese 12. Än-

derung des Flächennutzungsplanes und 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplanes „Winklerling-West“

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 22

**Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes "Postweg II, BA I und II" der Stadt Burglengenfeld
- frühzeitige Beteiligung als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Sachverhalt:

Der Stadtrat von Burglengenfeld hat in seiner Sitzung vom 05.02.2014 die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Am Postweg II“ für die Flurstücke 2392 bis 2396 jeweils der Gemarkung Burglengenfeld beschlossen.

Das Bebauungsgebiet umfasst eine Fläche von 21.846 m².

Mit dem Bebauungsplan sollen 33 Bauparzellen ausgewiesen werden, die den Lückenschluss zwischen dem alten Postweg-Bebauungsplan und der Augustenhof-Bebauung schließen sollen.

Entsprechend dem Ziel und Zweck des Bebauungsplanes wird das Baugebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ angewiesen.

Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung werden unter Anwendung des § 17 BauNVO getroffen. Das Maß der baulichen Nutzung wird nicht auf die in der BauNVO höchstzulässigen Grund- und Geschoßflächenzahlen festgelegt.

Damit wird, über das rechtliche Minimum hinaus, derjenige bebauungsfreie Flächenanteil sichergestellt, der als Voraussetzung für die Einbindung des Baugebiets in die Umgebung und seine Durchgrünung notwendig ist.

Die Stadt Teublitz wird nun als Nachbargemeinde gebeten, zu dieser Bauleitplanung eine Stellungnahme abzugeben.

Beschluss:

Die Belange der Stadt Teublitz werden nicht berührt. Der Stadtrat beschließt, keinerlei Einwendungen gegen den Bebauungsplan „Postweg II“ mit entsprechender Flächennutzungsplanänderung der Stadt Burglengenfeld vorzubringen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 23**BI "Schützt unser Wasser"; Fragen zum Wasserverkauf****Sachverhalt:**

Die BI „Schützt unser Wasser“ bittet die Stadt mit Schreiben vom 20.02.2015 um Beantwortung folgender Fragen in der nächsten Stadtratssitzung:

1. Liegt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes zur Erhöhung der Fördermenge unserer Brunnen bereits vor?
2. Laut Aussage von Erste Bürgermeisterin Steger wird die Verkaufsabsicht des Teublitzer Wassers weiterverfolgt. Gibt es bereits jetzt Interessenten für das Wasser?
3. Ist es Fakt, dass das Wasser nicht an Getränkeabfüllanlagen außerhalb des Stadtgebietes verkauft wird?
4. Denkt die Stadt daran, nicht nur das Wasser, sondern auch einen der zwei Brunnen zu verkaufen?

Erste Bürgermeisterin Steger nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

- Zu 1. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes liegt noch nicht vor.
- Zu 2. Ja, es haben sich Interessenten gemeldet
- Zu 3. Dies ist kein Fakt. Im nicht zustande gekommenen Wasserliefervertrag war dies ein Vertragsbestandteil.
- Zu 4. Als Bürgermeisterin habe ich nie daran gedacht.

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 22.01.2015 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Die Regierung der Oberpfalz teilt mit Regierungsschreiben (RS) vom 17.03.2015 mit, dass der Verwendungsnachweis für die Erweiterung, den Umbau und der Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Teublitz o. g. Maßnahme aufgrund von nachgereichten Unterlagen nochmals geprüft wurde.
Dabei wurde festgestellt, dass die der Bewilligung zugrunde liegenden zuweisungs-fähigen Kosten in Höhe von ursprünglich 7.642.000 € nunmehr erreicht werden. Die ursprüngliche Kürzung der Gesamtzuweisung wird zurückgenommen. Die Gesamtzuweisung beträgt nunmehr 3.400.000 €.
Die Restzuweisung in Höhe von 97.000 € wird bewilligt und ausgezahlt, sobald entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2. Breitbandausbau im Rahmen der Breitbandrichtlinie (BbR)
Die Stadt hat vom 11.10.2014 bis 21.11.2014 ein Markterkundungsverfahren nach Nr. 4.3 ff. BbR durchgeführt, um zu ermitteln, ob Investoren einen eigenwirtschaftlichen Ausbau in den kommenden drei Jahren planen.
Es wurden keine eigenwirtschaftlichen Maßnahmen im Stadtgebiet gemeldet.

Die Stadt hat nun als nächsten Schritt zur Auswahl eines Netzbetreibers, der mit einem öffentlichen Zuschuss den Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes realisieren kann, ein offenes Auswahlverfahren gemäß Nr. 5 der Breitbandrichtlinie - BbR – durchzuführen.
3. Mit Schreiben vom 23. Februar 2015 teilt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schwandorf mit, dass die Körperschaftswaldverordnung zum 03. Februar 2015 geändert wurde. Die Änderung sieht eine Anhebung der Entgelte für die vertraglich vereinbarten Betriebsleitungen und Betriebsausführungen ab dem 01. Juli 2015 vor. Grundlage für die Entgeltanhebung ist die „ Gemeinsame Erklärung zur Sicherung der vorbildlichen Waldbewirtschaftung im Kommunalwald zwischen der Bayerischen Staatsregierung und dem Bayerischen Städte- und Gemeindetag vom 08. Dezember 2011“. Das Entgelt für die Betriebsleitung und –ausführung mit Holzaufnahme und Verwertung durch Dritte erhöht sich zum 01. Juli damit um 70 Cent/ha auf 6,15 Euro/ha und um 70 Cent/Festmeter auf 6,15 Euro/Festmeter. Für die Stadt Teublitz fallen damit ab dem 01. Juli 2015 voraussichtlich 863,94 Euro jährliches Entgelt für die Betreuung der städtischen Waldflächen durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Stadtrat Ferstl will wissen, wann der Baum im Mustergarten Katzdorf zurückgeschnitten bzw. entfernt werde. Erste Bürgermeisterin Steger erklärt, der Auftrag hierzu sei erteilt worden.
2. Stadträtin Hermann-Reisinger schlägt vor, die vorgeschlagenen Trassen der Umgehungsstraße im Stadtrat vorzustellen, damit auch die neugewählten Räte entsprechend informiert seien. Erste Bürgermeisterin Steger berichtet, dass am heutigen Sitzungstag ein Antrag der Bürgerinitiative für Verkehrsberuhigung in Teublitz - BVIT - eingegangen sei, der eine Informationsveranstaltung auf Städtedreiecksebene beantragt. Nach Rücksprache mit den beiden Nachbarstädten soll zunächst abgeklärt werden, ob eine solche Veranstaltung initiiert wird.
3. Stadträtin Hermann-Reisinger berichtet von Presseveröffentlichungen, wonach die Stadt Burglengenfeld bezüglich einer finanziellen Beteiligung am Bulmare bei den Nachbarstädten anfragt.
Erste Bürgermeisterin Steger entgegnet, bisher sei der Wunsch nur mündlich vorgebracht worden. Nach Aussage von Bürgermeister Gesche sei nun ein schriftlicher Antrag auf den Weg gebracht worden.
4. Stadträtin Frey-Forster möchte den aktuellen Sachstand bei der Dreifach-Sporthalle erfahren. Erste Bürgermeisterin Steger erklärt, zurzeit werde durch die beauftragten Büros die Ausschreibung vorbereitet.

5. Stadträtin Frey-Forster berichtet von Straßenverschmutzungen durch ein Bauvorhaben in der Bergstraße. TAFrau Eichinger erklärt, für die Straßenreinigung habe der Grundstückseigentümer Sorge zu tragen.
6. Stadtrat Bitterbier will wissen, ob die Nutzung der Saltendorfer Turnhalle weiter sichergestellt sei. Erste Bürgermeisterin Steger erklärt, die Nutzung sei auf unbestimmte Zeit verlängert worden.

Ende der Sitzung: 21:15

Die Vorsitzende:

gez.

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Der Niederschriftführer:

gez.

Franz Härtl
Verwaltungsfachwirt

Niederschrift

**über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

Donnerstag, 07.05.2015 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
Vorsitzende:	Maria Steger
Niederschriftführer:	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 25 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 11.06.2014 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.

Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Der Beratungspunkt 5 (Hallendach) wird im Einvernehmen mit dem Stadtrat an erster Stelle behandelt.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erste Bürgermeisterin	
Steger, Maria	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Thomas	
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas Dr.	
Fischer, Christine	
Gawinowski, Alfred	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Liebl, Benjamin	
Muck, Michael	
Pabst, Frank	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Pretzl, Albert	
Sander, Sven	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
Niederschriftführer	
Härtl, Franz	
Verwaltung	
Eichinger, Sabine	
Weniger, Karl-Heinz	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	entschuldigt
Ferstl, Andreas	entschuldigt
Frey-Forster, Renate	entschuldigt
Ortssprecher	
Pretzl, Franz	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Satzung der Kommunalen Bestattungen gKU Burglengenfeld und Teublitz
- Änderung der Unternehmenssatzung
- 2. Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Kommunalen Bestattungen gKU Burglengenfeld und Teublitz
- Zustimmung des Stadtrats nach § 6 Abs. 3 Satz 2 der Unternehmenssatzung
- 3. Satzung der Kommunalen Bestattungen gKU Burglengenfeld und Teublitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Friedhofsgebührensatzung)
- Zustimmung des Stadtrats nach § 6 Abs. 3 Satz 2 der Unternehmenssatzung
- 4. Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie Änderung des Flächennutzungsplanes für das Baugebiet "An der Erlenstraße"
- Aufstellungsbeschluss - Billigung des Planentwurfs
- Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Fachstellenbeteiligung
- 5. Sanierung des Daches der Dreifach-Sporthalle
- Entscheidung über die künftige Dachform und Genehmigung des Eingabeplanes
- Sachstand
- 6. Vollzug des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
- Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der FFW Premberg
- 7. Teilnahme an Bündelausschreibungen für die Strombeschaffung 2017-2019
- 8. Dialog zur Umgehungsstraße
- Antrag der Bürgerinitiative für Verkehrsberuhigung in Teublitz e.V. - BVIT
- 9. Anschaffung von Geschwindigkeitsanzeigegeräten
- Antrag der Bürgerinitiative für Verkehrsberuhigung in Teublitz e.V. - BVIT
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 26.03.2015 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 33

Sanierung des Daches der Dreifach-Sporthalle

- Entscheidung über die künftige Dachform und Genehmigung des Eingabeplanes
- Sachstand

Sachverhalt:

Am 12.01.2015 ist bei der Stadt das Gutachten des vom Gericht bestellten Sachverständigen Kuhn eingegangen. In dem Gutachten wurde die Schadensursache eindeutig festgestellt und Verantwortliche benannt. Das Gutachten kommt abschließend zum Ergebnis, dass die Ursache der vorhandenen Schäden in der Bauphysik (Dampfsperre unterhalb der tragenden Dachelemente fehlerhaft) liegt.

Um die entstandenen Schäden und die vorhandenen Mängel zu beseitigen, ist es erforderlich, die Dachkonstruktion bis auf die die Halle überspannenden Binder hinab abzunehmen, denn bei dem sich im Laufe der Jahre entwickelten Schadenbild kann ausgeschlossen werden, dass Bereiche der Dachkonstruktion oberhalb der Binder schadensfrei verblieben sind.

Der Gutachter schlägt einen Neuaufbau des Flachdaches unter Beachtung der bauphysikalischen Notwendigkeiten vor. Verwaltungsseits wurde das Ing.Büro Wellenhofer beauftragt, alternativ die Planung für ein flachgeneigtes Walmdach zu erstellen.

Bei der Wiedererrichtung eines Flachdaches können Ausführungsfehler, die zu erneuten Schäden führen, nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wird vorgeschlagen, ein flachgeneigtes Walmdach mit Blecheindeckung zu errichten. Durch die geänderte Ausführungsweise könnten Feuchteschäden durch Dampfdiffusion vermieden werden. Außerdem kann die Schneelastproblematik im Gegensatz zum Flachdach deutlich verringert werden.

Dipl.Ing. Gerhard Wellenhofer erläutert den Planentwurf.

Die Änderung der Dachform bedingt allerdings ein Auswechseln der gesamten tragenden und aussteifenden Dachkonstruktion und somit eine baugenehmigungspflichtige Änderung des Gebäudes.

Eine Gegenüberstellung der Kosten für die unterschiedlichen Dachaufbauten liefert folgendes Ergebnis (nicht enthalten sind in beiden Fällen die jeweils erforderlichen Unterkonstruktionen zur Aussteifung, die Dampfsperre sowie die Wärmedämmung, da hier kein wesentlicher Kostenunterschied) :

a) **Kostenschätzung Flachdach mit extensiver Dachbegrünung (wie vor)**

Extensive Dachbegrünung	194.040,00 €
Spenglerarbeiten	21.622,00 €
Summe	215.662,00 €
zzgl. MwSt 19,0 %	40.975,78 €
Gesamtsumme	256.637,78 €

b) **Kostenschätzung Neue Dachkonstruktion mit Trapezblecheindeckung**

Holzkonstruktion	50.305,00 €
Aludeck-Profiltafeln	78.750,00 €
Wärmedämmung und Unterkonstruktion	22.500,00 €
Zulagen (ALUFORM-Antitropfbeschichtung)	13.500,00 €
Detailausbildungen	38.480,00 €
Metalldach	153.230,00 €
Summe	203.535,00 €
zzgl. MwSt 19,0 %	38.671,65 €
Gesamtsumme	242.206,65 €

Das selbstständige Beweisverfahren gemäß § 493 ZPO beim Landgericht Amberg ist noch nicht abgeschlossen. Es wurden von den am Verfahren Beteiligten Zusatzfragen an den Gutachter gestellt. Die Beantwortung dieser Fragen macht ggf. einen weiteren Begutachtungstermin erforderlich. Bis zur Klärung dieser Fragen kann mit dem Rückbau des Daches noch nicht begonnen werden.

Es steht jedoch fest, dass ein vollständiger Rückbau der über den Brettschichtholzbindern befindlichen gesamten Dachkonstruktion zu veranlassen ist. Davor muss zwangsläufig auch die unter der Decke angebrachte gesamte Haustechnik (Einbauteile der Deckenheizung, Sanitärinstallation, Beleuchtung usw.) rückgebaut und anschließend wieder neu installiert werden. Mit diesen Arbeiten kann alsbald begonnen werden, da hierdurch keine Beweise vernichtet werden.

Vor der Demontage muss jedoch das gesamte Gebäude gesichert werden. Alle Böden müssen mit Folien und Platten abgedeckt und Fenster und Wände geschützt werden. Die Ausschreibung dieser Arbeiten wird zurzeit vorbereitet.

Um die Angelegenheit zu beschleunigen, wendet sich Rechtsanwalt Dr. Buchfink als Rechtsvertreter der Stadt mit Schreiben vom 05.05.2015 an das Landgericht Amberg. Das Gericht wird gebeten, beim gerichtlichen Sachverständigen nachzufragen, bis wann dieser beabsichtigt, einen weiteren Ortstermin anzuberaumen bzw. ob dieser überhaupt plant, einen solchen weiteren Ortstermin anzusetzen oder ob aus seiner Sicht ein solcher Ortstermin für die Beantwortung der diversen gestellten Ergänzungsfragen entbehrlich wäre. Die Stadt beabsichtigt, möglichst umgehend die Sanierung in Angriff zu nehmen, zumindest in nächster Zeit mit dem Rückbau zu beginnen, ohne die Beweissituation nachteilig zu verändern.

Auf Anfrage von Stadtrat Pfeffer erklärt Dipl.Ing. Wellnhofer, in energetischer Hinsicht gebe es zwischen den beiden Dachformen keinen Unterschied.

Stadtrat Pfeffer sieht bei einer Umgestaltung die Verletzung des Urheberrechts als problematisch. Stadtbaumeister Weniger führt aus, nach Rücksprache mit Rechtsanwalt Dr. Buchfink könne der Architekt wohl keinen Urheberschutz geltend machen.

Stadtrat Pfeffer stellt fest, die Diskussion über die Dachform habe der Stadtrat bereits beim Bau geführt. Der Stadt sei damals entweder falsch informiert worden oder er habe falsch entschieden. Erste Bürgermeisterin Steger entgegnet, die Ursache für die aufgetretenen

Schäden werde im anhängigen Rechtsstreit erforscht.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die vorgelegte Entwurfsplanung vom 04.05.2015 wird genehmigt.
2. Die Genehmigungsplanung ist auf Grundlage der Entwurfsplanung zu erstellen und einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 29**Satzung der Kommunalen Bestattungen gKU Burglengenfeld und Teublitz
- Änderung der Unternehmenssatzung****Sachverhalt:**

Durch die Stadträte Burglengenfeld und Teublitz wurde die Unternehmenssatzung für das „Gemeinsame Kommunalunternehmen“ beschlossen. In dieser Satzung sind folgende Regelungen enthalten:

1. § 1 Abs. 3: Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Städtische Friedhöfe Burglengenfeld-Teublitz gKU“.
2. § 5 Abs. 2 Satz 1: Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Stadt Burglengenfeld und der Stadt Teublitz, die sich jährlich, beginnend mit dem 01.01.2015, im Amt des Vorsitzenden abwechseln.

Die vorgenannten Regelungen sollen durch folgende Fassungen, ersetzt werden:

1. § 1 Abs. 3: Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld-Teublitz“.
2. § 5 Abs. 2 Satz 1: Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Stadt Burglengenfeld und der Stadt Teublitz, die sich im Amt des Vorsitzenden abwechseln. Der Wechsel für die Wahlperiode 2014 bis 2020 erfolgt mit Ablauf des 15.10.2017 und für die zukünftigen Wahlperioden jeweils nach 36 Monaten.

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden im Verwaltungsrat des gKU bereits behandelt und entsprechen in dieser Form auch dem Wunsch des Verwaltungsrats.

Eine weitere, zwangsläufige Änderung betrifft § 15 der Unternehmenssatzung (Inkrafttreten). Die bisherige Satzung ist mit dem Entstehen des Kommunalunternehmens am 01.04.2015 in

Kraft getreten.

Die Änderungssatzung soll 1 Woche nach der Bekanntmachung in Kraft treten, gleichzeitig soll dann die bisherige Unternehmenssatzung vom 03.03.2015 außer Kraft treten.

Die neue Fassung der Unternehmenssatzung muss von den Stadtratsgremien Burglengenfeld und Teublitz beschlossen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die am 02.04.2015 vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens vorgeschlagene Satzungsänderung.

Die geänderte Fassung der Unternehmenssatzung ist in Abstimmung mit der Stadt Burglengenfeld auszufertigen und bekannt zu machen.

Die geänderte Satzung tritt 1 Woche nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Unternehmenssatzung vom 03.03.2015 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 30

**Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Kommunalen Bestattungen gKU Burglengenfeld und Teublitz
- Zustimmung des Stadtrats nach § 6 Abs. 3 Satz 2 der Unternehmenssatzung**

Sachverhalt:

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens hat in öffentlicher Sitzung am 02.04.2015 gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a der Unternehmenssatzung beschlossen, die Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Kommunalen Bestattungen gKU Burglengenfeld und Teublitz (Friedhofs- und Bestattungssatzung) zu erlassen.

Darin wird der Betrieb der öffentlichen Einrichtung Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens neu geregelt.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 2 der Unternehmenssatzung unterliegen die der Stadt Teublitz zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des Stadtrats der Stadt Teublitz.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die am 02.04.2015 vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschlossene Satzung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 31**Satzung der Kommunalen Bestattungen gKU Burglengenfeld und Teublitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Friedhofsgebührensatzung) - Zustimmung des Stadtrats nach § 6 Abs. 3 Satz 2 der Unternehmenssatzung****Sachverhalt:**

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens hat in öffentlicher Sitzung am 02.04.2015 gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a der Unternehmenssatzung beschlossen, die Satzung der Kommunalen Bestattungen gKU Burglengenfeld und Teublitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Friedhofsgebührensatzung) zu erlassen.

Darin wird die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens geregelt.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 2 der Unternehmenssatzung unterliegen die der Stadt Teublitz zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des Stadtrats der Stadt Teublitz.

Stadtrat Pfeffer führt aus, die SPD-Fraktion stimme der Gebührensatzung nicht zu. Grund hierfür sei die schnelle Herangehensweise mit rückwirkendem Inkrafttreten. Der Stadtrat habe sich bisher vor dieser Entscheidung gedrückt und verlagere das Problem jetzt auf das gKU.

Er schlägt vor, die bisherige Gebührenhöhe noch ein Jahr weitergelten zu lassen. Es sei seit langem bekannt, dass die städtischen Friedhöfe defizitär arbeiten würden.

Erste Bürgermeisterin Steger entgegnet, das gKU müsse kostendecken arbeiten. Die Stadt habe bisher als Träger Zugeständnisse gemacht.

Dritter Bürgermeister Beer zeigt sich überrascht vom Antrag der SPD-Fraktion. Stadtrat Bitterbier habe im Verwaltungsrat die Gebührenneufestsetzung mitgetragen. Er verstehe auch den Sinn des Antrages nicht. Die Gebührenhöhe wirkt sich nur auf künftige Fälle aus. Für bestehende Grabnutzungsverhältnisse ändere sich nichts.

Stadtrat Dr. Brandl trägt vor, Stadtrat Pfeffer werfe auf der einen Seite der Ersten Bürgermeisterin vor, sich vor einer notwendigen Entscheidung bisher gedrückt zu haben. Auf der anderen Seite verlange er einen weiteren Aufschub. Dies sei für ihn nicht schlüssig. Der Zeitpunkt 1.4.15 oder 1.1.16 mache keinen Unterschied. Er stellt fest, dass die SPD die Gebührenanpassung bloß nicht mittragen wolle. Die CSU nehme die ihr von den Bürgern übertragene Verantwortung für die Stadt wahr.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die am 02.04.2015 vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschlossene Satzung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	12
NEIN-Stimmen:	6
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 32**Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie Änderung des Flächennutzungsplanes für das Baugebiet "An der Erlenstraße"**

- **Aufstellungsbeschluss - Billigung des Planentwurfs**
- **Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Fachstellenbeteiligung**

Sachverhalt:

Das Bauunternehmen Ehrenreich hat einen Planentwurf zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nordöstlich der Erlenstraße“ vorgelegt.

Das Gebiet umfasst das Flurstück Fl.Nr. 437/2, Gemarkung Saltendorf, mit einer Fläche von 3.631 qm und liegt westlich von Teublitz im Ortsteil Saltendorf am Kreisverkehr zwischen Teublitz, Saltendorf und Premberg.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Teublitz ist für die überplante Fläche bisher keine Festsetzung dargestellt. Das Grundstück ist deshalb bauplanungsrechtlich trotz vorhandener Bebauung (ECAN-Gebäude) als Außenbereich zu werten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich vollständig innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsbereiches der Naab. Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) würde hier deshalb grundsätzlich ein Planungsverbot für Neuausweisungen von Bauland gelten. Jedoch richtet sich aufgrund bestehender Rechtsprechung dieses Ausweisungsverbot lediglich gegen die Schaffung von Bauland, bei dem erstmalig eine zusammenhängende Bebauung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ermöglicht werden soll. Überplanungen bzw. Umplanungen von bereits bebauten Bereichen fallen hier nicht darunter.

Da die nun überplante Fläche einen sinnvollen Baulückenschluss darstellt, wurde nun in Absprache mit dem Landratsamt Schwandorf (Abteilungen Bauplanung und Wasserrecht) der vorliegende Planentwurf zur Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren für dieses bisherige Gewerbegrundstück (Firma ECAN) an der Erlenstraße ausgearbeitet.

Demnach plant die Baufirma Ehrenreich das bestehende Gebäude abzurechen und stattdessen 8 Bauparzellen zur Einfamilienhausbebauung (E + 1) zu erschließen.

Als Dachformen sollen Satteldach, Walm- und Krüppelwalmdach sowie auch Pultdächer zulässig sein.

Das Baugebiet kann über die Parkstraße und weiter über die Erlenstraße erreicht werden. Zur Anbindung der Hinterliegergrundstücke sind zwei Stichstraßen vorgesehen, die im Privatbesitz der späteren Grundstückseigentümer bleiben sollen.

Die Versorgung des Baugebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser wird über das Versorgungsnetz der Stadt Teublitz gewährleistet. Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Das häusliche Abwasser wird zur Kläranlage des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz geleitet. Die erforderlichen Hausanschlüsse müssen hergestellt werden. Das Oberflächenwasser kann in den vorhandenen Regenwasserkanal eingeleitet werden.

Die notwendigen Stichstraßen und die Versorgungsleitungen sind von der Baufirma Ehrenreich auf eigene Kosten entsprechend eines noch auszuarbeitenden Erschließungsvertrages herzustellen.

Stadtrat Pfeffer führt aus, er werde wegen der Lage im Überschwemmungsbereich dagegen stimmen und bittet, dies im Protokoll zu vermerken.

Stadtrat Dr. Brandl führt aus, die Entscheidung solle am Ende den Bauwerbern überlassen werden. Er persönlich würde dort nicht bauen.

Beschluss:

1. Für den im Vorentwurf des Bauunternehmens Ehrenreich vom 04.05.2015 dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt (Aufstellungsbeschluss).
2. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan als Außenbereichsfläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert.
3. Der vorliegende Planentwurf mit seinen planlichen und textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Fassung vom 04.05.2015 wird gebilligt. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen. Sie sind schriftlich zu benachrichtigen und Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ebenso sind die Planungen mit den Nachbarstädten abzustimmen. Eingehende Anregungen sind dem Stadtrat zur Abwägung vorzulegen.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Planentwurfes durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	16	
NEIN-Stimmen:	2	(u.a. Stadtrat Pfeffer)
Persönlich beteiligt:	0	

Beschluss-Nr. 34

**Vollzug des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
- Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der FFW Premberg**

Sachverhalt:

In der ordnungsgemäß einberufenen Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Premberg am 26.04.2015 wurde gewählt:

- als Feuerwehrkommandant
Herr Winter Markus, Am Wolfsanger 4, 93158 Teublitz

- als Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten
Frau Sandra Dürr, Salzstraße 14, 93158 Teublitz

Zum Feuerwehrkommandanten kann nur gewählt oder bestellt werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird (Art. Abs. 3 BayFwG¹).

Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Stadt im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn sie fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet sind (Art. 8 Abs. 4 BayFwG).

Herr Winter wurde erstmals in das Amt gewählt. Den erforderlichen Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ muss er noch absolvieren. Frau Dürr wurde erneut in ihr Amt gewählt und hat bereits alle erforderlichen Lehrgänge absolviert. Die Gewählten erfüllen die rechtlichen Voraussetzungen für das Amt.

In seiner Stellungnahme vom 29.04.2015 teilt Herr Kreisbrandrat Heinfling mit, dass gegen die Wahl keine Bedenken bestehen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, Herrn Markus Winter als Kommandanten und Frau Sandra Dürr als stellvertretende Kommandantin der Freiwilligen Feuerwehr Premberg gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG zu bestätigen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 35

Teilnahme an Bündelausschreibungen für die Strombeschaffung 2017-2019

Sachverhalt:

Die Stadt Teublitz hat sich bereits an der ersten Bündelausschreibung des Bayerischen Gemeindetages beteiligt. Die Stromlieferverträge der ersten Bündelausschreibung mit Lieferbeginn 2014 laufen noch bis Ende 2016. Jedoch lassen die derzeitigen Marktdaten lt. Schreiben des Bayerischen Gemeindetages vom 17.03.2015 eine möglichst frühzeitige Beschaffung für die Lieferperiode 2017 bis 2019 sinnvoll erscheinen. Ausschreibende Stelle ist, wie in den zurückliegenden Ausschreibungsrunden, der Bayerische Gemeindetag. Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH erbringt die Leistung in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag.

Wer an den Bündelausschreibungen mit Lieferbeginn 01.01.2017 teilnehmen will, sollte bis 31. Mai 2015 einen Dienstleistungsvertrag mit der Firma Kubus abschließen.

Der Dienstleistungspreis beträgt brutto 2.570,40 € (davon Grundpreis: 1.000 €, 41 Abnahmestellen à 10 €, Straßenbeleuchtung je volle 7.500 kWh/Jahr = Abnahmestelle, bei 318.000

¹ Bayerisches Feuerwehrgesetz

kWh/a: 42 x 10 €, 2 leistungsgemessene Abnahmestellen à 165 €, zzgl. MWSt.). In die Ausschreibung einbezogen werden die Anlagen des Abwasserzweckverbandes. Es erfolgt eine entsprechende Kostenaufteilung.

Neu an den aktuellen Dienstleistungsangeboten ist, dass die Dienstleistungsverträge unbefristet angeboten werden. Dies ermöglicht zukünftig die Ausschreibungen flexibler und rascher zu starten, da die Vorlaufphase mit Bewerbung und Beitritten der Kommunen (insbesondere Beschlussfassungen) wegfällt. Dennoch kann die Stadt den Vertrag jederzeit kündigen. Das Honorar wird auch nicht jährlich, sondern für die Teilnahme an einer Bündelausschreibung fällig.

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist für die Beschaffung von 100 % Ökostrom im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten in Höhe von 5 bis 6 % bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

Beschluss:

1. Die Erste Bürgermeisterin wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein webbasiertes Beschaffungsportal abzuschließen.
2. Die Stadt überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Dafür, dass im Rahmen der Bündelausschreibung 2017 bis 2019 100 % Ökostrom“ beschafft werden soll stimmen 6 Mitglieder des Stadtrates.

Dafür, dass im Rahmen der Bündelausschreibung 2017 bis 2019 Normalstrom“ (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich) beschafft werden soll stimmen 12 Mitglieder des Stadtrates.

Beschluss-Nr. 36

Dialog zur Umgehungsstraße - Antrag der Bürgerinitiative für Verkehrsberuhigung in Teublitz e.V. - BVIT

Sachverhalt:

Die BVIT beantragt mit Schreiben vom 23.03.2015 einen offenen Dialog auf Ebene des Städtedreiecks über die Planung einer Umgehungsstraße einzuleiten. Dieser Dialog sollte unabhängig einer Trassendiskussion geführt werden und von einer unabhängigen Stelle als Mediator begleitet werden.

Die Frau Bürgermeisterin Steger soll mit den Amtskollegen in Maxhütte-Haidhof und Burg-

lengelfeld dahingehend Gespräche führen. Ein Mediator soll beauftragt werden.

Trotz eines vorliegenden Verkehrsgutachtens, das die Notwendigkeit einer Umgehungsstraße klar aufzeige, seien in den Städten Maxhütte-Haidhof und Burglengelfeld keine Beschlüsse zur Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens gefasst worden. Damit sei eine gemeinsame Lösung im Moment auf Eis gelegt. Die Initiative sehe nur durch einen offenen Dialog an dem die drei Städte mit den entsprechenden Gremien und politischen Parteien beteiligt sind, eine Möglichkeit eine gemeinsame Lösung zu finden. Bei diesem offenen Dialog der von einem Mediator unterstützt werde, soll über alle Belange zum Bau einer Umgehungsstraße diskutiert und informiert werden. Aber dies müsse offen und unvoreingenommen erfolgen. Deshalb sollte bei diesem Dialog keine Trassendiskussion geführt werden, denn dies werde Aufgabe eines Planfeststellungsverfahrens sein und führe zum jetzigen Zeitpunkt zu keinem Ergebnis.

Mit Schreiben der Stadt vom 13.04.15 wurden beide Nachbarstädte gebeten mitzuteilen, ob Interesse besteht, an einer solchen Veranstaltung teilzunehmen.

Beide Nachbarstädte haben inzwischen ihr Interesse an der Durchführung bekundet.

Stadtrat Pfeffer stellt fest, in Teublitz sei man über diese Phase hinaus. Die Nachbarstädte müssten ihre Entscheidung fällen.

Auf Anfrage von Stadträtin Hermann-Reisinger erklärt Erste Bürgermeisterin Steger, die Veranstaltung sollte möglichst noch vor der Sommerpause stattfinden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit den beiden Nachbarstädten eine Informationsveranstaltung vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 37

Anschaffung von Geschwindigkeitsanzeigegeräten - Antrag der Bürgerinitiative für Verkehrsberuhigung in Teublitz eV. - BVIT

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.03.2015 beantragt die BVIT, zwei Geschwindigkeitsanzeigegeräte mit Verkehrszählung anzuschaffen. Die Mittel für zwei Geräte sollten im Haushalt 2015 eingeplant werden.

Die Geschwindigkeitsanzeigesysteme sollten abwechselnd an den stark befahrenen Straßen innerstädtisch, aber auch in anderen Ortsteilen wie z.B. Katzdorf für bestimmte Zeit angebracht werden.

Laut Verkehrsgutachten habe man pro Tag folgende Anzahl von Fahrzeugen:

- 5.000 KfZ in der Fischbacher Straße
- 9.000 KfZ in der Regensburger Straße
- 7.000 KfZ in der Maxhütter Straße
- 10.000 KfZ in der Hauptstraße

Zur Begründung des Antrages führt die BVIT an, dass der Lärm unerträglich geworden sei und nachweislich krank mache. Eine Lärmreduzierung sei nur durch eine geringere Geschwindigkeit zu erreichen. Da viele Fahrzeuge schneller als die erlaubten 50 km/h fahren würden, sei es dringend notwendig, die Autofahrer durch die Geschwindigkeitsmessgeräte auf Überschreitungen hinzuweisen.

Geschwindigkeitsanzeigesysteme würden nachweislich die Fahrzeuggeschwindigkeit und das Unfallrisiko verringern und würden von Bürgern und Autofahrern akzeptiert.

Die Einhaltung der Geschwindigkeit trage auch zur allgemeinen Verkehrssicherheit bei. Ein Überqueren der Straßen könne damit wieder etwas sicherer gemacht werden.

Eine permanente Verkehrszählung würde eine stabile Aussage über die Verkehrsbelastung in Teublitz ermöglichen.

Zu den genannten Verkehrsbelastungen ist verwaltungsseits anzumerken, dass die im Antrag genannten Zahlen zwar jeweils aufgerundet wurden, jedoch grundsätzlich zutreffen.

Wie im Antrag bereits richtig ausgeführt, gibt es grundsätzlich 2 verschiedene Funktionen bzw. Geräte zu unterscheiden:

1. Die Geschwindigkeitsmessung mit Anzeige, evtl. mit Datenerfassung
2. Die Verkehrsmengenzählung

Folgende Geräte sind derzeit im Einsatz:

- Der Landkreis Schwandorf besitzt ein Verkehrsmengenzählgerät, das auf Antrag der Gemeinden auch auf Gemeindestraße eingesetzt wird. Die Verkehrszahlen werden der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Vorlauf beträgt je nach Auslastung bis zu 3 Monate.
- Die Gebietsverkehrswacht Burglengenfeld besitzt derzeit kein Geschwindigkeitsanzeigergerät mehr, plant aber eine Neubeschaffung.
- Die Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz haben in interkommunaler Zusammenarbeit bereits 2002 und 2005 beide Geräte beschafft und auch betrieben. Diese lagern derzeit bei der Stadt Maxhütte-Haidhof, wurden jedoch weder von Teublitz noch von Burglengenfeld im letzten Jahr angefordert. Die Stadt Maxhütte-Haidhof hatte das Geschwindigkeitsmessgerät im Jahr 2014 ca. 10 Wochen im Einsatz.

Von einem bekannten Hersteller wurden von der Verwaltung Preise für entsprechende Neugeräte abgefragt:

- Ein Neugerät zur Geschwindigkeitsanzeige ohne jede Datenerfassung schlägt demnach mit ca. 1.800 Euro brutto zu Buche.
- Ein Neugerät zur Geschwindigkeitsanzeige und Datenerfassung (Geschwindigkeit) mit ca. 2.900 Euro brutto.
- Ein Neugerät zur Verkehrsdatenerfassung (Fahrzeugklassen, Anzahl) mit ca. 2.500 Euro brutto.

Als funktionale Einheit wäre somit ein Gerät zur Verkehrsdatenerfassung und eine Geschwindigkeitsanzeigetafel ohne Datenerfassung zu beschaffen.

Bei einer Beschaffung von je 2 Geräten gemäß dem Antrag der BVIT entstünden der Stadt Teublitz dann Kosten von rund 8.500 Euro.

Im städtischen Haushalt sind für die Beschaffung von 5 neuen Streugutboxen (Kosten 4.000

Euro) und die Beschaffung des „Geschwindigkeitsanzeigeräts“ insgesamt 7.000 Euro eingeplant.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, zunächst die interkommunalen Geräte wieder zum Einsatz zu bringen. Sollte der Bedarf in Teublitz tatsächlich nicht abgedeckt werden können, könnten gemeinsam mit den beiden Nachbarstädten weitere interkommunale Geräte beschafft werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, zunächst die beiden interkommunalen Geräte (also Verkehrsmengenzählgerät und Geschwindigkeitsanzeige) zum Einsatz zu bringen. Sollte der Bedarf in Teublitz tatsächlich nicht abgedeckt werden können, soll mit den beiden Nachbarstädten über die Beschaffung weiterer interkommunaler Geräte beraten werden.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Der in der öffentlichen Stadtratssitzung am 11.02.2015 gefasste Beschluss ist vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Die Kath. Kirchenstiftung St. Martin in Premberg hat für den Neubau eines Pfarr- und Jugendheimes mit Pfarrverwaltung in der St.-Martin-Straße 25 einen Bauplan eingereicht. Die Gebäudefront sowie der Gruppenraum sollen in Holzständerbauweise mit Gefachdämmung und hinterlüfteter Holzverschalung errichtet werden. Die übrigen Gebäudeteile werden als Stahlbetonwände mit Perimeterdämmung ausgeführt. Es ist vorgesehen, das gemeindliche Einvernehmen verwaltungsseits zu erteilen.
2. Der Heimat- und Volkstrachtenverein lädt zum 90-jährigen Gründungsfest am Samstag, den 17.10.2015 ein (vgl. verteiltes Einladungsschreiben).

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Stadträtin Hermann-Reisinger berichtet von Beschwerden in Bezug auf den Bahnübergang in der Maxhütter Straße.
TAFrau Eichinger erklärt, am heutigen Tag habe eine Bahnschau stattgefunden. Der Übergang sei baulich gesehen in Ordnung. Im Rahmen einer Verkehrsschau soll die

Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h geprüft werden.

2. Stadträtin Hermann-Reisinger trägt vor, wegen der Baustelle in der Koppenlohe müssten die Schulkinder zur Bushaltestelle nach Burglengenfeld einen großen Umweg in Kauf nehmen. Die Stadt soll beim Bolzplatz einen Fußweg anlegen. Erste Bürgermeisterin Steger entgegnet, mit der Regierung der Oberpfalz müsse noch verhandelt werden, ob nach Abschluss der Baumaßnahme der Weg durch das Gelände der Gemeinschaftsunterkunft wieder gestattet werde. Die Alternative über den Kinderspielplatz sehe sie bei Dunkelheit wegen der fehlenden Beleuchtung als problematisch an.
3. Stadträtin Hermann-Reisinger weist auf die Schwierigkeiten durch Wildschweine im Hölzl in der Erlenstraße hin. Erste Bürgermeisterin führt aus, das Problem sei bekannt. Eine Bejagung sei wegen des befriedeten Bereiches nicht möglich.
4. Stadträtin Hermann-Reisinger führt aus, in der letzten Sitzung des Grundstücks-, Bau- und Umweltausschusses sei über die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beraten worden. Das Thema sollte im gesamten Stadtrat behandelt werden. Erste Bürgermeisterin erörtert, dass dies auch so vorgesehen sei. Im Ausschuss sei auch kein Beschluss gefasst worden.
5. Stadtrat Gawinowski will wissen, wie die Verwaltung auf angefallene Gewerbesteuer-ausfälle reagiere. Erste Bürgermeisterin Steger verweist wegen des Steuergeheimnisses auf die nichtöffentliche Sitzung.

Ende der Sitzung: 21:00

Die Vorsitzende:

gez.

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Der Niederschriftführer:

gez.

Franz Härtl
Verwaltungsfachwirt

Niederschrift

**über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

Donnerstag, 16.07.2015 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
Vorsitzende:	Maria Steger
Niederschriftführer:	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 25 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 11.06.2014 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.

Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Mit Zustimmung des Stadtrates wurde ein Tagesordnungspunkt (TOP 1) zusätzlich aufgenommen.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erste Bürgermeisterin	
Steger, Maria	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	Anwesend ab TOP 3
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas Dr.	
Ferstl, Andreas	
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	
Gawinowski, Alfred	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Liebl, Benjamin	Anwesend ab TOP 9
Muck, Michael	
Pabst, Frank	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Pretzl, Albert	
Sander, Sven	
Wutz, Robert	
Niederschriftführer	
Härtl, Franz	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Beer, Thomas	entschuldigt
Wilhelm-Dorn, Saskia	entschuldigt
Ortssprecher	
Pretzl, Franz	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Bauantrag für die Errichtung eines Getriebe- und Generatorenhauses und eines Boot-Ausstieges im Zuge der Errichtung einer Wasserkraftschneckenanlage
- Bauort: Fl.Nr. 221, Gemarkung Münchshofen
- 1.1. Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz
- Sachstandsbericht
- Auftragsvergaben
- 2. Ausbau der Dr.-Fr.-Flick-Straße, Bauabschnitt III, Abschnitt 1
- Vergabe der Bauarbeiten
- 3. Interkommunaler Recyclinghof - Auftragsvergaben Verkehrsgutachten und Erschließungsplanung
- 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teublitz
- allgemeine Informationen
- Durchführung der Vorbereitung zu diesem möglichen Bauleitplanverfahren
- 5. Aufstellung des Bebauungsplanes "Schlosszelläcker" mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
- erneute Billigung des Vorentwurfskonzeptes für die frühzeitige Unterrichtung der Fachstellen und der Öffentlichkeit aufgrund erfolgter Überarbeitung
- 6. Beratung über die im Parkkonzept des Planungsbüros Wiegel vorgesehene Verlegung des Kinderspielplatzes im Stadtpark
- 7. Bericht über die Nutzung des Dorfstadls Premberg
- Antrag der SPD-Fraktion
- 8. Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
- Bauort: Jurastraße 20, Teublitz
- 9. Neuberechnung der Kosten für die Mittagsverpflegung an der Ganztagschule
- 10. Vollzug des BayÖPNVG; Erhalt der Schienenanbindung von Burglengenfeld nach Maxhütte-Haidhof
- 11. Erweiterung der Öffnungszeiten der Stadtbücherei
- 12. Resolution der bayerischen Kommunen zur Asyl- und Flüchtlingspolitik
- 13. Terminbestimmung für das Volksfest 2016
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 07.05.2015 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 40

Bauantrag für die Errichtung eines Getriebe- und Generatorenhauses und eines Boot-Ausstieges im Zuge der Errichtung einer Wasserkraftschneckenanlage - Bauort: Fl.Nr. 221, Gemarkung Münchshofen

Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragt die Baugenehmigung zur Errichtung eines Getriebe- und Generatorenhauses und eines Boot-Ausstieges im Zuge der Errichtung einer Wasserkraftschneckenanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 221, Gemarkung Münchshofen.

Nach Rücksprache mit der Abteilung Wasserrecht am Landratsamt Schwandorf bedarf die geplante Errichtung einer Wasserkraftschneckenanlage der Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens. Bei dem Generatorenhaus handelt es sich allerdings nicht um eine klassische Benutzungsanlage im Sinne der Wassergesetze. Aus diesem Grund ist für das zu errichtende Generatorenhaus eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich, während die geplante Schneckenanlage im wasserrechtlichen Verfahren geprüft wird.

Aus planungsrechtlicher Sicht liegt die zu errichtende Anlage im Außenbereich. Öffentliche Belange dürften nicht entgegenstehen, zumal es sich bei der geplanten Anlage um ein Vorhaben handelt, das der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen soll und somit gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB¹ grundsätzlich zulässig ist.

Das zu bebauende Grundstück liegt darüber hinaus im Bereich des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Naab. Bedingung für eine Genehmigung ist demzufolge der Ausgleich des durch den Baukörper verdrängten Wasservolumens.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

¹ Baugesetzbuch

Beschluss-Nr. 41**Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz**
- Sachstandsbericht
- Auftragsvergaben**Sachverhalt:**– Sachstandsbericht

Nachdem der gerichtlich bestellte Sachverständige Karl-Heinz Kuhn die Beweissicherung am Dach der Dreifachsporthalle nach einem zweiten Ortstermin am 29. Mai 2015 für nunmehr abgeschlossen erklärt hat, wurden durch das Bauamt die entsprechenden Ausschreibungen für die erforderlichen Sanierungsarbeiten veranlasst. Der Bauausschuss beauftragte in der Sitzung am 17. Juni 2015 die Firma Schreinerei Bräu aus Schwandorf-Neukirchen mit den Schutzmaßnahmen zur Gebäudesicherung im Halleninnern. Die Fa. Bräu hat am 24. Juni begonnen, alle Hallenböden und horizontalen Oberflächen mit einem Vlies und Spanplatten abzudecken. Am 29. Juni begann die Firma Elektro Wutz aus Cham mit der Demontage der Einbauleuchten sowie der gesamten Elektroinstallation im Bereich des Hallendaches. Am 1. Juli rückte dann bereits die Firma Pickelmann aus Bruck an, um die abgehängten Trockenbaudecken im Bereich des Obergeschosses (Foyer, WC-Anlagen, Umkleiden) rückzubauen. Die Firmen Wutz und Pickelmann werden ihre Arbeiten noch in dieser Woche (KW 29) abschließen. Begonnen wird diese Woche auch mit der Demontage der Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation. Den Auftrag hierfür gilt es anschließend noch zu vergeben. Die ausgebauten Anlagenteile werden zwischengelagert und nach Fertigstellung der neuen Dachkonstruktion weitestgehend wieder montiert.

Parallel dazu laufen derzeit die öffentliche Ausschreibung der Zimmerer-, Gerüstbau- und Abbrucharbeiten sowie die beschränkte Ausschreibung der neu zu verlegenden Grundleitungen für die Dachentwässerung. Die Angebotseröffnungen sind hier für Ende Juli terminiert, der Ausführungsbeginn für Anfang/Mitte August. Die Ausschreibung der Dachabdichtungs-, Dachdecker- und Spenglerarbeiten ist beschränkt vorgesehen. Um Terminverzögerungen zu vermeiden, sollte die Bürgermeisterin vom Stadtrat bevollmächtigt werden, dem jeweils wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

– Auftragsvergaben

Die Demontage und Wiedermontage der Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation wurden durch das Ing.Büro Brundobler GmbH beschränkt ausgeschrieben.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden an insgesamt 6 Firmen versandt. Zum Submissionstermin am 07.07.2015 lagen 2 Angebote vor.

Aus der Wertung dieser Angebote durch das Ing.Büro Brundobler ging die Firma Helmut Tremel GmbH, Maxhütte-Haidhof, mit einer Angebotssumme von 161.521,08 € als günstigster Bieter hervor.

Das Ing.Büro Brundobler empfiehlt daher, der Firma Tremel den Auftrag zu der vorgeannten Angebotssumme zu erteilen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Demontage und Wiedermontage der Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation wird mit einer Angebotssumme von 161.521,08 € an die Firma Helmut Tremel GmbH, Maxhütte-Haidhof, als günstigsten Bieter vergeben.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

- Die Erste Bürgermeisterin wird bevollmächtigt, die Zimmerer-, Gerüstbau- und Abbrucharbeiten, die Arbeiten für die neu zu verlegenden Grundleitungen der Dachentwässerung sowie die Dachabdichtungs-, Dachdecker- und Spenglerarbeiten an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Dem Stadtrat ist hierüber in der nächsten Sitzung zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 42**Ausbau der Dr.-Fr.-Flick-Straße, Bauabschnitt III, Abschnitt 1
- Vergabe der Bauarbeiten****Sachverhalt:**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2015 über die möglichen künftigen Ausbauabschnitte in der Dr.-Fr.-Flick-Straße beraten und dem Stadtrat für die Haushaltsaufstellung empfohlen, die Kosten für den Ausbau der Dr.-Fr.-Flick-Straße ab der B15 bis einschließlich des zentralen Platzes im Haushalt 2015 zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für diesen Ausbaubereich (im Folgenden Bauabschnitt III, Abschnitt 1) wurden bei der Sitzung des Stadtrates am 26.03.2015 in den zwischenzeitlich genehmigten städtischen Haushalt eingestellt.

Die Bauarbeiten wurden nun entsprechend den vom Stadtrat bereits 2011 genehmigten und mit den Anliegern diskutierten Plänen vom Büro Stelzenberger + Scholz + Schmid aus Barbing öffentlich ausgeschrieben und sollen nun an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 11 Firmen angefordert. Zur Submission am 09.07.2015 lagen bei der Stadt Teublitz 4 Angebote vor. Aus der Angebotswertung des Ing.-Büros ging die Firma Fahrner Bau aus Mallersdorf-Pfaffenberg (Niederlassung Barbing) mit einer Angebotssumme von 453.105 Euro als wirtschaftlichster Bieter hervor. Es handelt sich um eine überregionale Baufirma mit rund 230 Mitarbeitern, die für die Arbeiten fachlich geeignet ist. Die Ausführung der Bauarbeiten soll vertragsgemäß zwischen August und November 2015 erfolgen.

Die Kostenberechnung des Büros Stelzenberger+Scholz+Schmid für die ausgeschriebenen Arbeiten belief sich auf 598.072,58 Euro.

Das Bauamt der Stadt Teublitz empfiehlt, die Arbeiten zum Ausbau der Dr.-Fr.-Flick-Straße Bauabschnitt III, Abschnitt 1 an die Firma Fahrner Bau für 453.105 Euro zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Arbeiten zum Ausbau der Dr.-Fr.-Flick-Straße Bauabschnitt III, Abschnitt 1 an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Fahrner Bau aus Mallersdorf-

Pfaffenberg für 453.105 Euro zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 43

Interkommunaler Recyclinghof - Auftragsvergaben Verkehrsgutachten und Erschließungsplanung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Arbeitskreises Städtedreieck am 08.06.2015 wurde ein detaillierter Sachstandsbericht zum Thema interkommunaler Recyclinghof für die neu in den Arbeitskreis gewählten Stadträte gegeben und anschließend über das weitere Vorgehen beraten.

Wie im Sachstandsbericht dargestellt, ist es zur Weiterführung des Projekts nach Vorgabe des Landratsamtes Schwandorf zwingend erforderlich nachzuweisen, dass das durch den interkommunalen Recyclinghof zusätzlich entstehende Verkehrsaufkommen auf den zur Verfügung stehenden Flächen abgewickelt werden kann. Ein Rückstau der anliefernden Fahrzeuge auf die Kreisstraße SAD 5 ist für die Genehmigungsfähigkeit zwingend auszuschließen. Im März 2015 wurden die Richtlinien zur Bezuschussung von kommunalen Investitionen in Recyclinghöfe vom Landkreis Schwandorf mit einer maximalen Fördersumme von nun 80.000 Euro/Hof neu erlassen. Eine Bezuschussung nach diesen Richtlinien stellt der Landkreis nur bei Einhaltung seiner Auflagen in Aussicht.

Um diesen Nachweis zu führen, sind folgende vorbereitende Ingenieurleistungen erforderlich:

1. Überprüfung und zeichnerische Darstellung der verschiedenen Erschließungsvarianten für den interkommunalen Recyclinghof (Äußere Erschließung). Hierbei gilt es, die verschiedenen Lagemöglichkeiten der umzäunten Recyclinghoffläche auf den zur Verfügung stehenden Grundstücken und die daraus resultierenden erforderlichen Abbiegespuren und Zufahrtsstraßen von der Kreisstraße aus darzustellen.
2. Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsabwicklung dieser verschiedenen Erschließungsvarianten durch ein Verkehrsgutachten.

Für diese beiden Ingenieurleistungen wurden von der Geschäftsstelle im Städtedreieck bereits Angebote verschiedener Ing.-Büros eingeholt.

In seiner Sitzung am 08.06.2015 empfahl der Arbeitskreis Städtedreieck den Stadtratsgremien der Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz, die Angebote der Büros GEO.VER.S.UM für das Verkehrsgutachten und Preihsl & Schwan für die äußere Erschließung zu beauftragen. Die entstehenden Kosten sollen gedrittelt werden.

Das Angebot des Ing.-Büros GEO.VER.S.UM schließt mit 10.120,95 Euro, somit rund 3.400 Euro/Stadt.

Das Angebot des Ing.-Büros Preihsl & Schwan schließt bei Honorarzone 3, Mindestsatz und vorläufig geschätzten Baukosten von 250.000 Euro für die Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung) und 2 (Vorplanung) mit 8.082,72 Euro, somit rund 2.700 Euro/Stadt.

Die Verwaltung empfiehlt, die beiden genannten Ing.-Angebote zu beauftragen, soweit in den entscheidungsbefugten Gremien in Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof gleichlautende Beschlüsse gefasst werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die beiden genannten Ing.-Angebote zu beauftragen, soweit in den entscheidungsbefugten Gremien in Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof gleichlautende Beschlüsse gefasst werden.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 44**Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teublitz****- allgemeine Informationen****- Durchführung der Vorbereitung zu diesem möglichen Bauleitplanverfahren****Sachverhalt:**

Der derzeitige Flächennutzungsplan der Stadt Teublitz in der Fassung vom 24.06.2004 ist seit Bekanntmachung vom 16.02.2005 rechtskräftig. Bei der damaligen Fortschreibung wurde dieser komplett überarbeitet. Das Verfahren begann damals mit dem Fortschreibungsbeschluss vom 11.10.2001.

Zwischenzeitlich ist der Flächennutzungsplan einmal für das Gebiet „Im Schlossgarten“ mit Bekanntmachung vom 19.03.2007 rechtskräftig geändert worden.

Einige weitere Änderungen sind im Rahmen von Parallelverfahren zu Bebauungsplanaufstellungsverfahren zwar begonnen, aber noch nicht abgeschlossen. So z. B. für die Gebiete „Schlosszelläcker“ Münchshofen oder für das Gewerbe- und Industriegebiet an der Autobahnanschlussstelle Teublitz. Diese Verfahren könnten im Rahmen einer Fortschreibung weiter verfolgt werden.

Der Landschaftsplan der Stadt Teublitz, ebenfalls in der Fassung vom 24.06.2004 wurde mit Bekanntmachung vom 27.10.2004 rechtskräftig. Das Aufstellungsverfahren begann mit dem Stadtratsbeschluss vom 08.06.2000. Eine Änderung erfolgte bisher zu diesem Bauleitplan nicht.

Für die Erstellung des Landschaftsplanes und für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde damals das Architekturbüro Machalitzky und Bartsch aus Neutraubling beauftragt. Insgesamt entstanden hierbei Kosten in Höhe von rund 60.000 Euro. Aufgrund der Neufassung der HOAI von 2013 wird das Honorar nun allerdings für derartige Leistungen anders berechnet und dadurch deutlich höher angesetzt sein.

Nicht allein, weil die letzte Fortschreibung des Flächennutzungsplans nun schon über 10 Jahre zurück liegt, wäre es zwischenzeitlich überlegenswert, in Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt Teublitz über eine erneute Aktualisierung nachzudenken.

Herr Dipl.-Ing. univ. Peter Markert vom Büro TB Markert aus Nürnberg hat dem Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 05.03.2015 bereits vorab die verschiedenen Möglichkeiten zur Durchführung eines Fortschreibungsverfahrens vorgestellt. Ergänzend zu diesem Vortrag zeigten von Seiten der Verwaltung Frau Doris Janus und Frau Judith Kobler kurz auf, welche Gebiete derzeit bereits verwirklicht worden sind, welche noch im Verfahren stehen und für welche noch keine weiteren Planungen verfolgt wurden.

Nach diesen Vorberatungen im Bau- und Umweltausschuss mit Erläuterungen zur Erforderlichkeit der Planfortschreibung stellte der Stadtrat heuer im Haushalt pauschal einen Ansatz in Höhe von 30.000 Euro für folgende Arbeitsschritte bereit:

Ziffer	Leistungsbild nach HOAI bzw. sonstige Leistungen
1.	Digitalisierung des vorhandenen FNP/LP aus Papierform bzw. PDF-/TIFF-Format in ein W ³ Gis-kompatibles Datenformat (GeoTIF-Format, - alternativ DWG-, DXF- oder SHP-Format) einschließlich der <ul style="list-style-type: none"> - Aktualisierung zwischenzeitlicher Plangenehmigungen und Planfeststellungen - Nachführung rechtsverbindlicher Darstellungen
2.	Erbringung einzelner Grundleistungen zur Erstellung des Vorentwurfes <ul style="list-style-type: none"> a) Zusammenstellen und Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials b) Erfassen der abwägungsrelevanten Sachverhalte c) Ortsbesichtigungen d) Festlegen ergänzender Fachleistungen und formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter soweit notwendig e) Analysieren und Darstellen des Zustandes des Plangebiets, soweit für die Planung von Bedeutung und abwägungsrelevant, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge f) Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung
3.	Durchführung und Moderation von Planungsaudits, wobei die Ziele der Planung mit dem Bauausschuss und/oder Stadtrat und der Verwaltung in bis zu 3 Workshops erarbeitet werden sollen.
4.	Vorabstimmung mit Planungsbeteiligten und Fachstellen
5.	Vor- und Nachbereitung einer planungsbezogenen Sitzung nach Schritt 4+5 zur Festlegung des Verfahrensfortgangs einschließlich Aufzeigen von informellen Bürgerbeteiligungsformen.

Die Verwaltung hat nun von verschiedenen Planungsbüros Honorarangebote für das oben genannte Leistungsbild Ziffer 1 bis 5 eingeholt. Außerdem wurde zur Abschätzung des Finanzbedarfs gleich um die Abgabe eines Kostenüberschlags für eine vollständige Fortschreibung des Flächennutzungsplans nach HOAI 2013 (Leistungsphasen 1-3), sowie für die weitere (besondere) Leistung zur Ausarbeitung eines Umweltberichtes gebeten.

In öffentlicher Sitzung wäre nun von Seiten des Stadtrates darüber zu entscheiden, ob die Stadt Teublitz ein Vorbereitungsverfahren zu einer eventuellen Flächennutzungsplanfortschreibung mit Beteiligung der wichtigsten Fachstellen und des Gremiums (Stadtrat oder Bauausschuss) durchführt. Auch die Öffentlichkeit sollte über die Planungsabsichten informiert werden.

Über die Vergabe der erforderlichen Planungsleistungen wäre dann in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden.

Stadtrat Gawinowski führt aus, die SPD-Fraktion sehe für eine Fortschreibung zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit. Die vorgesehenen Mittel sollen für andere Zwecke verwendet werden.

Stadtrat Pfeffer ergänzt, die Fortschreibung mache erst Sinn, wenn Klarheit über das Industriegebiet an der A 93 und der Umgehungsstraße besteht.

Stadtrat Dr. Brandl geht davon aus, dass die Vorbereitungen einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen werden. Ein Aufschub könnte dann bei späteren Bauleitplanungen zu Verzögerungen führen.

Verwaltungsfachangestellte Janus erläutert Einzelheiten zum vorgesehenen Ablauf.

Stadtrat Ferstl vertritt die Meinung, die im Bau- und Umweltausschuss vorgestellte Präsentation sollte dem gesamten Stadtrat nochmals gezeigt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, ein Vorbereitungsverfahren zu einer eventuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teublitz durchzuführen.

Bezüglich der erforderlichen Beratungen innerhalb des Gremiums wird der Bau- und Umweltausschuss beauftragt. Nach Abschluss des Verfahrens werden die erarbeiteten Ziele und Zwecke der Planung dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Dabei soll entschieden werden, ob in ein formelles Flächennutzungsplanfortschreibungsverfahren eingetreten werden soll.

Die erforderlichen Ingenieur- und Planungsleistungen entsprechend dem vorgenannten Leistungsbild Ziffer 1 bis 5 sind in nichtöffentlicher Sitzung zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	10
NEIN-Stimmen:	8
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 45

**Aufstellung des Bebauungsplanes "Schlosszelläcker" mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
- erneute Billigung des Vorentwurfskonzeptes für die frühzeitige Unterrichtung der Fachstellen und der Öffentlichkeit aufgrund erfolgter Überarbeitung**

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Teublitz hatte in seiner Sitzung am 24.06.2004 bereits die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schlosszelläcker“ beschlossen, um damals die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung auszuschließen.

Der Eigentümer hatte nun im Herbst des vergangenen Jahres den Architekten Jürgen Schumann aus Birgland beauftragt, für diesen Bereich, welcher im Flächennutzungsplan der Stadt Teublitz als allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt ist, einen Bebauungsplanvorentwurf auszuarbeiten.

Dieser Vorentwurf wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 20.11.2014 mit Beschluss-Nr. 82 gebilligt. Auch wurde beschlossen, für die Erweiterung des dortigen, im Flächennutzungsplan dargestellten WA-Gebiets, im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern. Die

Verwaltung wurde beauftragt, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Fachstellen zu veranlassen.

Zwischenzeitlich ist allerdings der damals tätige Architekt Herr Jürgen Schumann erkrankt und fühlt sich der Aufgabe, diese Planung weiter zu bearbeiten, nicht mehr gewachsen. Daraufhin wurde vom Eigentümer der betroffenen Fläche das Ing.büro Stelzenberger + Scholz aus Barbing beauftragt, welches nun in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsarchitekturbüro ESKA aus Straubing-Bogen diesen vom Stadtrat bereits gebilligten Vorentwurf erneut überarbeitet hat.

Insbesondere wurde dabei darauf geachtet, dass sich die dortige Bebauung an den denkmalschutzrechtlichen Vorgaben orientiert. Die neu zu errichtenden Häuser sollen sich, von der Sicht des Schlosses Münchshofen aus, möglichst gedeckt in den vorhandenen Hang einfügen und nicht in einer sicht- bzw. landschaftsbildstörenden Weise in die Höhe ragen. Die maximale Wandhöhe wurde vom Mittel des Straßenniveaus aus auf maximal 6,50 m (Erschließung ostseitig) bzw. 3,50 m (Erschließung westseitig) festgesetzt und die Bebauung muss in offener Bauweise in der Ausführung E+D (Erdgeschoss und Dachgeschoss, evtl. Keller kein Vollgeschoss) bzw. aufgrund der Hanglage auch als K+E (Keller + Erdgeschoss, evtl. Dachgeschoss kein Vollgeschoss) erfolgen.

Um zudem auch den Naturschutz in geeigneter Weise zu berücksichtigen, wurden innerhalb des Baugebietes einzelne vorhandene Bäume als zu erhalten eingestuft und verschiedene Grünflächen mit ausgewiesen. Die vollständige Eingriffs- bzw. Ausgleichsbilanzierung zum Baugebiet muss nach der Abwägung der eingegangenen relevanten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Fachstellenbeteiligung noch ergänzt werden.

Das Baugebiet umfasst nun 40 Bauparzellen (statt vorher 31). Die Einmündung von der Kreisstraße SAD 5 (Richtung Bubach) in die neue Erschließungsstraße wurde etwas nach Süden verlagert. Die Straße innerhalb des Baugebietes ist mit einer Fahrbahnbreite von 5 m und einem Gehweg von 1,50 m Breite geplant.

Die Erschließung muss im Rahmen eines Erschließungsvertrages geregelt werden. Derzeit steht allerdings noch kein Erschließungsträger endgültig fest.

Um das Bauleitplanverfahren korrekt durchzuführen zu können, wäre nun ein erneuter Planbilligungsbeschluss des Stadtrates erforderlich.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem vorliegenden, neu überarbeiteten Vorentwurf vom 14.05.2015 der Planergemeinschaft Stelzenberger + Scholz mit Dipl. Ing. Gerald Eska zum Bebauungsplan „Schlosszelläcker“ zu. Dem entsprechend soll auch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt werden. Die frühzeitige Unterrichtung der Fachstellen sowie der Öffentlichkeit ist von Seiten der Verwaltung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 46**Beratung über die im Parkkonzept des Planungsbüros Wiegel vorgesehene Verlegung des Kinderspielplatzes im Stadtpark****Sachverhalt:**

Mit Beschluss-Nr. 56 vom 24.05.2012 hat der Stadtrat beschlossen, den Kinderspielplatz im Stadtpark entsprechend dem Vorschlag im Parkkonzept des Landschaftsarchitekten Wiegel, Bamberg, vom 09.02. / 01.03.2012 zu verlegen.

Die Maßnahme sollte ursprünglich noch im Jahr 2012 verwirklicht werden. Aufgrund fehlender Haushaltsmittel musste das Vorhaben allerdings bis dato immer wieder zurückgestellt werden. Im diesjährigen Haushalt ist nunmehr unter der Haushaltsstelle 1.4600.95000 ein Ansatz von 23.000,-- € für die Verlegung des Spielplatzes vorgesehen.

Seit Bekanntwerden dieses Vorhabens im Jahr 2012 wurden vermehrt Stimmen aus der Bevölkerung laut, die ein Belassen des Kinderspielplatzes am jetzigen Standort befürworten. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, das Für und Wider der beiden Standorte nochmals sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

Wie auch immer die Standortentscheidung ausfallen sollte, zu bedenken ist, dass in jedem Fall eine Neugestaltung des Spielplatzes erforderlich wird, da die vorhandenen Geräte aus Altersgründen nach und nach ihre Sicherheitstauglichkeit verlieren. So z.B. musste nach der diesjährigen Überprüfung nahezu die komplette Schaukelanlage rückgebaut werden. Der Haushaltsansatz von 23.000,-- € in diesem Jahr reicht insofern für eine komplette Verlegung ohnehin nicht aus.

Zudem liegt ein Antrag einer neuen Anwohnerin aus der Hugo-Geiger-Siedlung vor, den dortigen Spielplatz kleinkindergerecht zu erweitern, da im Neubaugebiet „Steinbruchäcker“ viele junge Familien mit Kleinkindern zugezogen sind.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 sowohl den jetzigen als auch den geplanten Standort im Stadtpark besichtigt und empfiehlt nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der beiden Varianten übereinstimmend, den Spielplatz am jetzigen Standort zu belassen. Des Weiteren wurde vorgeschlagen, auch die bereits vorhandene, neue Seilbahn wieder am alten Standort zu errichten. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollen für eine teilweise Erneuerung einzelner Spielgeräte im Stadtpark (Seilbahn, Schaukelanlage) bzw. kleinkindergerechte Erweiterung des Spielplatzes in der Hugo-Geiger-Siedlung verwendet werden.

Darüber hinaus hat zwischenzeitlich die alljährliche Sicherheitsüberprüfung aller Spielplätze im Stadtgebiet stattgefunden. Diese hat zudem zahlreiche kleinere Mängel an den vorhandenen Spielgeräten ergeben, die instandgesetzt werden müssen.

Stadtrat Pfeffer bittet darum, das Parkkonzept nicht aus den Augen zu verlieren.

Stadtrat Haberl fordert eine Prioritätenliste. Die Verlegung des Kinderspielplatzes und der WC-Anlage stünden nicht an 1. Stelle. Es sollen z.B. Ersatzpflanzungen beauftragt werden.

Erste Bürgermeisterin Steger schlägt vor, die defekten Geräte am jetzigen Standort auszutauschen und die eingelagerte Seilbahn aufzubauen. Mit den verbleibenden Mitteln sollen Geräte an anderen Spielplätzen erneuert werden.

Stadtrat Ferstl führt aus, das Parkkonzept aus 2012 soll im Stadtrat nochmals vorgestellt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die defekten Geräte am jetzigen Standort auszutauschen und die eingelagerte Seilbahn aufzubauen. Mit den verbleibenden Mitteln sollen Geräte an anderen Spielplätzen erneuert werden.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 47**Bericht über die Nutzung des Dorfstadls Premberg
- Antrag der SPD-Fraktion****Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion stellt ihren Antrag zurück. Stadtrat Gawinowski bittet, diesen wichtigen Punkt in der Sitzung im September zu beraten.

Beschluss-Nr. 48**Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
- Bauort: Jurastraße 20, Teublitz****Sachverhalt:**

Der Antragsteller beantragt die Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf den Grundstücken Flur-Nr. 115/4 und 116, Gemarkung Münchshofen, in der Jurastraße 20.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Münchshofen-Süd“. Die Erschließung ist gesichert.

Das Vorhaben entspricht allerdings nicht den Bebauungsvorschriften. Es weicht von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes ab:

- Überbaubare Grundstücksfläche hinsichtlich Wohngebäude
- Überbaubare Grundstücksfläche hinsichtlich Garage
- Dachneigung und Dacheindeckung Wohngebäude
- Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung Garage

Um das Vorhaben dennoch wie geplant verwirklichen zu können, beantragt der Bauherr gleichzeitig eine Befreiung von diesen Festsetzungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB. Die Nachbarn haben dem Antrag zugestimmt. Bezugsfälle im Bebauungsplangebiet sind bereits vorhanden.

Das zu bebauende Grundstück liegt darüber hinaus im Bereich des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Naab. Bedingung für eine Genehmigung ist demzufolge der Ausgleich des durch die Baukörper und der geplanten Geländeauffüllung verdrängten Wasservolumens.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt, ebenso das Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Münchshofen-Süd“. Der erforderliche Retentionsraumausgleich ist aus dem Flächenpool der Stadt Teublitz abzulösen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 49

Neuberechnung der Kosten für die Mittagsverpflegung an der Ganztagschule

Sachverhalt:

Mit Beschluss-Nr. 42 hat der Stadtrat am 25.03.2010 ab dem Schuljahr 2010/11 einen Kostenbeitrag von 2,50 € pro Tag für die Mittagsverpflegung an der neu errichteten Ganztagschule festgelegt. Man ging damals von durchschnittlich 150 Essenstagen im Jahr aus. Das ergibt einen Betrag von 375,- € geteilt durch 11 Monate, so kam man gerundet auf 35,- € pro Monat. Dieser Betrag wird bis dato immer noch für die Kostenbeteiligung an der Mittagsverpflegung erhoben. Bereits damals hatte man Kosten je Kind und Tag von 5,04 € errechnet. Die Verwaltung hat nun die Kosten neu berechnet.

Kosten im Schuljahr 2012/13

Verpflegungskosten insgesamt	82.524,52 €
Lohnkosten	59.967,06 €
Leasingraten Küche	16.821,84 €
Energiekosten	5.287,06 €
Kosten	164.600,48 €
Einnahmen	
Kostenersatz der Ganztagschüler	62.619,70 €
Kostenersatz Mittagsbetreuung und AWO-Kinderhaus	27.547,00 €
Kostenersatz für Bedürftige	3.511,50 €
Insgesamt	93.678,20 €
Defizit	70.922,28 €

An 147 Schultagen wurde an die Ganztagschüler ein Essen ausgegeben. Somit ergeben sich Kosten pro Tag von 1.119,73 €. Geteilt durch 197 Kinder, ergibt 5,68 € für ein Essen pro Tag.

Würde man das Essen kostendeckend für 5,47 € ausgeben, so hätte man Einnahmen von 164.510,25 €. Die geringe Differenz von 0,21 € sind bedingt durch die Kinder der Mittagsverpflegung, welche zusätzlich am Freitag noch ein Essen erhalten.

Bei 4,50 € hätten sich die Einnahmen auf 130.315,50 € summiert. Das Defizit hätte 34.284,98 € betragen.

Um Kosten zu minimieren, wurde der Bestellungsablauf mit der Firma apetito, der Milchunion und anderen Lieferanten optimiert. Auch beim Personal wurden die Stunden und der Aufwand angepasst, so dass sich bereits im Jahr 2013/14 Einsparungen zeigten. Aber dennoch blieb die Stadt auf einem nicht unerheblichen Aufwand sitzen.

Kosten im Schuljahr 2013/14

Verpflegungskosten insgesamt	74.894,88 €
Lohnkosten	56.673,20 €
Leasingraten Küche	16.821,84 €
Energiekosten	5.274,75 €
Kosten	153.664,67 €
Einnahmen	
Kostenersatz der Ganztagschüler	61.062,72 €
Kostenersatz Mittagsbetreuung und AWO-Kinderhaus	32.176,50 €
Kostenersatz für Bedürftige	5.349,50 €
Insgesamt	98.588,72 €
Defizit	55.075,95 €

An 146 Schultagen wurde an die Ganztagschüler ein Essen ausgegeben. Somit ergeben sich Kosten pro Tag von 1.052,50 €. Geteilt durch 214 Kinder, ergibt 4,92 € für ein Essen pro Tag.

Würde man das Essen kostendeckend für 4,73 € ausgeben, so hätte man Einnahmen von 153.909,47 € (Unterschied von 0,19 € wieder wegen Kinder der Mittagsverpflegung).

Bei 4,50 € hätten sich die Einnahmen auf 140.598,00 € summiert und das Defizit hätte 13.066,67 € betragen.

Um das Defizit zu verringern bzw. Kostendeckung zu erreichen, schlägt deshalb die Verwaltung vor, die Kostenbeteiligung ab dem Schuljahr 2015/16 an der Mittagsverpflegung pro Tag von 2,50 € auf 5,00 € zu erhöhen. Nach der hier eingangs dargelegten Berechnung wäre man nach der Umrechnung auf 11 Monate bei einem Betrag von 68,18 €. Somit wäre ein monatlicher Betrag von 70,- € angebracht. Bei einer Erhöhung auf 4,50 € wäre man bei einem Preis von 61,36 €. Abgerundet somit bei 60,- €.

Erste Bürgermeisterin Steger berichtet von den Preisen der umliegenden Schulen. In Burglengenfeld wird unterschieden zwischen Grundschüler (12 €/Woche) und Mittelschüler (15 €/Woche). Nach Rücksprache mit Rektorin Karg-Pirzer ist bei den Anmeldungen für die Ganztagsklassen im kommenden Schuljahr der bisherige Preis angegeben. Sie bittet ggf. die beabsichtigte Änderung erst ab Januar 2016 wirksam werden zu lassen.

Stadtrat Pfeffer verweist auf die Anmeldungen zum kommenden Schuljahr. Die Schule sei mit ihren Ganztagszügen von der 2. bis zur 9. Klasse einmalig im ganzen Landkreis. Die Zahl der Erstklässler beträgt ab September nur noch 45. Die Erhöhung sei ein falsches Signal. Die Stadt Maxhütte-Haidhof soll für ihre Kinder, die die Teublitzter Schule besuchen, am

Defizit beteiligt werden. Die für die Flächennutzungsplanfortschreibung eingeplanten 30.000 € sollen zur Deckung des Defizites bei der Mittagsverpflegung mit verwendet werden.

Stadtrat Dr. Brandl sieht eine Ungleichbehandlung der Eltern, wenn die Kinder der Ganztagschule bezuschusst werden. Die Kinder, die die Regelklassen besuchten, erhielten keine entsprechende Unterstützung.

Stadtrat Pfeffer beantragt, die monatlichen Gebühren ab September 2015 um 5 € anzuheben, die Stadt Maxhütte zu beteiligen und die eingeplanten Mittel für die Flächennutzungsplanänderung zur Deckung des Defizites zu verwenden.

Erste Bürgermeisterin Steger schlägt vor, ab Januar 2016 50 € für Grundschüler und 60 € für Mittelschüler zu verlangen.

Stadtrat Dr. Brandl schlägt als Kompromiss vor:

Ab September 2015: für alle Kinder	40 €/mtl.
Ab dem Schuljahr 2016/2017 Für Grundschüler	50 €/mtl.
Für Mittelschüler	60 €/mtl.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, für das Schuljahr 2015/2016 einen Kostenbeitrag von 40 Euro monatlich, für 11 Monate zu erheben. Ab dem Schuljahr 2016/2017 ist ein monatlicher Kostenbeitrag von 50 Euro für Grundschüler und 60 Euro für Mittelschüler, für jeweils 11 Monate zu erheben.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18	
NEIN-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	1	(Stadträtin Frey-Forster)

Beschluss-Nr. 50

Vollzug des BayÖPNVG; Erhalt der Schienenanbindung von Burglengenfeld nach Maxhütte-Haidhof

Sachverhalt:

Die Bahnstrecke von Burglengenfeld nach Maxhütte-Haidhof wird derzeit nur für den Güterverkehr benutzt, da der Personenverkehr im Jahre 1967 eingestellt wurde. Die 6,1 km lange Strecke wurde im September 2014 von der DB Netz AG zur Abgabe ausgeschrieben. In der Ausschreibung wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass jährlich ca. 10 Zugpaare auf der Strecke verkehren und dass die jährlichen Erlöse 555 € betragen; diesen Einnahmen stehen ca. 38.000 € jährliche Kosten und ein Investitionsbedarf von ca. 1,25 Mio € in den nächsten Jahren gegenüber. Der Kaufpreis wurde mit 141.300 € und der Pachtzins mit 11.304 € angegeben.

Auf Initiative des Landkreises Schwandorf wurde die Strecke am 04. November 2014 zusammen mit den Vertretern der BEG besichtigt und mit Landratsschreiben vom 05. November 2014 wurde der zuständige Bayerische Staatsminister Joachim Herrmann gebeten, bei einem möglichen Verfahren zur Streckenstilllegung sein Veto einzulegen. Auch die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN hat mit Schreiben vom 28.01.2015 beantragt, dass der Kreistag des Landkreises Schwandorf gegenüber der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) eine Willensbekundung zum Erhalt der Schienenanbindung von Burglengenfeld nach Maxhütte-Haidhof, sowie zur Anbindung an die Strecke Hof – Regensburg abgibt.

Die Bestellung von Nahverkehrszügen auf der Strecke durch den Freistaat Bayern ist neben der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Vom Freistaat anerkannte Prognose, dass eine Nachfrage von 1.000 Reisenden pro Werktag zu erwarten ist
- die Bahninfrastruktur muss ohne Zuschuss des Freistaats in einen Zustand versetzt werden, der einen attraktiven SPNV ermöglicht
- ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist bereit, die Strecke und die Stationen zu betreiben und für die Benutzung der Infrastruktur ein Entgelt zu berechnen, das nicht über dem Preis vergleichbarer DB-Strecken/DB-Stationen liegt
- die ÖPNV-Aufgabenträger müssen ein mit dem Freistaat Bayern abgestimmtes und auf den SPNV ausgerichtetes Buskonzept vertraglich vereinbaren.

Am 06. März 2015 hat der Landkreis Schwandorf zusammen mit der Bürgermeisterin Frau Dr. Susanne Plank – als Vertreterin der drei Städtedreieckskommunen – bei der BEG in München die Chancen für den SPNV auf der Strecke ausgelotet und großes Interesse zum Erhalt der Strecke für den SPNV bekundet. Dabei wurde zugesagt, dass die BEG die notwendige Prognoserechnung erstellt, wenn in den Kommunen die entsprechenden Willensbekundungen/Beschlüsse zum Erhalt der Strecke gefasst werden.

Beschluss:

Die Stadt Teublitz hat großes Interesse an einer Wiederaufnahme des SPNV auf der Strecke von Maxhütte-Haidhof nach Burglengenfeld. Gemeinsam mit dem Landkreis Schwandorf, den Städten Maxhütte-Haidhof und Burglengenfeld soll dazu ein schlüssiges Konzept entwickelt werden. In einem ersten Schritt soll die BEG im Rahmen einer Prognoseberechnung ermitteln, ob eine Nachfrage von mehr als 1000 Reisenden pro Werktag zu erwarten ist.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 51

Erweiterung der Öffnungszeiten der Stadtbücherei

Sachverhalt:

Aufgrund der immer weiter ansteigenden Ausleihzahlen und den damit verbundenen Besuchen der Bürger in der Stadtbücherei, wurden in letzter Zeit Nachfragen an die Mitarbeiterinnen der Bücherei herangetragen, die Öffnungszeiten zu erweitern. Auch die Auslastungen der Mitarbeiterinnen nimmt dadurch natürlich immer mehr zu, so dass bestimmte Arbeiten während der Öffnungszeiten gar nicht mehr bewältigt werden können. So haben sich mittlerweile auch etliche Überstunden angesammelt, welche durch die erweiterten Öffnungszeiten besser abgebaut werden könnten.

Die zusätzliche neue Öffnungszeiten wäre dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Die zusätzlichen Kosten wurden bereits im Haushalt 2015 berücksichtigt und bei den Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss angesprochen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Erweiterung der wöchentlichen Öffnungszeiten um zwei Stunden und die damit verbundenen Mehrkosten ab 01.09.2015.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 52

Resolution der bayerischen Kommunen zur Asyl- und Flüchtlingspolitik

Sachverhalt:

Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, über die von der Staatsregierung formulierte Resolution fände derzeit noch eine landesweite Diskussion statt. Sie empfiehlt, eine Beschlussfassung hierüber deshalb noch aufzuschieben.

Beschluss:

Ein Beschluss wird nicht gefasst.

Beschluss-Nr. 53

Terminbestimmung für das Volksfest 2016

Sachverhalt:

Es ist zu entscheiden, ob im Jahre 2016 wieder ein Volksfest stattfinden soll. Als Termin hierfür käme traditionell die Christi-Himmelfahrts-Woche vom 4. Mai 2016 bis 8. Mai 2016 in Frage.

Die Schaustellergemeinschaft beantragt, wegen des frühen Termins und wegen der Überschneidung mit anderen Volksfesten, im kommenden Jahr das Fest in der Fronleichnamswochen vom 25.05.2016 bis zum 29.05.2016 abzuhalten.

Die Festwirtsfamilie spricht sich wegen anderweitigen Verpflichtungen gegen diese Terminverschiebung aus.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Volksfest 2016 in der Zeit vom 25.05.2016 bis zum 29.05.2016 (Fronleichnamswochen) abzuhalten. Die Verwaltung wird mit den vorbereitenden Arbeiten beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 26.03.2015 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Mit Schreiben vom 18. Mai 2015 erteilt das Landratsamt Schwandorf nach Vorlage der Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Teublitz für das Haushaltsjahr 2015 für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.179.000€ die rechtsaufsichtliche Genehmigung mit der Auflagen, die Mittel absolut nachrangig in Anspruch zu nehmen (Subsidiaritätsgrundsatz). Sie dürfen erst nach Verbrauch aller im Haushaltsvollzug erwirtschafteten sonstigen Deckungsmittel, einschließlich über- und außerplanmäßiger Einnahmen in Anspruch genommen werden. Neben Einsparungen bei den Ausgaben ist eine Steigerung bei der Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten der Stadt unabdingbar. Es ist sicherzustellen, dass in den folgenden Haushaltsjahren die gesetzliche Mindestzuführung erreicht wird.
Die Kommunalaufsicht stellt fest, dass der Schuldenstand zu hoch ist. Die Gesamtverschuldung ist kontinuierlich zurückzuführen.
Weitere genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung nicht enthalten.
Die Haushaltssatzung wurde inzwischen amtlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadtverwaltung zur Einsicht bereitgehalten.
2. Mit Schreiben vom 12.05.2015 informiert Staatsminister Dr. Markus Söder vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über den Stand der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern.
Im Einzelnen sind Änderungen zu folgenden Themen vorgesehen:

- Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH)
- Lockerungen beim Anbindegebot
- Erhalt freier Landschaftsbereiche
- Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-Systems

Lockerungen beim Anbindegebot

Um die Ansiedlung von Gewerbegebieten gerade in ländlichen Teilräumen zu befördern und dort neue Arbeitsplätze zu schaffen, werden zusätzliche Ausnahmen vom Anbindegebot des LEP eingeführt. Künftig gelten Ausnahmen auch für

- Gewerbe- und Industriegebiete an Ausfahrten von Autobahnen und vierstreifigen Straßen sowie Gleisanschlüssen,
- interkommunale Gewerbegebiete,
- große Freizeit- und Tourismusprojekte.

Der Ministerrat hat die vorstehenden Eckpunkte zur Teilfortschreibung des LEP am 14.04.2015 beschlossen. Die LEP-Änderungen werden voraussichtlich 2016 in Kraft treten.

3. Der Bauantrag zum Neubau einer Senioren- und Fachpflegeeinrichtung im Schlossgarten durch die VivaPlan GmbH, Regensburg, wurde mit Bescheid vom 25. Juni 2015 vom Landratsamt Schwandorf genehmigt. Laut Viva-Plan ist der Baubeginn am 20. Juli 2015 vorgesehen.
4. Die Regierung der Oberpfalz bewilligt der Stadt Teublitz zur Erstbeschaffung einer Wärmebildkamera für die FF Münchshofen eine Zuweisung aus dem Sonderförderprogramm für die Beschaffung von „Wärmebildkameras in Höhe von 2.750,-- €. Die Zuweisung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.
5. Die Regierung der Oberpfalz bewilligt gemäß Art. 10 FAG der Stadt Teublitz für die Erweiterung, Umbau und Generalsanierung der Grund- und Mittelschule eine Zuweisung in Höhe von 97.000,00 € als Restzuweisung. Die Bewilligung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung. Es werden vorläufig zuweisungsfähige Kosten in Höhe von 7.642.000,00 € zugrunde gelegt. Insgesamt kann mit einer Förderung von ca. 44 % der zuweisungsfähigen Kosten gerechnet werden, höchstens jedoch mit 3.400.000,00 €.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Stadtrat Sander will wissen, ob die Straßenbeleuchtung in Stocka noch in diesem Jahr errichtet wird.
TAR Eichinger erklärt, wegen anderweitiger Verpflichtungen konnte die Beleuchtung noch nicht erstellt werden. Dies soll jedoch noch in diesem Jahr erfolgen.
2. Stadträtin Frey-Forster will den Sachstand zu den Rettungswegen am Naturpark Höllohe erfahren.
TAR Eichinger führt aus, die Tiefbauabteilung des Landkreises habe einen Plan erstellt, der noch der Erörterung bedarf.

3. Stadtrat Haberl erkundigt sich über den Stand zum vorgeschlagenen Radfahrstreifen in der Regensburger Straße.
TAR Eichinger erklärt, das Staatliche Bauamt als Träger der Straßenbaulast habe Bedenken angemeldet.
4. Stadtrat Ferstl weist daraufhin, dass im Buswartehäuschen in der Koppenlohe keine Sitze eingebaut sind.
Erste Bürgermeisterin Steger sichert eine Überprüfung zu.

Ende der Sitzung: 21:15

Die Vorsitzende:

gez.

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Der Niederschriftführer:

gez.

Franz Härtl
Verwaltungsfachwirt

Niederschrift

**über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

Donnerstag, 24.09.2015 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
Vorsitzende:	Maria Steger
Niederschriftführer:	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 25 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 11.06.2014 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.

Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt sich der neue Leiter der Geschäftsstelle Städtedreieck, Dipl.Geograph Gregor Glötzl, kurz vor.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erste Bürgermeisterin	
Steger, Maria	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Beer, Thomas	
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas Dr.	
Ferstl, Andreas	
Fischer, Christine	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Liebl, Benjamin	
Pabst, Frank	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Pretzl, Albert	
Sander, Sven	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
Niederschriftführer	
Härtl, Franz	
Zusätzlich waren anwesend	
Glötzl, Gregor Dipl.Geograph	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Frey-Forster, Renate	entschuldigt
Gawinowski, Alfred	entschuldigt
Muck, Michael	entschuldigt
Ortssprecher	
Pretzl, Franz	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz
- Sachstandsbericht
- 2. Schäden am Dach der Dreifachsporthalle - Umstellung der Hallenbeleuchtung auf LED-Leuchtmittel
- 3. Änderung der Gebührensatzung für die Nutzung der Stadtbücherei Teublitz (GSBÜS)
- 4. Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz über Grundstücke, die unmittelbar an den Hauptsammler des Abwasserzweckverbandes angeschlossen sind
- 5. Terminbestimmung für das Bürgerfest 2016
- 6. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage
- Bauort: Fl.Nr. 847/24, Gem. Katzdorf, Loitsnitzer Straße, 93158 Teublitz
- 7. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2008 bis 2010 - Erledigung von Prüfungserinnerung
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 16.07.2015 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 62

Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz - Sachstandsbericht

Sachverhalt:

– Sachstandsbericht

Wie in der Stadtratssitzung am 16.07.2015 beschlossen, wurde der Bauauftrag für die Demontage und Montage der Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Treml aus Maxhütte-Haidhof, vergeben. Die Firma Treml hat die Demontearbeiten zwischenzeitlich bereits erledigt und wird zum Rückbau der Dachentwässerung, der erst mit dem Abbruch des Hallendaches erfolgen kann, wieder auf der Baustelle sein.

Die Angebotsfrist für die beschränkte Ausschreibung der neu zu verlegenden Grundleitungen für die Dachentwässerung endete am 27.07.2015. Aus der Angebotswertung ging die Firma Münnich aus Maxhütte-Haidhof mit einer Angebotssumme von 57.450,56 Euro als wirtschaftlichster Bieter hervor. Der Auftrag wurde, gemäß ihrer Ermächtigung durch den Stadtrat, von der Bürgermeisterin an die Firma Münnich vergeben. Die Firma Münnich hat die Verlegung der Grundleitungen bereits ausgeführt.

Die Angebotsfrist für die beschränkte Ausschreibung der Dachabdichtungsarbeiten endete am 07.08.2015. Aus der Angebotswertung ging die Firma Dieter Kohl GmbH aus Edelsfeld mit einer Angebotssumme von 179.761,40 Euro als wirtschaftlichster Bieter hervor. Der Auftrag wurde, gemäß ihrer Ermächtigung durch den Stadtrat, von der Bürgermeisterin an die Firma Kohl vergeben. Die Firma Kohl wird die Abdichtungsarbeiten am neuen Hallendach jeweils über ein Viertel der Hallendachfläche unter dem Schutzdach in Abstimmung mit der Firma Karl (Gerüstbau) ausführen.

Die öffentliche Ausschreibung der Zimmerer-, Gerüstbau- und Abbrucharbeiten lief bis zum 28.07.2015. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 17 Firmen angefordert. Zum Submissionstermin lagen 6 schriftliche Angebote vor. Aus der Angebotswertung ging die Firma Gerüstbau Karl aus Viereth-Trunstadt mit einer Angebotssumme von 503.996,83 Euro als wirtschaftlichster Bieter hervor. Der Auftrag wurde, gemäß ihrer Ermächtigung durch den Stadtrat, von der Bürgermeisterin an die Firma Karl vergeben. Die Firma Karl hat das Außengerüst um die Halle und das Schutzdach über ein Hallenviertel zwischenzeitlich errichtet und mit dem Abbruch des alten Hallendaches begonnen.

Der Abbruch des Hallendaches wird, wie beim letzten Ortstermin des Gutachters festgelegt, derzeit von der Sachverständigen Frau Wintersteiner weiter begleitet.

Das nach einem zweiten Ortstermin am 29. Mai 2015 vom gerichtlich bestellten Sachverständigen Karl-Heinz Kuhn gefertigte Ergänzungsgutachten vom 09.07.2015 bestätigt alle wesentlichen Feststellungen des Gutachtens vom 22.12.2014.

Verursacht wurden danach die Schäden durch das Fehlen einer flächigen Dampfsperre auf der Unterseite des Hallendaches, wenn auch ein Zusammenwirken mit einem Nässeschaden aus der Bauzeit nicht ausgeschlossen werden kann.

Der von der Stadt beauftragte prozessbevollmächtigte Rechtsanwalt Dr. Buchfink hat inzwischen den Entwurf der Klageschrift ausgearbeitet. Die Klage soll sich gegen den Architekten, die Zimmerer- und Holzbaufirma sowie die Dachabdichtungsfirma richten. Auf Vorschlag von RA Dr. Buchfink findet am 07.10.2015 ein Besprechungstermin mit allen Beteiligten und deren Rechtsanwälten statt, um letztmalig die Möglichkeit einer gütlichen Lösung anzustreben.

Zur Vorbereitung dieses Besprechungstermins hat RA Dr. Buchfink den Beteiligten den Entwurf der Klageschrift vorab übermittelt. Sollten die Vergleichsverhandlungen scheitern, wird die Stadt das selbständige Beweisverfahren abbrechen und umgehend Klage an das Landgericht Amberg einreichen.

– Auftragsvergaben

Derzeit keine. Die Bürgermeisterin wurde bereits in der Sitzung am 16.07.2015 ermächtigt, den Auftrag für die Dachdecker- und Spenglerarbeiten nach entsprechender Ausschreibung an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom Sachstandsbericht Kenntnis.

Beschluss-Nr. 63

Schäden am Dach der Dreifachsporthalle - Umstellung der Hallenbeleuchtung auf LED-Leuchtmittel

Sachverhalt:

Im Zuge der aktuell laufenden Dachsanierung der Dreifachsporthalle war es erforderlich, die an der Decke im Hallenbereich und in den Nebenräumen im Obergeschoss abgehängten Beleuchtungsanlagen vollständig zu demontieren. Die Leuchten sind derzeit in der Halle eingelagert und müssen nach Fertigstellung des neuen Hallendaches gereinigt und wieder installiert werden.

Gerade im über 8m hohen Hallenbereich sollten jedoch vor der Wiedermontage der Deckenleuchten die zwischenzeitlich 9 Jahre alten Leuchtmittel ausgetauscht werden. Die verbauten Leuchtmittel „T5-80Watt“ weisen eine durchschnittliche Brenndauer von ca. 8.000-9.000 Betriebsstunden auf. Bei ca. 3.000 Betriebsstunden pro Jahr ist davon auszugehen, dass ein Großteil der bereits einmal ausgetauschten Leuchtmittel innerhalb der nächsten 1-2 Jahre erneut ausgetauscht werden muss. Der Leuchtmitteltausch ist jetzt - auf dem Boden lagernd - deutlich schneller und kostengünstiger zu bewältigen, als bei den wiedermontierten Leuchten.

Basierend auf diesen Überlegungen wurden von der Verwaltung über das Büro Haneder +

Kraus Burglengenfeld 2 Wirtschaftlichkeitsberechnungen eingeholt, in denen nachgewiesen werden sollte, nach welchem Zeitraum sich der Einbau komplett neuer Deckenleuchten in energiesparender LED-Technik amortisieren würde. Anstelle der jetzigen Sportstättenleuchten mit 3 x 80 Watt Leuchtmittel könnten LED-Leuchten mit 1 x 180 Watt Leuchtmittel mit größerer Lichtausbeute verwendet werden. Anstelle der nun 144 Deckenleuchten würden künftig nur mehr 81 Deckenleuchten benötigt.

Amortisationsberechnung:

a) Demontage/Wiedermontage vorhandene Deckenleuchten

Abklemmen, demontieren und zwischenlagern	144 Stck	22,50 €	3.240,00 €
Reinigen, montieren und ankleben	144 Stck	31,00 €	4.464,00 €
Neue Leuchtmittel	432 Stck	5,50 €	2.376,00 €
		netto	10.080,00 €
		brutto	11.995,20 €

b) Demontage vorh. D-Leuchten/ Montage neue LED-Leuchten

Abklemmen, demontieren und zwischenlagern	144 Stck	22,50 €	3.240,00 €
Beschaffung neue LED-Leuchten	81 Stck	660,00 €	53.460,00 €
Montieren und ankleben	81 Stck	45,00 €	3.645,00 €
Zusätzliche Akustikdeckenplatten	63 Stck	50,00 €	3.150,00 €
		netto	63.495,00 €
		brutto	75.559,05 €

Einmalige Mehrkosten

75.559-11.995,20 =			63.563,85 €
--------------------	--	--	--------------------

c) Stromkostensparnis

Stromkosten vorh. Deckenleuchten	110.160 kWh	0,19 €	20.930,40 €
Stromkosten neue LED-Leuchten	43.830 kWh	0,19 €	8.327,70 €
Jährliche Ersparnis		netto	12.602,70 €
		brutto	14.997,21 €

Amortisationszeit

63.563,85 / 14.997,21

4 Jahre

Dabei ist nicht berücksichtigt, dass die LED-Leuchten eine garantierte Lebensdauer von 50.000 Betriebsstunden haben, somit weniger Wartungskosten anfallen und dass durch die Dimmbarkeit der LED-Leuchten in Kombination mit einer Tageslicht- und Präsenzsteuerung weitere Stromkosten eingespart werden können.

Die gleiche Berechnung wurde für den Austausch der Deckenleuchten in den Duschen und Umkleiden im Obergeschoss durchgeführt. Hier ergibt sich bei einmaligen Mehrkosten von 12.289,13 € und einer jährlichen Stromersparnis von 4.366,90 € eine Amortisationszeit von 2,8 Jahren.

Die geschätzten Mehrkosten von rund 76.000 Euro (63.563,85 € + 12.289,13 €) können von der Stadt Teublitz nicht von den Streitgegnern der Dachsanierungsmaßnahme eingefordert werden, da sie für die gleichwertige Wiederherstellung nicht anfallen würden. In Anbetracht des Klimaschutzgedankens, der Vorreiterrolle der Städte und Gemeinden bei

der Energiewende und der sich für die Zukunft ergebenden Kostenersparnis, sollte hier jedoch in die neue Technik investiert werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, anstelle der Wiedermontage der vorhandenen Deckenleuchten im Hallenbereich und in den Nebenräumen im Obergeschoß der Dreifachsporthalle neue Deckenleuchten mit LED-Leuchtmittel einbauen zu lassen.

Die Finanzierung soll über den mit der KFB Leasfinanz GmbH aus Reuth abgeschlossenen Finanzierungsvertrag außer Haushalt erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 64**Änderung der Gebührensatzung für die Nutzung der Stadtbücherei Teublitz (GSBÜS)****Sachverhalt:**

Aufgrund Stadtratsbeschluss Nr. 100 vom 11.12.2008 ist die Gebührensatzung für die Nutzung der Stadtbücherei am 22.12.2008 erlassen worden. In § 2 Abs. 2 der Satzung wurde die Erhebung von Säumniszuschlägen (entgegen dem Verwaltungsvorschlag) geregelt:

(2) Für Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten (§ 7 Abs. der Benutzungsordnung).

Diese Säumnisgebühr beträgt

je Medium / ab der 1. angefangenen Woche 1,00 €/Woche;

je Medium / ab der 2. angefangenen Woche 3,00 €/Woche;

je Medium / ab der 3. angefangenen Woche 5,00 €/Woche.

Wird die Leihfrist um mehrere Wochen überschritten, ist die Säumnisgebühr häufig höher als der Wiederbeschaffungswert.

Bei den benachbarten öffentlichen Büchereien betragen die aktuellen Säumnisgebühren je Medium und Woche zwischen 0,50 € und 1 €¹.

Es wird vorgeschlagen, die Säumnisgebühr je Medium je angefangene Woche auf 1 € pro Woche neu festzusetzen.

Zudem ist über eine persönliche Gebührenfreiheit mit Ausnahme von Kindern und Jugendlichen in der Satzung keine Regelung enthalten. Die SAD-Pass-Inhaber waren bisher von der Gebührenpflicht ausgenommen. Es wird vorgeschlagen, eine entsprechende Bestimmung in die Satzung mit aufzunehmen. Verwaltungsseits wird vorgeschlagen, auch Schüler und Studenten sowie die Inhaber der Ehrenamtskarte von der Gebührenpflicht zu befreien. In der

¹ Schwandorf 50 Ct./DVD etc. 1 € - Burglengenfeld 1 €, Nittenau 50 Ct. – Bruck 5 Ct./Tag – Schwarzenfeld 50 Ct. - Lappersdorf 50 Ct.

HFA-Sitzung wurde vorgeschlagen, auch die Inhaber der Jugendleiter/in-Card (juleica) mit aufzunehmen.

Stadtrat Pfeffer ist der Auffassung, dass mit der vorgeschlagenen Änderung Gedankenlosigkeit belohnt werde. Die pflichtbewussten Nutzer seien die Dummen, da Medien lange nicht verfügbar seien. Versäumnisse müssten Konsequenzen haben. Mit den Säumniszuschlägen sollen die Nutzer erzogen werden.

Er schlägt vor, die Satzung nicht zu ändern und die beabsichtigte Angleichung der Regeln im Städtedreieck abzuwarten.

Auf Anfrage von Stadtrat Dr. Brandl erläutert Erste Bürgermeisterin Steger das derzeitige Mahnwesen bei der Stadtbücherei. In Bezug auf den erzieherischen Ansatz von „Strafgebühren“ widerspricht Steger Stadtrat Pfeffer. Pädagogisch sei dies ein falscher Ansatz.

Stadtrat Ferstl schlägt als Kompromiss vor, bis zur 3. Woche je Medium 1 €/Woche zu erheben, aber dann die 5 € zu belassen.

Stadtrat Bitterbier spricht sich dafür aus, dass automatisierte Mahn- und Erinnerungswesen zu verbessern und regelmäßig Emails zu verschicken.

Stadträtin Wilhelm- Dorn stimmt dem zu. Sie stellt fest, dass für säumigen Nutzer weiterhin Gebühren anfallen würden.

Dritter Bürgermeister Beer sieht die Aufgabe der Bücherei in erster Linie darin, den Zugang zu den Medien zu vermitteln. Die Büchereikräfte würden hierbei einen „sehr guten Job“ machen. Die geringen Erträge aus den Säumniszuschlägen könnten hierbei vernachlässigt werden.

Stadträtin Hermann-Reisinger stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte. Erste Bürgermeisterin Steger lässt über diesen Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	16
NEIN-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Änderungssatzung zu erlassen:

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Nutzung der Stadtbücherei Teublitz vom 22.12.2008 (GSBÜS)

Die Stadt Teublitz erlässt auf Grund des Art. 1 und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Gebührensatzung für die Nutzung der Stadtbücherei Teublitz vom 22.12.2008 (GSBÜS wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach Buchstabe b) eingefügt:

- c) „Schüler und Studenten, Besitzer von Ehrenamtskarten, von Jugendleiter/in-Cards und des SAD-Passes werden gegen Vorlage des gültigen Inhaberausweises für die Dauer von einem Jahr von diesen Gebühren befreit. Gegen erneuten Nachweis wird die Gebührenbefreiung um jeweils ein Jahr verlängert.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten (§ 7 Abs. der Benutzungsordnung). Diese Säumnisgebühr beträgt je Medium je angefangene Woche nach Ablauf der Leihfrist 1,00 €.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teublitz,

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	15
NEIN-Stimmen:	3
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 65

Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz über Grundstücke, die unmittelbar an den Hauptsammler des Abwasserzweckverbandes angeschlossen sind

Sachverhalt:

Im Stadtgebiet werden einzelne Grundstücke durch die unmittelbare Einleitung in den Hauptsammler des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz entwässert. Gebühren und Beiträge für diese Grundstücke erhebt die Stadt Teublitz. § 5 Abs. 4 der Verbandssatzung regelt: „ Der Zweckverband hat nicht die Befugnis, über die Benutzung seiner Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren und

Beiträgen Satzungen zu erlassen.“

Im Kommentar Thiemet- Kommunalabgaben in Bayern wird unter Frage 4 zur Art. 9 IV KAG² angeführt:

„4.3 Erschließung durch Hauptsammler eines Zweckverbands

Erhebt die Gemeinde Beiträge und Gebühren, weil sie das Ortsnetz betreibt, und handelt es sich bei der öffentlichen Leitung um einen Hauptsammler eines Zweckverbands (sog. Innenverband), dann ist das Grundstück - bis zu vertraglichen Lösungen im Innenverhältnis zwischen Gemeinde und Zweckverband - nicht erschlossen.). In diesem Zusammenhang wird ein Urteil des Bay. Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahr 1985 zitiert: Tenor: Mit Inkrafttreten der Verbandssatzung geht das Recht, die Benutzung einer Zweckverbandseinrichtung und die Erhebung von Beiträgen und Gebühren durch Satzung zu regeln, kraft Gesetzes - Art 23 Abs 2 KommZG³ - auf den Zweckverband über.“

Obwohl fraglich ist, ob dieser Effekt des Rechtsübergangs überhaupt eintritt, wenn der Zweckverband eine eigene Gebühren- und Beitragshoheit in seiner Verbandssatzung ausschließt und in einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Würzburg vom 15.03.2006 in einem gleichgelagerten Fall keine vertragliche Lösung zwischen Zweckverband und Gemeinde vorausgesetzt wird, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit eine Zweckvereinbarung mit dem Abwasserverband abgeschlossen werden. Diese Zweckvereinbarung bedarf nach Art. 12 Abs. 2 KommZG der Genehmigung durch das Landratsamt Schwandorf.

Der Hauptsammler muss gleichzeitig als Teil der städtischen Entwässerungseinrichtung gewidmet sein. Nach § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung vom 28. Januar 2013 bestimmt die Stadt Art und Umfang der Entwässerungsanlage. Diese Vorschrift gilt zunächst für die Widmung von Anlageteilen zur öffentlichen Einrichtung. Das Gesetz stellt an die Form des Widmungsaktes für Entwässerungsanlagen einer Gemeinde keine besonderen Anforderungen. Die Widmung ist auch durch konkludentes Handeln wie dem ordnungsgemäßen Herstellen des Entwässerungsanschlusses möglich.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz abzuschließen:

Zweckvereinbarung

Zwischen

dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz,
Platz der Freiheit 7, 93158 Teublitz,
nachfolgend Abwasserzweckverband,

und

der Stadt Teublitz,
Platz der Freiheit 7, 93158 Teublitz,
nachfolgend Stadt,

wird folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff KommZG geschlossen:

² Kommunalabgabengesetz

³ Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit

§ 1

Der Abwasserzweckverband überträgt der Stadt das Recht, für das Gebiet der Stadt die Benutzung der Zweckverbandseinrichtung „Hauptsammler“ und die Erhebung von Beiträgen und Gebühren durch Satzung zu regeln.

§ 2

- (1) Der Abwasserzweckverband räumt der Stadt das Recht ein, Grundstücke unmittelbar an die Zweckverbandseinrichtung „Hauptsammler“ anzuschließen. Vor der Herstellung eines Grundstücksanschlusses ist die Zustimmung des Abwasserzweckverbandes einzuholen.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Herstellung und den Unterhalt der Grundstücksanschlüsse.

§ 3

Die Zweckvereinbarung wird auf 20 Jahre geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

§ 4

Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für
die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz

Stadt Teublitz

Teublitz,

Teublitz,

Dr. Susanne Plank
Stellvertretende Verbandsvorsitzende

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 66

Terminbestimmung für das Bürgerfest 2016

Sachverhalt:

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 48 vom 26.04.2012 wurde entschieden, die Bürgerfeste der Stadt im dreijährigen Rhythmus jeweils am 3. Wochenende im August abzuhalten. Das nächste und 8. Bürgerfest findet danach am 20. und 21. August 2016 statt.

Wie in den Bürgerfesten 2010 und 2013 sollen am Rathausplatz eine und im Stadtpark 3 Bühnen aufgestellt werden. Das Bürgerfest startet mit dem Städtedreieckslauf am Samstagnachmittag. Zunächst wird die Bereitschaft der örtlichen Vereine und Verbände an einer Teilnahme mit Bewirtungs- und Verkaufsständen abgefragt. Anschließend erfolgt die Ausschreibung für gewerbliche Anbieter.

Die finanzielle Beteiligung der Stadt lag 2013 bei Einnahmen mit 21.613,97 € und Ausgaben von 40.203,64 € bei 18.600 €.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, am 20. und 21. August 2016 das Bürgerfest abzuhalten. Die Verwaltung wird mit den vorbereitenden Arbeiten beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 67

Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage - Bauort: Fl.Nr. 847/24, Gem. Katzdorf, Loisnitzer Straße, 93158 Teublitz

Sachverhalt:

Die Antragstellerin plant die Errichtung eines Einfamilienhauses (Bungalow, Winkel oder Würfel) in eingeschossiger Bauweise ohne Kellergeschoss sowie den Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 847/24, Gemarkung Katzdorf, an der Loisnitzer Straße. Mit dem Antrag auf Vorbescheid soll über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens entschieden werden.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB⁴ und nicht innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), sondern im Außenbereich (vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 3, 35 BauGB). Die erforderlichen Voraussetzungen für eine privilegierte Zulässigkeit im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 BauGB) sind nicht gegeben.

Bereits mit Anträgen vom 09.04.2002 und 25.02.2004 wurden gleichlautende Bauvoranfragen gestellt. Diese Verfahren wurden 2002 eingestellt bzw. 2004 vom Landratsamt abgelehnt, da das beabsichtigte Bauvorhaben im Außenbereich errichtet werden würde und dort öffentliche Belange beeinträchtigt sind. Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, in dem das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist. Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt abgesetzt in zweiter Reihe hinter der vorhandenen Bebauung. Damit würde ein Bezugsfall für die Entstehung einer neuen Bauzeile gefördert.

Der Bau- und Umweltausschuss hat zu den damaligen Anträgen jeweils das gemeindliche Einvernehmen erteilt (Beschlüsse vom 24.04.2002, Nr. 28 u. 07.04.2004, Nr. 14).

⁴ Baugesetzbuch

Die Erschließung mit Wasser und Kanal bis zu den öffentlichen Leitungen in der Loinsitzer Straße wird laut Erklärung der Antragstellerin privat übernommen. Die Zufahrt soll ebenfalls über einen Privatweg von der Loinsitzer Straße aus erfolgen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Es wird allerdings ausdrücklich erklärt, dass es sich aus planungsrechtlicher Sicht um eine Einzelentscheidung handelt und demzufolge für dieses Vorhaben kein Bauleitplanverfahren eingeleitet wird.

Die Erschließungsarbeiten sind in Absprache mit dem Stadtbauamt vom Antragsteller auf eigene Kosten vorzunehmen. Mit dem Bauherrn ist eine Kostenübernahmevereinbarung für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse (Wasser/Kanal) zu schließen. Die Beitragspflicht bezüglich der Herstellungsbeiträge zur Wasserversorgung und zur Entwässerung bleibt davon unberührt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 68**Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2008 bis 2010 - Erledigung von Prüfungserinnerung****Sachverhalt:**

Die überörtliche Rechnungsprüfung wurde in der Zeit vom 07.02.2011 bis 01.06.2011 durchgeführt. Neben kommunalwirtschaftlichen Angelegenheiten wurden die Bereiche Gewerbesteuerumlage, Herstellungsbeiträge, Informationstechnik (IT), Kommunale Abgaben, Mieten und Pachten, Schülerbeförderung sowie vertragliche Angelegenheiten vertieft geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde im Prüfungsbericht vom 08.02.2012 zusammengefasst.

Zu den aufgelisteten Textziffern sind durch den Stadtrat Erledigungsvermerke zu beschließen.

Über die noch nicht erledigten Erinnerungen 2, 3, 5, 7 und 22 hat die Verwaltung dem Landratsamt Schwandorf mit Schreiben vom 18.08.2015 berichtet, in welcher Weise diese erledigt werden sollen.

TZ 2 Fehlende Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren

Die Wasserverbrauchsgebühren betragen seit 01.01. 1993 unverändert 0,92 €/m³. Der Gebührenbedarf für die kostenrechnende Einrichtung Wasserversorgung wäre durch ordnungsgemäße Gebührenkalkulationen, die den Anforderungen des Art. 8 KAG entsprechen, zu belegen.

Erledigung

Die Vorarbeiten zur Beitrags- und Gebührenkalkulation, insbesondere die Neuerfas-

sung des Anlagevermögens, sind inzwischen abgeschlossen. Mit der Erstellung der Kalkulation wurde als externer Dienstleister die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH beauftragt und die Kalkulationsgrundlagen übergeben. Noch in diesem Jahr soll ggf. eine Satzungsänderung erfolgen.

TZ 3 Fehlende Kalkulation für das Bestattungswesen

Eine differenzierte Kalkulation der Grab- und Bestattungsgebühren für die städtische Friedhofs- und Bestattungseinrichtung liegt (und lag auch in der Vergangenheit) bei der Stadt nicht vor. Die letzte Gebührenkalkulation im Jahr 2005 stellte lediglich auf die Rechnungsergebnisse des Jahres 2004 ab. Auch die ab 2006 festgesetzten Gebührensätze lagen von Beginn an teilweise ganz erheblich unter den von der Verwaltung ermittelten Sätzen.

Erledigung

Die Stadt hat zum 01.04.2015 den bisherigen Regiebetrieb Bestattungswesen in das gemeinsame Kommunalunternehmen „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld-Teublitz“ ausgegliedert. Gemäß § 2 Abs. 3 der Unternehmenssatzung hat die Stadt die Gebührenhoheit auf das gKU übertragen. Die Gebührensätze wurden neu kalkuliert und mit der „*Satzung der Kommunalen Bestattungen gKU Burglengenfeld und Teublitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)*“ vom 21.05.2015 neu festgesetzt.

TZ 5 Übernahmen von Wasser- und Kanalgebühren durch die Stadt

- a) Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrats vom 17.12.1976 bzw. 12.07.1984 übernimmt die Stadt für verschiedene Sportvereine anteilig Wasser- und Kanalgebühren. Entsprechende Einnahmen werden in den Abschnitten 7000 bzw. 8150 durchgebucht. Die Gebührenübernahmen betragen jährlich zwischen 15 und 17 T€. Wir empfehlen der Stadt zu überprüfen, ob die Bewässerung der Rasenspielflächen evtl. durch Niederschlags- oder Grundwasser vorgenommen werden könnte. Zumindest sollte aber für alle Sportplätze geprüft werden, ob für die Bewässerung ein Zwischenzähler installiert und ein Abzug nach § 10 Abs. 2 BGS/EWS beansprucht werden könnte.

Erledigung

Bei den Verbrauchsstellen zur Bewässerung der Sportplätze wurden Zwischenzähler eingebaut. Für diese Verbräuche werden keine Kanalgebühren mehr erhoben. Dadurch reduzieren sich die Gebührenübernahmen deutlich.

- b) Für die Friedhöfe werden insgesamt jährlich Schmutzwassergebühren von rd. 2 T€ erhoben. Unseres Erachtens dürfte ein hoher Anteil des Wasserverbrauchs auf die Bewässerung des Friedhofs zurückzuführen sein. Wir empfehlen, Zwischenzähler zu installieren und einen Abzug gemäß § 10 Abs. 2 BGS/EWS bei der Gebührenveranlagung zu berücksichtigen.

Erledigung

Die Hausinstallation in den Friedhöfen wird überprüft. Ist ggf. der Investitionsaufwand gerechtfertigt, sollen Zwischenzähler installiert werden. Ansonsten soll nach sorgfältiger Schätzung zur Berechnung der Abwassergebühren bei der maßgeblichen Frischwasserbezugsmenge ein Abschlag angesetzt werden.

TZ 7

- a) **Grundgebühren für Wasserzähler wurden abweichend von der BGS/WAS veranlagt**

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BGS/WAS wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn-durchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Abweichend hiervon wird bei der Gebührenberechnung eine Grundgebühr je verwendetem Wasserzähler erhoben. In

diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass bei dem Industriebetrieb FAD-Nr. 2865 für die vorhandenen vier Verbundzähler bisher keine Grundgebühren veranlagt wurden.

Erledigung

Es konnten fünf Gebührenschuldner ermittelt werden, bei denen auf einem Buchgrundstück mehrere (Haupt-) Zähler eingerichtet sind. Unter Anwendung des § 10 Abs. 1 Satz 2 BGS/WAS und Beachtung der Festsetzungsverjährungsfrist werden die Grundgebühren neu festgesetzt.

Bei der FAD-Nr. 2865 wird die satzungsgemäße Erhebung der Grundgebühr unter Beachtung der Fristen für die Festsetzungsverjährung nachgeholt.

b) Die pauschale Abzugsmenge von 20 m³ für Großvieheinheiten sollte überprüft werden.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 3 der BGS/EWS wird eine pauschale Abzugsmenge von 20 m³/GVE gewährt. Dieser Wert dürfte nach unseren Erkenntnissen deutlich zu hoch sein.

Erledigung

Ein Entwurf einer neuen BGS/EWS wurde erarbeitet. Die Satzung soll nach anstehender Kalkulation mit den geänderten Beitrags- und Gebührensätzen in Kraft gesetzt werden.

§ 10 Abs. 3 soll folgende Fassung erhalten:

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 14 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

c) Beschränkung der Abzugsmenge

Die Satzung enthält keine Regelung, die die Abzugsmengen des verbrauchten Wassers in der Weise begrenzt, dass noch ein von der Zahl der Bewohner abhängiger Mindestverbrauch an Frischwasser verbleibt.

Erledigung

Ein Entwurf einer neuen BGS/EWS wurde erarbeitet.

§ 10 Abs. 5 soll folgende Fassung erhalten:

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01. Januar des jeweiligen Abrechnungszeitraumes mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

d) Die bei nicht vollständiger Wassererfassung angesetzte Pauschalregelung in § 10 Abs. 2 Satz 3 BGS/EWS ist zu unbestimmt.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BGS/EWS werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage und der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermengen pauschal 35 m³ /Jahr und Einwohner angesetzt. Diese Personenregelung ist nicht hinreichend bestimmt, die Art der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Einwohnerzahl ist satzungsmäßig nicht vorgegeben. Weiterhin ist eine Mindestberechnung

nungsmenge der Gesamtwassermenge satzungsmäßig nicht definiert.

Erledigung

Bei der vom KPV betrachteten Regelung handelt es sich um Satz 4. Ein Entwurf einer neuen BGS/EWS wurde erarbeitet.

§ 10 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 sollen folgende Fassung erhalten:

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 12 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01. Januar des jeweiligen Abrechnungszeitraumes mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

e) Ein Ausschluss von 60 m³ von der Abzugsmenge gemäß § 10 Abs. 3, 4 BGS/EWS ist unzulässig.

Nach § 10 Abs. 4 BGS/EWS ist ein Abzug von den verbrauchten Wassermengen bis zu 60 m³ jährlich ausgeschlossen. Diese Regelung verstößt gegen den allgemeinen Gleichheitssatz und führt zur Teilnichtigkeit der Satzung.

Erledigung

Ein Entwurf einer neuen BGS/EWS wurde erarbeitet.

Die Bagatellgrenze in § 10 Abs. 4 soll wie folgt geregelt werden:

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,*
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und*
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.*

f) Nur geeichte und verplombte Zwischenzähler sollten als Nachweis für nicht eingeleitete Wassermengen gemäß § 10 Abs. 2 BGS/EWS anerkannt werden.

Nach Angaben der Verwaltung wurden im Stadtgebiet ca. 260 Zwischenzähler installiert, um Abzüge von den Einleitungsgebühren gemäß § 10 Abs. 2 BGS/EWS geltend machen zu können. Der überwiegende Anteil der Zwischenzähler ist weder verplombt noch geeicht. Selbst Geringstmengen von unter 5 m³/Jahr werden als Abzug geltend gemacht und gewährt.

Erledigung

Ein Entwurf einer neuen BGS/EWS wurde erarbeitet.

§ 10 Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten:

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

g) Einleitungen aus Schwimmbecken wären zu überprüfen

Mehrere Gebührenpflichtige erhielten im Berichtszeitraum einen Abzug gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BGS/EWS für die Gartenbewässerung, den sie anhand eines Zwischenzählers nachgewiesen haben. In einigen Fällen ist zu vermuten, dass Schwimmbecken über diese Zwischenzähler mit Wasser befüllt wurden. Wir empfehlen örtlich zu überprüfen, ob diese Schwimmbecken in die städtische Kanalisation entleert werden. Ein Abzug wäre dann nicht mehr zu gewähren.

Erledigung

Eine Überprüfung ist in der Praxis nicht möglich. Es wird den Benutzern von Gartenwasserzählern ein Merkblatt zugestellt mit dem Hinweis, Verbräuche anzugeben, die über dem Gartenwasserzähler entnommen und der städtischen Entwässerung zugeführt werden.

h) Zur Toilettenspülung verwendetes Niederschlagswasser wäre als gebührenpflichtiges Abwasser zu veranlagern.

Gesammeltes Niederschlagswasser darf u.a. für Zwecke der Toilettenspülung verwendet werden, wobei die Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser der Stadt anzuzeigen ist (§ 5 Abs. 2 WAS). Das aus Brunnenanlagen oder Zisternen geförderte Wasser, das als Brauchwasser dem Kanal zufließt, unterliegt der Gebührenpflicht. Das aus Eigenwassergewinnungsanlagen bezogene Wasser sollte mit geeichten und verplombten Messeinrichtungen erfasst werden. Alternativ könnte eine Pauschale für das zur Toilettenspülung verwendete Wasser gemäß § 10 Abs. 2 der o.g. Mustersatzung bestimmt werden.

Erledigung

Ein Entwurf einer neuen BGS/EWS wurde erarbeitet.

Oben unter Buchstabe d) ist die künftige Fassung des § 10 Abs. 2 Satz 4 angegeben. Es sollen pauschal 12 m³ pro Jahr und Einwohner erhoben werden.

- i) Die Grundstücke FINrn. 97/2 und 97/12 der Gemarkung Münchshofen wurden im Jahr 2008 an die städtische Entwässerungseinrichtung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung; Trennkanalisation) angeschlossen. Ein Herstellungsbeitrag für die Entwässerungseinrichtung wurde mit Bescheid vom 06.11.2008 erhoben. Hierbei wurde aber die beitragspflichtige Grundstücksfläche von 1.131 m² nicht angesetzt. Bei einem Beitragssatz von 1,18 €/m² Grundstücksfläche wurde somit der Beitrag mit 1.334,58 € zu niedrig erhoben. Der Beitrag wäre nachzuerheben.

Erledigung

Bei der Erstellung des Beitragsbescheides mittels EDV-Verfahren (TERA-BEI) wurde versehentlich die zu berechnende Grundstücksfläche auf Null gesetzt. Der Beitrag ist spätestens mit Anschluss dieses Grundstücks an die neu hergestellte Entwässerungseinrichtung am 20.10.2008 entstanden. Die Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 2 Satz 1 AO beträgt gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) KAG vier Jahre und beginnt gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) cc), Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 AO mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Herstellungsbeitrag entstanden ist, das ist der 1.01.2009. Die Nacherhebung des Grundstücksflächenbeitrags ist mit Ablauf 31.12.2012 nicht mehr möglich. Der entstandene Schaden wird bei der Kassenversicherung angemeldet.

TZ 22

- a) In der Zahlstelle „Bücherei“ wird eine Gebührenkasse für das Büchereiwesen sowie eine Kasse für die sog. „Kaffee-Ecke“ geführt. Auf beide Kassen besteht eine gemeinsame Zugriffsmöglichkeit zweier Beschäftigter. Spenden für die Getränke werden in einem unverschlossenen „Sparschwein“ gesammelt und von den Beschäftigten nach Bedarf geleert. Eine Kassenstrazze für die „Kaffee-Ecke“ wird nicht geführt; ebenso werden die Belege für aus dieser Kasse bestrittene Ausgaben nicht dauerhaft aufbewahrt. Um die Kassensicherheit (§ 43 KommHV-Kameralistik) zu wahren wäre künftig zu beachten:

Erledigung

Anstelle des unverschlossenen „Sparschweins“ wurde ein abschließbarer Spendenbehälter angeschafft. Der Schlüssel hierzu wird bei der Kassenverwalterin der Stadtkasse aufbewahrt. Die Entleerungen wird nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ vorgenommen. Über die Einnahmen und Ausgaben der „Kaffee-Ecke“ werden Aufzeichnungen

geführt und die Ausgabenbelege werden aufbewahrt. Die Gebühren und Säumniszuschläge werden in bar eingenommen, mit einer speziellen Büchereisoftware erfasst und in regelmäßigen Abständen bei der Stadtkasse eingezahlt.

Auf die Barkassen kann jeweils nur die Zahlstellenleiterin Zugriff nehmen. Übernimmt die Stellvertreterin vertretungsweise die Barkasse, wird die Kassenübergabe protokolliert (Übergabeprotokoll). Die Dienstanweisung für die Zahlstelle „Bücherei“ vom 12.05.2009 wird entsprechend ergänzt.

- b) Bei der Kalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum 2009 bis 2012 wurden für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten die Auflösungsbeträge aus Zuwendungen und Herstellungsbeiträgen im Verhältnis 80: 20 der Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zugerechnet.

Erledigung

Bei der anstehenden Neukalkulation erfolgt die Zuordnung der Auflösungsbeträge aus erhaltenen Zuwendungen bzw. Beiträgen nach dem Verhältnis der Investitionskosten bzw. der kalkulatorischen Kosten. Nach überschlägiger Berechnung verringert sich so die Niederschlagswassergebühr deutlich zu Lasten der Schmutzwassergebühr.

- c) Die Straßenentwässerung gehört zur Straßenbaulast. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Zinsen für die Abwasserbeseitigung wurden diese um die auf die Straßenentwässerung entfallenden Kostenanteile reduziert. Die anteiligen laufenden Kosten der Straßenentwässerung wurden bisher nicht zugunsten der Abwasserbeseitigung verrechnet. Wir empfehlen, künftig auch die laufenden Kosten der Straßenentwässerung im Haushalt darzustellen, damit dieser ein in etwa zutreffendes Bild der Kostensituation der Abwasserbeseitigung wiedergibt (vgl. GK 109/1997 Nr. 5 b, GK 271/1992).

Erledigung

Von den Unterhaltskosten, die einen Bezug zur Straßenentwässerung haben, werden künftig pauschal 20 % im Haushalt durchgebucht und bei der Berechnung der Entwässerungsgebühren abgezogen.

- d) Nach § 20 Abs. 4 Satz 2 KommHV-Kameralistik sind Überdeckungen kostenrechnender Einrichtungen einer Sonderrücklage zuzuführen und zur Deckung von Fehlbeträgen aus Gebührenmindereinnahmen zu verwenden. Eine entsprechende Sonderrücklage wäre für die Abwasserbeseitigung noch zu bilden. Ergänzend verweisen wir auf die Ausführung in den BKPV-Mitteilungen 2/2002 RdNr. 11.

Erledigung

Künftig werden Überdeckungen einer entsprechend gebildeten Sonderrücklage zugeführt.

Mit Schreiben vom 01.09.2015 erklärt das Landratsamt Schwandorf daraufhin alle Textziffern des Prüfungsberichtes des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 08.12.2012 zur Überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2008-2010 und der Kasse der Stadt für erledigt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Prüfungserinnerungen wie vorgeschlagen zu erledigen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 07.05.2015 gefassten Beschlüsse sind vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Regierungspräsident Bartelt richtet mit Schreiben vom 01.09.2015 wegen des dramatischen Anstiegs der Asylbewerber einen Appell an alle Oberpfälzer Kommunen, leerstehende und für die Unterbringung von Asylbewerbern geeignete Objekte bis 30.09.2015 zu melden. In diesem Jahr werden in der Oberpfalz ca. 10.800 Asylbewerber erwartet. Im Landkreis Schwandorf waren am 31.08. 1.179 Asylbewerber untergebracht. In Teublitz befinden sich 133 Personen in der Gemeinschaftsunterkunft Koppelohe und 12 in einer dezentralen Einrichtung.
2. Zum Erhalt der Schienenanbindung von Burglengenfeld nach Maxhütte-Haidhof für den SPNV und zur Wiederaufnahme des Schienenpersonennahverkehr (SPNV) haben die drei Stadtratsgremien und der Kreistag vier gleichlautende Beschlüsse gefasst (vgl. StR-Beschluss Nr. 50 vom 16.07.2015). Die Beschlüsse wurden an die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) in München übermittelt. Als nächstes soll die BEG im Rahmen einer Prognoseberechnung ermitteln, ob eine Nachfrage von mehr als 1000 Reisenden pro Werktag zu erwarten ist.
3. Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Burglengenfeld hat in seiner Sitzung am 29.07.2015 einstimmig den unten stehenden Beschluss genehmigt und diesen dem Stadtrat zum Beschluss empfohlen:
 1. Die Stadt Burglengenfeld hat großes Interesse am Weiterbau der Umgehungsstraße und möchte ein dementsprechendes Planfeststellungsverfahren einleiten lassen.
 2. Es soll die Trassenvariante mit den größten Verkehrsentlastungen für alle drei Städte und den geringsten Auswirkungen auf die Umwelt zum Tragen kommen.
 3. Die Stadt Burglengenfeld beabsichtigt mit Fertigstellung der Umgehungsstraße, dass der Schwerlastverkehr aus dem Industrie- und Gewerbegebiet in der Vorstadt künftig über die vorhandene Umgehungsstraße umgeleitet wird, um die Vorstadt und Pottenstetten vom Schwerlastverkehr zu befreien.Laut Schreiben der Stadt Burglengenfeld vom 14.09.2015 kann diese dem Antrag der Initiative BIGTUT auf Sperrung der Schmidmühlener Straße für den Schwerlastverkehr derzeit nicht nachkommen, weil gegenwärtig nur das Problem verlagert würde, ohne eine abschließende Lösung gefunden zu haben.
4. Anfang August wurde die Stadt Teublitz an der Bebauungsplanänderung der Stadt Burglengenfeld für die Sanierung des EDEKA-Marktes und die Erweiterung einer Getränkeabteilung beteiligt.
Die Stadt Burglengenfeld möchte den mehr als 20 Jahre bestehenden Bebauungsplan für das Naabtal-Center an die neuzeitigen Anforderungen an das Einkaufsverhalten der

Kunden anpassen. Aus diesem Grund soll der bestehende EDEKA-Markt um eine Getränkeabteilung erweitert werden. Zudem erfolgt eine Verbreiterung der Kundengänge und die Angebotsregale werden niedriger gestaltet. Eine Sortimentserweiterung wird durch die Maßnahme nicht erfolgen.

Die Fläche des EDEKA-Marktes wird auf 1750 qm plus 450 qm für die Getränkeabteilung erweitert.

Die ermittelten Werte bewegen sich innerhalb der durch die Landesplanung machbaren Größen. Keines der planerischen Ge- oder Verbote wird durch das Projekt unterlaufen. Das Vorhaben ist somit von Seiten der Landesplanung her zulässig.

Negative städtebauliche Auswirkungen auf die Innenstädte im Städtedreieck sind nicht zu erwarten. Kein bestehender Lebensmittel- und damit Nahversorgungsstandort in den Nachbarstädten wird dadurch nachhaltig geschädigt oder in seinem Bestand bedroht.

Die Belange der Stadt Teublitz sind deshalb von der vorliegenden Sanierung und Erweiterung des Naabtalcenters nicht berührt. Die Verwaltung hat daher keine Einwände gegen diese Bauleitplanung erhoben.

5. Am 21. September fand im Bundeskanzleramt ein Gespräch der kommunalen Spitzenverbände mit Bundeskanzlerin Angela Merkel statt.

Die Bundeskanzlerin stellt fest, dass die Hauptlast der Unterbringung, Versorgung und Integration der Asylbewerber bei den Kommunen liegt, die diese Aufgabe allein nicht bewältigen können. Der Bund wird 40.000 eigene Plätze als Erstaufnahmeeinrichtungen so schnell wie möglich schaffen, um so die Kommunen und die Länder zu entlasten. Darüber hinaus soll das Asylverfahren beschleunigt werden. Die Bundesregierung möchte ein Gesetz hierzu bereits zum 01.11.2015 in Kraft setzen. Zur Integration der Flüchtlinge ist es dringend notwendig, ein verpflichtendes Angebot von Sprach- und Integrationskursen zu schaffen. Als Bestandteil eines solchen Gesetzes muss auch die Verpflichtung von Bund und Ländern stehen, den notwendigen erheblichen Personalbedarf in Kindertageseinrichtungen und Schulen festzulegen.

Die Bundeskanzlerin hat zugesagt, dass sich der Bund langfristig und strukturell an den Kosten für die Asylbewerber beteiligen wird. So will der Bund wohl künftig für einen Flüchtling ca. 1.000 Euro pro Monat bezahlen. Als Finanzierungsweg ist eine höhere Umsatzsteuerbeteiligung der Länder vorgesehen.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Die SPD-Fraktion stellte per Email zwei Anfragen mit der Bitte, diese in der heutigen Sitzung zu beantworten:
 1. Musste im Winter 2014/2015 tatsächlich wie befürchtet Wasser aus den Brunnen der Stadt Teublitz in die Kanalisation abgeleitet werden?
 2. Wie wirkte sich der diesjährige heiße Sommer auf die Wasserstände in den Brunnen der Stadt Teublitz aus?

Antwort Erste Bürgermeisterin Steger:

Zu a) Das Wasser stand bereits zweimal im Überlauf. Es musste nicht abgelassen werden.

Zu b) Die Wasserstände sanken in der größten Hitzeperiode im August um ca. 2 m. Aktuell haben sie nahezu wieder Normalniveau erreicht.

2. Stadträtin Hermann-Reisinger stellt fest, dass nun alle drei Städte ihre Beschlüsse zur Umgehungsstraße im Städtedreieck gefasst hätten. Sie fragt nach den nächsten

erforderlichen Schritten zum Planfeststellungsverfahren.

Erste Bürgermeisterin Steger erklärt, die Entscheidung des Kreistages stehe noch aus. Am 9.12.15 sei ein Gesprächstermin mit den Bürgermeistern, dem Landrat und dem Staatlich Bauamt Amberg-Sulzbach geplant.

3. Stadträtin Hermann-Reisinger nimmt bezug auf eine Presseveröffentlichung, wonach der Freistaat Bayern eine Freifläche im Stadtgebiet veräußert habe. Sie will wissen, ob dies eine Teilfläche beim vorgesehenen neuen Recyclinghofstandort sei.
Erste Bürgermeisterin erklärt, die betreffende Fläche liege in der Nähe der Kläranlage im Überschwemmungsbereich der Naab.
4. Stadtrat Sander berichtet von Beschwerden von Anwohnern der Albrecht-Dürer-Straße. Der in Teilbereichen betonierete Gehweg sei schadhaf und müsse ausgeteert werden.
Erste Bürgermeisterin Steger sichert eine Überprüfung zu.
5. Stadtrat Sander erinnert nochmals an die Aufstellung einer Straßenlaterne im Ortsteil Stocka und verweist auf die nun beginnende dunkle Jahreszeit.
Erste Bürgermeisterin Steger sichert eine Überprüfung zu.
6. Stadtrat Pabst erinnert an die Anfrage von Stadtrat Ferstl in einer vorhergehenden Bau- und Umweltausschuss-Sitzung zu einer fehlenden Sitzbank im Buswartehäuschen an der Koppenlohe.
Erste Bürgermeisterin Steger sichert eine Überprüfung zu.

Ende der Sitzung: 21:00

Die Vorsitzende:

gez.

Maria Steger

Erste Bürgermeisterin

Der Niederschriftführer:

gez.

Franz Härtl

Verwaltungsfachwirt

Niederschrift

**über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

Donnerstag, 22.10.2015 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
Vorsitzende:	Maria Steger
Niederschriftführer:	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 25 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 11.06.2014 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.
Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erste Bürgermeisterin	
Steger, Maria	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Thomas	
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas Dr.	
Ferstl, Andreas	
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	
Gawinowski, Alfred	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Liebl, Benjamin	
Muck, Michael	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Pretzl, Albert	
Sander, Sven	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
Ortssprecher	
Pretzl, Franz	
Niederschriftführer	
Härtl, Franz	
Zusätzlich waren anwesend	
Gluth, Friedrich	
Kolbeck, Alois Dipl.-Betriebswirt (FH)	
Sachverständige	
Lindt, Peter Rechtsanwalt	
Wust, Thomas Steuerberater	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	entschuldigt
Hintermeier, Christian	entschuldigt
Pabst, Frank	

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Gemeinsames Kommunalunternehmen „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld – Teublitz“
 - Eröffnungsbilanz – Beschluss gem. § 2 Abs. 6 der Unternehmenssatzung
- 2. Gemeinsames Kommunalunternehmen „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld – Teublitz“
 - Änderung der Unternehmenssatzung
- 3. Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz
 - Sachstandsbericht
 - Auftragsvergaben
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Zur Beratung von TOP 1 und TOP 2 werden die Herren Lindt und Wust von der Kanzlei Rödl & Partner aus Nürnberg erwartet. Nachdem sich deren Ankunft verkehrsbedingt verschiebt, werden einvernehmlich die übrigen TOPs der öffentlichen Sitzung vorgezogen.

Öffentlicher Teil:

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 24.09.2015 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 73

Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz

- Sachstandsbericht
- Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Das erste Viertel des Hallendaches wurde – wie in der Sitzung am 24.09.2015 berichtet - abgebrochen und zwischenzeitlich bis zur Dampfsperre, die gleichzeitig als Notabdichtung fungiert, neu aufgebaut. Danach wurde das Schutzdach umgesetzt. Die Firma Karl führt derzeit den Abbruch und den Wiederaufbau des zweiten Viertels des Hallendaches durch. Sie arbeitet hierbei Hand in Hand mit der Firma Kohl, die die Abdichtungsarbeiten ausführt. Sobald das zweite Viertel wieder abgedichtet ist, kann das Schutzgerüst erneut umgesetzt und die Sanierung des 3. Viertels gestartet werden. Dies ist ab dem 27.10.2015 geplant. Gleichzeitig kann in den beiden wieder abgedichteten Vierteln mit dem Aufbau der Wärmedämmung, mit der oberen Dachabdichtung und der Errichtung des Dachstuhls begonnen werden.

Der Abbruch des Hallendaches wird weiter von der Sachverständigen Frau Wintersteiner begleitet. Das bisher bekannte Schadensbild setzt sich verstärkt fort. Neben Elementen mit erheblichen Schäden befinden sich unmittelbar angrenzend wieder fast völlig intakte Bauteile.

Bis dto. bewahrheitet sich jedenfalls die Vermutung des gerichtlich bestellten Sachverständigen Karl-Heinz Kuhn, der bereits in seinem ersten Gutachten ausgeschlossen hatte, dass größere Bereiche der Dachkonstruktion oberhalb der Binder schadenfrei verblieben sind.

Der von der Stadt beauftragte prozessbevollmächtigte Rechtsanwalt Dr. Buchfink hat inzwischen den Entwurf der Klageschrift ausgearbeitet. Die Klage soll sich gegen den Architekten, die Zimmerer- und Holzbaufirma sowie die Dachabdichtungsfirma richten. Ein auf Vorschlag von RA Dr. Buchfink geplanter Besprechungstermin am 07.10.2015 mit allen Beteiligten und deren Rechtsanwälten kam nicht zustande.

Das Landgericht Amberg hat mit Verfügung vom 14.10.2015 den Sachverständigen Kuhn ersucht, beim Rückbau des 3. Abschnitts (voraussichtlich ab 3.11.2015) anwesend zu sein.

Nach dem Aufbringen der Dachabdichtung auf die ersten beiden Hallenviertel soll parallel dazu bereits mit der Wiedermontage der Gebäudetechnik im Innern, an der neuen Hallendecke, begonnen werden.

Noch nicht vergeben sind hier die Elektroinstallationsarbeiten. Die Ausschreibungsunterlagen wurden vom Büro Haneder + Kraus Burglengenfeld bereits ausgearbeitet und das Ausschreibungsverfahren soll nun beschränkt durchgeführt werden.

Um Terminverzögerungen zu vermeiden, sollte die Bürgermeisterin vom Stadtrat bevollmächtigt werden, dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

Beschluss:

Der Stadtrat bevollmächtigt die Erste Bürgermeisterin, die Elektroinstallationsarbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Dem Stadtrat ist hierüber in der nächsten Sitzung zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 16.07.2015 gefassten Beschlüsse sind vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Mit den Organisatoren des Historischen Festes wurde wegen eines Termines für 2016 weiter verhandelt. Als Vorschlag wurde von diesen nun das Wochenende vom 05. bis 07. August 2016 unterbreitet.
Erste Bürgermeisterin bittet die Stadtratsmitglieder hierzu um Meinungsäußerung.

Stadtrat Pfeffer führt aus, dieser zusätzliche Termin schafft Konkurrenz für Vereinsfeste. Die Bürger könnten schon aus finanziellen Gründen nicht jedes Fest besuchen. Das historische Fest kommt bei den Leuten gut an und soll deshalb nach einer Pause von einem Jahr wieder veranstaltet werden.

Erste Bürgermeisterin Steger erwidert, bisher wurde im Jahr des Bürgerfestes kein historisches Fest veranstaltet. Viele Teublitzer sind auch bei Festen in den Nachbarstädten zu finden. Man kann nicht von einem Überangebot in Teublitz sprechen.

Stadtrat Haberl empfiehlt, zunächst die Vereine zu befragen, ob sie mit diesem Fest 2016 ein Problem hätten.

Stadtrat Dr. Brandl glaubt nicht, dass bei den Vereinen eine einheitliche Meinung vorherrscht.

Stadträtin Frey-Forster trägt vor, der Stadtrat habe in der Vergangenheit einen 2-jährigen Turnus für das Historische Fest beschlossen.

Stadtrat Bitterbier führt aus, die Vereinsgemeinschaft Katzdorf treffe sich im November, um die Termine für Veranstaltungen untereinander abzustimmen. Sofern die Stadt den Termin für das historische Fest rechtzeitig mitteilt, können sich die Vereine entsprechend orientieren.

Beschluss-Nr. 74

**Gemeinsames Kommunalunternehmen „Kommunale Bestattungen gKU
Burglengenfeld – Teublitz“
- Eröffnungsbilanz – Beschluss gem. § 2 Abs. 6 der Unternehmenssatzung**

Sachverhalt:

Durch die Städte Burglengenfeld und Teublitz wurde das gemeinsame Kommunalunternehmen „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld-Teublitz“ gegründet.

Für das neue Unternehmen ist eine Eröffnungsbilanz zu erstellen, die durch die Stadträte von Burglengenfeld und Teublitz zu beschließen ist (§ 2 Abs. 6 der Unternehmenssatzung).

Vor der Behandlung in den Stadtratsgremien wurde die Eröffnungsbilanz in der Verwaltungsratssitzung des gKU am 15.10.2015 vorgelegt.

Steuerberater Thomas Wust von der Kanzlei Rödl & Partner aus Nürnberg erläutert die Eröffnungsbilanz im Einzelnen.

Es ergibt sich folgende Eröffnungsbilanz:

Aktivseite	Stadtwerke BUL	Stadt Teublitz	gKU
	31.03.2015 €	31.03.2015 €	01.04.2015 €
Anlagevermögen			
Inmaterielle Vermögensgegenstände	2		2
Sachanlagen			
Grundstücke und Geschäftsbauten	501.924	410.547	912.471
zzgl. Erhöhung Grundstückswert	250.180		250.180
zzgl. Erhöhung Aktivierung Gebäude/Anlagen	186.650		186.650
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.664	6.275	24.939
Anlagen in Bau	952	9.644	10.596
Anlagevermögen insgesamt	958.371	426.466	1.384.837
Umlaufvermögen			
Zum Verkauf bestimmte Grund- stücke und andere Vorräte			
Andere Vorräte ...	7.183		7.183
Flüssige Mittel und Bausparguthaben			
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten...	96.105	12.500	108.605
Bilanzsumme:	1.061.659	438.966	1.500.625

Passivseite	Stadtwerke BUL	Stadt Teublitz	gKU
	31.03.2015 €	31.03.2015 €	01.04.2015 €
Eigenkapital			
Stammkapital	12.500	12.500	25.000
Kapitalrücklage "alt"	-486.345	426.466	- 59.879
Kapitalrücklage "ergänzt"	- 372.296	- 265.677	- 637.973
Eigenkapital insgesamt	- 846.141	173.289	- 672.852
Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen			
Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten gegenüber			
Kreditinstituten	1.015.454		1.015.454
Erhaltene Anzahlungen	83.220		83.220
Rechnungsabgrenzungsposten	809.125	265.677	1.074.802
Bilanzsumme:	1.061.658	438.966	1.500.624

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Eröffnungsbilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens mit Stichtag 01.04.2015.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 18
 NEIN-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: 0

Beschluss-Nr. 75

**Gemeinsames Kommunalunternehmen „Kommunale Bestattungen gKU
 Burglengenfeld – Teublitz“
 - Änderung der Unternehmenssatzung**

Sachverhalt:

Rechtsanwalt Peter Lindt von der Kanzlei Rödl & Partner aus Nürnberg erläutert die vom Verwaltungsrat des gKU beabsichtigte Änderung der Unternehmenssatzung im Einzelnen.

Mit Unternehmenssatzung vom 03.03.2015 errichteten die Städte Burglengenfeld und Teublitz nach Art. 49 Abs. 1 S. 1 KommZG zum 01.04.2015 das gemeinsame Kommunalunternehmen „Städtische Friedhöfe Burglengenfeld-Teublitz gKU“. Die Unternehmenssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 6 vom 13.03.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Im zeitlichen Nachgang beschlossen die Stadträte der Städte Burglengenfeld (Beschluss Nr. 234 vom 20.05.2015) und Teublitz (Beschluss Nr. 29 vom 07.05.2015) eine Neufassung der Unternehmenssatzung. Mit der Neufassung der Unternehmenssatzung wurde die Firma des gemeinsamen Kommunalunternehmens in § 1 Abs. 3 S. 1 der Unternehmenssatzung in „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld - Teublitz“ geändert. Weitere Änderungen durch die Neufassung betrafen

- § 5 Abs. 2 S. 1 und 2 hinsichtlich des Wechsels im Verwaltungsratsvorsitz zwischen den jeweiligen ersten Bürgermeistern der Städte Burglengenfeld und Teublitz und hinsichtlich des Wechselturnus‘ und
- § 15 S. 1 und 2 hinsichtlich des Inkrafttretens der Neufassung der Unternehmenssatzung sowie des Außerkrafttretens der ursprünglichen Unternehmenssatzung vom 03.03.2015.

Diese Neufassung der Unternehmenssatzung vom 27.05.2015 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 13 vom 05.06.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Wie die ursprüngliche Unternehmenssatzung vom 03.03.2015 sieht auch die Neufassung vom 27.05.2015 vor, dass die beiden Trägerkommunen Burglengenfeld und Teublitz mit der jeweils hälftigen Beteiligung am Stammkapital (§ 1 Abs. 6 S. 4 der Unternehmenssatzung) wie der hälftigen Beteiligung an der Zahl der Verwaltungsratsmitglieder (§ 5 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1) auch hälftig an den Erträgen und Lasten des gemeinsamen Kommunalunternehmens beteiligt sind. § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe k), Teilsatz 2 der Unternehmenssatzung bestimmt dazu „*Gewinnausschüttungen an oder Verlustübernahmen durch die Träger bestimmen sich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital (§ 1 Abs. 6 S. 4).*“

Nach Erlass der Neufassung der Unternehmenssatzung zeigten Diskussionen in den Stadträten der Städte Burglengenfeld und Teublitz, dass anders als in den Bestimmungen der Unternehmenssatzung vorgesehen tatsächlich zwischen den Trägerkommunen kein Einvernehmen hinsichtlich der hälftigen Beteiligung an den Erträgen und Lasten besteht. Dies betrifft insbesondere ein von der Stadt Burglengenfeld im Rahmen der Unternehmenserrichtung eingebrachtes Darlehen.

Zum Ausschluss der nicht gewollten hälftigen Beteiligung an den Erträgen und Lasten ist in der Satzung die disquotale - d.h. abweichend von der fortbestehenden hälftigen Beteiligung am Stammkapital - Verteilung des vom gemeinsamen Kommunalunternehmen jährlich erwirtschafteten Ergebnisses verursachungsgerecht nach dessen Aufkommen an den Friedhofsstandorten zu bestimmen. Insbesondere sind die auf die Träger Stadt Burglengenfeld und Stadt Teublitz zuzuordnenden Ergebnisse um die im jeweiligen Wirtschaftsjahr den Trägern zuordenbaren geleisteten Tilgungszahlungen zu kürzen.

Zur Bestimmung der disquotalen Ergebnisverteilung in der Unternehmenssatzung ist diese zu ändern. Weitere Änderungen betreffen redaktionelle Korrekturen. Der Wortlaut der im Einzelnen erforderlichen Satzungsänderungen ist mit dem Beschlussvorschlag ausgeführt.

Zuständig zum Beschluss von Änderungen der Unternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat, Art. 50 Abs. 6 S. 1 KommZG, § 6 Abs. 2 S. 1 der Unternehmenssatzung.

Dabei unterliegen die der Stadt Burglengenfeld zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Stadtrats der Stadt Burglengenfeld, die der Stadt Teublitz zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Stadtrats der Stadt Teublitz, § 6 Abs. 3 S. 2 der Unternehmenssatzung. Damit die Stadträte von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen können, sind diese rechtzeitig vor dem Verwaltungsratsbeschluss zur Satzungsänderung zu informieren, vgl. § 6 Abs. 3 S. 3 der

Unternehmenssatzung.

Änderungssatzung:

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld - Teublitz“ beschließt aufgrund Art. 50 Abs. 6 S. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (kurz: KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), § 6 Abs. 2 S. 1 der Unternehmenssatzung vom 27.05.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld -Teublitz“:

§ 1 Satzungsänderung

1. In § 2 wird ein neuer Absatz 4 mit dem nachfolgenden Wortlaut eingefügt:

(4) Beiträge und Gebühren für die hoheitliche Aufgabe des Bestattungswesens (Art. 57 Abs. 1 GO, Art. 7 BestG) werden getrennt nach den Gemeindegebieten Burglengenfeld und Teublitz kalkuliert und festgesetzt.

Die bisherigen Absätze (4) - (6) des § 2 werden Absätze (5) - (7).

2. In § 5 Abs. 2 S. 3 wird die Datumsangabe von „01.01.2015“ in „01.04.2015“ geändert.
(Redaktionelle Korrektur).

3. In § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe k, wird der bisherige 2. Teilsatz *„Gewinnausschüttungen an oder Verlustübernahmen durch die Träger bestimmen sich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital (§ 1 Abs. 6 S. 4);“* gestrichen und durch den neuen 2. Teilsatz *„Die Zuordnung des zu verwendenden Ergebnisses an die Träger bestimmt sich nach § 9 Absätzen 4 bis 6;“* ersetzt.

4. In § 6 Abs. 4 wird der Verweis auf „§ 6 Abs. 4 S. 1 Buchstabe f, (Beteiligungen)“ geändert in
„§ 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe f) (Beteiligungen)“. (Redaktionelle Korrektur).

5. In § 8 Abs. 1 S. 2 wird die Bezeichnung der Firma von „Städtische Friedhöfe Burglengenfeld-Teublitz gKU“ in „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld - Teublitz“ geändert. (Redaktionelle Korrektur).

6. In die Überschrift zu § 9 werden nach dem Wort „Prüfung“ ein Strichpunkt und das Wort „Ergebniszuordnung“ eingefügt.

7. In § 9 werden nach dem 3. Absatz die neuen Absätze (4) — (6) mit dem nachfolgenden Wortlaut eingefügt

(4) 1Das gKU ist verpflichtet, für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Bestattungswirtschaftsbetrieb“ Bilanzen nach den jeweils gültigen Vorschriften aufzustellen. 2Das jährliche Ergebnis des BgA Bestattungswirtschaftsbetrieb ist nach Erträgen und Aufwendungen verursachungsgerecht nach dem örtlichen Aufkommen

an den Friedhöfen in Burglengenfeld und Teublitz den Trägern zuzuordnen. ³Die auf die Träger Stadt Burglengenfeld und Stadt Teublitz zuzuordnenden Ergebnisse sind um die im jeweiligen Wirtschaftsjahr den Trägern zuordenbaren geleisteten Tilgungszahlungen zu kürzen.

⁴Sollten steuerliche Ergebnisse durch die Finanzverwaltung etwa aufgrund einer Betriebsprüfung geändert werden, so hat dies keine Auswirkung auf die bereits vorgenommene Ergebnisverteilung zwischen den Trägern. ⁵Die sich aus Änderungen der steuerlichen Ergebnisse ergebenden Mehr- oder Mindersteuern werden den Trägern verursachungsgerecht zugeordnet.

(5) ¹Das jeweils erzielte Restergebnis des gKU, soweit es also nicht aus der Tätigkeit des BgA herrührt, ist ebenfalls nach Erträgen und Aufwendungen verursachungsgerecht nach dem örtlichen Aufkommen an den Friedhöfen in Burglengenfeld und Teublitz den Trägern zuzuordnen. ²Die auf die Träger Stadt Burglengenfeld und Stadt Teublitz zuzuordnenden Ergebnisse sind um die im jeweiligen Wirtschaftsjahr den Trägern zuordenbaren geleisteten Tilgungszahlungen zu kürzen.

(6) Soweit Kapitaleinlagen der Träger zum Ausgleich von Jahresverlusten des gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 14 Abs. 2 KUV oder zum Ausgleich aufgezehrter Kapitalrücklagen erforderlich werden, werden diese von den Trägern zu leistenden Kapitaleinlagen nach den Ergebniszuordnungen der vorstehenden Absätze 4 und 5 ermittelt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld - Teublitz“ vom 27.05.2015 tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Burglengenfeld, den
Friedrich Gluth
Vorstand

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu beschließenden Satzungsänderung zu. Die der Stadt Teublitz zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats werden angewiesen, in der Sitzung des Verwaltungsrats der Satzungsänderung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Stadträtin Wilhelm-Dorn fragt nach, ob und wann im Ortsteil Loitsnitz mit dem DSL-Ausbau begonnen werde. Wegen der Umstellung auf IP-Telefonie hätten die Anwohner dort ab 2018 Probleme mit der Telefonanlage.

Geschäftsleiter Härtl führt aus, in der letzten Sitzung habe der Stadtrat beschlossen, das Angebot der Deutschen Telekom zum Breitbandausbau im Stadtgebiet anzunehmen. Nach Eingang des Förderbescheides der Regierung der Oberpfalz kann mit den Arbeiten begonnen werden. Das Netz wird voraussichtlich 2017 in Betrieb gehen. Für Loinsitz und Glashütte wird ein neuer Kabelverzweiger gebaut. Dort sind dann mehr als 30 Mbits verfügbar.

2. Stadträtin Frey-Forster will wissen, ob ein verbreitetes Gerücht, wonach in der ehemaligen Schule Saltendorf Flüchtlinge untergebracht werden, zutrifft. Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, das Gerücht sei aus der Luft gegriffen. Der Zustand des Gebäudes lasse keine Unterbringung zu.

Ende der Sitzung: 20:20

Die Vorsitzende:

gez.

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Der Niederschriftführer:

gez.

Franz Härtl
Verwaltungsfachwirt

des Stadtrates Teublitz

22.10.2015

Niederschrift

**über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

Donnerstag, 26.11.2015 um 18:00 Uhr

Sitzungsort:	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
Vorsitzende:	Maria Steger
Niederschriftführer:	Georg Beer

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 25 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 11.06.2014 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.
Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erste Bürgermeisterin	
Steger, Maria	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Beer, Thomas	
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas Dr.	
Ferstl, Andreas	
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Liebl, Benjamin	
Muck, Michael	
Pabst, Frank	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Pretzl, Albert	
Sander, Sven	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
Ortssprecher	
Pretzl, Franz	
Niederschriftführer	
Beer, Georg	
Zusätzlich waren anwesend	
Daubitzer, Melanie	
Eichinger, Sabine	
Grundstein, Thomas Verwaltungshauptsekretär	
Janus, Doris	
Walter, Stefanie	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Gawinowski, Alfred	entschuldigt, beruflich verhindert

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Teublitz (BGS/WAS)
- 2. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Teublitz (BGS/EWS)
- 3. Aufstellung des Bebauungsplanes "Schlosszelläcker" mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
 - Frühzeitige Fachstellen- und Öffentlichkeitsbeteiligung: Abwägung der Stellungnahmen
- 4. Ausweisung eines Gewerbe- bzw. Industriegebietes "An der Autobahnanschlussstelle Teublitz"
- 5. Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz
 - Sachstandsbericht
 - Auftragsvergaben
- 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes "Am Grasinger Weg" zur Ausweisung eines "allgemeinen Wohngebietes"
 - Frühzeitige Beteiligung als Nachbargemeinde
- 7. Verleihung der Bürgermedaille in Gold an Kommandanten der Feuerwehren im Stadtgebiet
 - Joachim Wein, FF Saltendorf
 - Reinhard Erl, FF Münchshofen
- 8. Reden zum Jahresabschluss
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:**Beschluss-Nr.****Begrüßung****Beschluss-Nr.****Genehmigung der Niederschrift****Beschluss-Nr. 77****Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Teublitz (BGS/WAS)****Sachverhalt:**

Im Bericht des Kommunalen Bayerischen Prüfungsverbandes über die überörtliche Rechnungsprüfung der Jahre 2008 bis 2010 vom 08.02.2012 wurde unter Textziffer 2 beanstandet, dass die Wasserverbrauchsgebühren seit 01.01.1993 unverändert 0,92 €/m³ betragen. Der Gebührenbedarf für die kostenrechnende Einrichtung Wasserversorgung muss durch eine ordnungsgemäße Gebührenkalkulation, die den Anforderungen des Art. 8 KAG¹ entspricht, belegt werden.

Nach Abschluss der Vorarbeiten zur Beitrags- und Gebührenkalkulation mit der Neuerfassung des Anlagevermögens wurde die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH mit der Erstellung der Kalkulation beauftragt. Das Ergebnis der Kalkulation wurde in einem Bericht zusammengefasst.

Grundlage für die Erstellung der Nachkalkulationen für die Jahre 2011 bis 2014 und die Vorkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019 bildete die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 02.07.1997, zuletzt geändert am 21.07.2005.

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG sollen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Hierzu zählen die Betriebskosten im engeren Sinne (Personal- und Sachkosten), die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung sowie angemessene Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen für das Anlagekapital (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KAG).

Die kalkulatorischen Abschreibungen wurden auf der Grundlage der vorhandenen

¹ Kommunalabgabengesetz

Anlagenachweise linear berechnet. Auf die Grundstücke wurde nicht abgeschrieben, da hier ein Wertverzehr nicht anzunehmen ist.

Die kalkulatorischen Zinsen wurden nach der Restbuchwertmethode berechnet. Hierbei wurde der jährliche Restbuchwert des der Abschreibung unterliegenden Investitionsaufwandes sowie der Werte der Grundstücke mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz verzinst.

Bei der Verzinsung wurden folgende Zinssätze angesetzt:

2011 = 3,58 %	2012 = 3,33 %	2013 = 3,33 %
2014 = 2,87 %		
Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019 = 2,87 %		

Diese Zinssätze liegen den vom kommunalen Prüfungsverband erstellten Jahresabschlüssen für die Wasserversorgung der Stadt Teublitz zu Grunde.

Bei der Entwicklung der Kostenarten wurden für die Kalkulation von Wassergebühren übliche Kostenarten gewählt und die Ergebnisse der Jahresrechnungen 2011 bis 2014 diesen Kostenarten zugeordnet. Für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019 wurden Prognosen auf der Grundlage von durchschnittlichen Kostensteigerungen im Bereich der Sach- und Personalkosten in Höhe von 1,5 % jährlich erstellt. Bezüglich der Mengen wurde im Bereich der Trinkwasserversorgung aufgrund der bisherigen Entwicklung eine jährliche Steigerung von 0,5 % angenommen.

Bei der letzten erfolgten Kalkulation der Wassergebühren wurde neben dem üblichen Ansatz der Sach- und Personalkosten sowie der Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals eine gebührenmindernde Auflösung der Beiträge und Zuschüsse vorgenommen. Diese Systematik wurde auch bei der Nachkalkulation für die Jahre 2011 bis 2014 zu Grunde gelegt.

Eine Nachkalkulation erfolgte für die Jahre 2011 bis 2014 auf der Grundlage der Jahresrechnungsergebnisse. Gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG darf der Gebührenkalkulationszeitraum höchstens 4 Jahre umfassen und Kostenüberdeckungen müssen sowie Kostenunterdeckungen sollen im Folgekalkulationszeitraum ausgeglichen werden. In dem der Nachkalkulation unterliegenden Zeitraum ist insgesamt eine Kostenunterdeckung in Höhe von 75.405,96 € für die Jahre 2011 bis 2014 entstanden. Diese Kostenunterdeckung wird in der Kalkulation für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019 in 4 gleichen Raten auf die jeweiligen Jahre verteilt. Der Anteil der auszugleichenden Kostenunterdeckung beträgt je Jahr ca. 2,93 % der gebührenfähigen Gesamtaufwendungen.

Die in der Jahresrechnung durch „Innere Verrechnungen“ ausgewiesenen Kosten der Wasserversorgung für Leistungen der Verwaltung und des Bauhofes wurden in Aufstellungen der Verwaltung nach IST-Kosten mit pauschalierten Anteilen für den Bereich der Verwaltung ausgewiesen. Die Kosten für Bauhofleistungen zugunsten der Wasserversorgung wurden nach Stunden für Personal und Technik einzeln ausgewiesen und mit einem Stundensatz von 32,00 € verrechnet. Sowohl die pauschalen Ansätze im Bereich der Verwaltungskosten als auch die Stundensätze im Bereich des Bauhofes sind plausibel bzw. angemessen.

Die Darstellung der Abschreibung für Anlagegüter erfolgte auf der Basis der Herstellungskosten, um den tatsächlichen Werteverzehr transparent darzustellen. Gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG sollen Abschreibungen um den durch Beiträge finanzierten Herstellungsaufwand gekürzt werden. Dieses erfolgt in der Gebührenkalkulation durch Auflösung der Beiträge und wirkt sich somit gebührenmindernd aus. Im Bereich der Nachkalkulation wurden darüber hinaus auch die Zuwendungen gebührenmindernd aufgelöst, weil in der Ursprungskalkulation so verfahren worden ist. Dieses ist jedoch nach den Regelungen des KAG – Art.8 Abs. 3 Satz 2- nicht zwingend notwendig,

sondern unterliegt dem Gestaltungsrahmen der Stadt Teublitz. In der Kalkulation, die diesem Bericht zugrunde liegt, wurde eine Auflösung der Investitionszuschüsse allerdings wie in der Vergangenheit vorgenommen. Ein Verzicht auf die gebührenmindernde Auflösung der Investitionszuschüsse hätte in der Vorkalkulation eine Steigerung der Wassergebühr um ca. 11 Cent zur Folge.

Da zukünftig nicht damit gerechnet werden kann, dass für künftige notwendige Investitionen in das Anlagevermögen Zuschüsse überhaupt oder im bisherigen Umfang gewährt werden, sollte aus wirtschaftlichen Gründen ggf. auf die bisherige gebührenmindernde Praxis verzichtet werden.

Nachstehend wird das Ergebnis der Kalkulation der Wassergebühr dargestellt. Dabei wurden die Grundgebühren wie folgt geglättet.

Zählergröße	Bisher	Neu
Dauerdurchfluss (Q ₃)		
bis 6 m ³ (neu 4 m ³)	30,88 €	35,00 €
bis 10 m ³	51,15 €	55,00 €
> 10 m ³	102,26 €	110,00 €

Damit ist der über Grundgebühren zu finanzierende Anteil an den umlagefähigen Aufwendungen mit 18 % noch vergleichsweise niedrig und entspricht den Anforderungen des Art. 8 Abs.2 Satz 3 KAG.

Kostenart	Gesamt 2016	Gesamt 2017	Gesamt 2018	Gesamt 2019
Summe gebührenfähiger Aufwendungen	643.005,46	646.057,18	649.196,28	652.424,06
Summe Abzugsposten	168.724,90	168.724,90	168.724,90	168.724,90
Summe umlagefähige Aufwendungen	474.280,56	477.332,28	480.471,38	483.699,16
<u>Kalkulation der Gebührensätze</u>				
Grundgebührenaufkommen	87.035,00 €	87.035,00 €	87.035,00 €	87.035,00 €
- Menge (WE)	87.035	87.035	87.035	87.035
- Gebührensatz netto p. a.				
Verbrauchsgebührenaufkommen	387.246 €	390.297 €	393.436 €	396.664 €
- Menge (m ³)	308.400	309.800	311.200	312.700
- Gebührensatz netto pro m³	1,26 €	1,26 €	1,26 €	1,27 €
Durchschnittsgebührensatz pro m³ 2016 bis 2019 (bei gleich bleibender Grundgebühr)				
Mittelwert Gebühr je m³				1,26

(bisher: 0,92 €)

Die vorliegende Kalkulation erfolgt auf Basis von Nettokosten. Die Gebühren für die Versorgung mit Trinkwasser sind netto zu berechnen (ausgehend von netto-Kosten) und dann gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG², Nr. 34 der Anlage 2 zu § 12 UStG mit 7% Umsatzsteuer zu berechnen. Die Wassergebühr beträgt dann 1,35 € je m³ brutto (bisher: 0,98 €).

² Umsatzsteuergesetz

Stadtrat Andreas Bitterbier erklärt für die SPD-Fraktion, dass man auch grundsätzlich für eine Erhöhung der Verbrauchsgebühren sei. Allerdings nicht in der vorgeschlagenen Höhe. Weiter kritisiert er, dass eine Kalkulation schon vor Jahren notwendig gewesen wäre. Außerdem hält er die Inneren Verrechnungen und den Gebührenkalkulationszeitraum für nicht richtig. Insgesamt sei die vorgelegte Kalkulation für seine Fraktion deshalb nicht schlüssig.

Beschluss:

Der Stadtrat billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation und beschließt den Erlass der nachstehenden Satzung:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Teublitz (BGS/WAS) vom ...

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Stadt Teublitz folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m²

begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz

abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 1,15 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 6,00 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	35,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	55,00 €/Jahr
über	10 m ³ /h	110,00 €/Jahr.

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,26 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,26 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14**Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15**Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.07.1997 außer Kraft.

Teublitz,

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	13
NEIN-Stimmen:	7
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 78**Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Teublitz (BGS/EWS)****Sachverhalt:**

Im Bericht des Kommunalen Bayerischen Prüfungsverbandes über die überörtliche Rechnungsprüfung der Jahre 2008 bis 2010 vom 08.02.2012 wurde unter Textziffer 7 und 22 mehrere Regelungen der geltenden BGS/EWS beanstandet.

Die letzte Gebührenkalkulation der Abwassergebühren stammt aus dem Jahre 2009. Nach Abschluss der Vorarbeiten zur Beitrags- und Gebührenkalkulation mit der Neuerfassung des Anlagevermögens wurde die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH mit der Erstellung der Kalkulation beauftragt. Das Ergebnis der Kalkulation wurde

in einem Bericht zusammengefasst.

Grundlage für die Erstellung der Nachkalkulationen für die Jahre 2011 bis 2014 und die Vorkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019 bildete die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 29.01.2007, zuletzt geändert am 15.12.2009.

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG sollen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Hierzu zählen die Betriebskosten im engeren Sinne (Personal- und Sachkosten), die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung sowie angemessene Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen für das Anlagekapital (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KAG).

Die kalkulatorischen Abschreibungen wurden auf der Grundlage der vorhandenen Anlagenachweise der Stadt Teublitz sowie des Abwasserzweckverbandes linear berechnet. Auf die Grundstücke wurde nicht abgeschrieben, da hier ein Wertverzehr nicht anzunehmen ist.

Die kalkulatorischen Zinsen wurden nach der Restbuchwertmethode berechnet. Hierbei wurde der jährliche Restbuchwert des der Abschreibung unterliegenden Investitionsaufwandes sowie der Werte der Grundstücke mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz verzinst.

Bei der Verzinsung wurden folgende Zinssätze angesetzt:

2011 = 3,58 %	2012 = 3,33 %	2013 = 3,33 %
2014 = 2,87 %		
Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019 = 2,87 %		

Diese Zinssätze liegen den vom kommunalen Prüfungsverband erstellten Jahresabschlüssen für die Wasserversorgung der Stadt Teublitz zu Grunde.

Bei der Entwicklung der Kostenarten wurden für die Kalkulation von Entwässerungsgebühren übliche Kostenarten gewählt und die Ergebnisse der Jahresrechnungen 2011 bis 2014 diesen Kostenarten zugeordnet. Für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019 wurden Prognosen auf der Grundlage von durchschnittlichen Kostensteigerungen im Bereich der Sach- und Personalkosten in Höhe von 1,5 % jährlich erstellt. Bezüglich der Mengen wurde im Bereich der Trinkwasserversorgung aufgrund der bisherigen Entwicklung eine jährliche Steigerung von 0,5 % angenommen. Diese Entwicklung im Wasserverkauf ist auch die Grundlage für den Mengenansatz im Bereich der Schmutzwasserentsorgung.

Bei der seinerzeit erfolgten Kalkulation der Abwassergebühren wurde neben dem üblichen Ansatz der Sach- und Personalkosten sowie der Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals eine gebührenmindernde Auflösung der Beiträge und Zuschüsse vorgenommen. Diese Systematik wurde auch bei der Nachkalkulation für die Jahre 2011 bis 2014 zu Grunde gelegt.

Eine Nachkalkulation erfolgte für die Jahre 2011 bis 2014 auf der Grundlage der Jahresrechnungsergebnisse. Gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG darf der Gebührenkalkulationszeitraum höchstens 4 Jahre umfassen und Kostenüberdeckungen müssen sowie Kostenunterdeckungen sollen im Folgekalkulationszeitraum ausgeglichen werden. In dem der Nachkalkulation unterliegenden Zeitraum ist insgesamt eine Kostenunterdeckung in Höhe von 240.407 € für Schmutzwasser und eine Überdeckung in Höhe von 9.753 € im Bereich Niederschlagswasser für die Jahre 2011 bis 2014 entstanden.

Diese Kostenunterdeckung bzw. Überdeckung wird in der Kalkulation für den

Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019 in 4 gleichen Raten auf die jeweiligen Jahre verteilt. Der Anteil der auszugleichenden Kostenunterdeckung beträgt je Jahr ca. 8,56 % der gebührenfähigen Gesamtaufwendungen. Im Interesse der Gebührenschuldner wurde auf eine insgesamt gebührenerhöhende Verzinsung der Unterdeckungen verzichtet.

In der Kalkulation wurde eine Auflösung der Investitionszuschüsse wie in der Vergangenheit vorgenommen. Dieses ist jedoch nach den Regelungen des KAG – Art.8 Abs.3 Satz 2- nicht zwingend notwendig, sondern unterliegt dem Gestaltungsrahmen der Stadt Teublitz. Ein Verzicht auf die gebührenmindernde Auflösung der Investitionszuschüsse würde eine Gebührenerhöhung bei der Schmutzwassergebühr in Höhe von ca. 20 Cent je m³ nach sich ziehen. Da zukünftig nicht damit gerechnet werden kann, dass für künftige notwendige Investitionen in das Anlagevermögen Zuschüsse überhaupt oder im bisherigen Umfang gewährt werden, sollte aus wirtschaftlichen Gründen ggf. auf die bisherige gebührenmindernde Praxis verzichtet werden.

Soweit die Kosten nicht eindeutig den Bereichen Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser (einschließlich Straßenentwässerung) zugeordnet werden konnten – was in der überwiegenden Zahl der Kosten der Fall war – wurden die Kosten auf die beiden Kostenträger mit Prozentsätzen zugeordnet. Hierzu wurden die Empfehlungen von Gauff Ingenieure Nürnberg herangezogen.

Kalkulation der Schmutzwassergebühren

Für die Gebührenkalkulation 2016 bis 2019 wurden die Prognosen des Trinkwasserverbrauchs für diesen Zeitraum, gekürzt um Wasserverbräuche für Abnehmer bei denen sich aus der zugeführten Frischwassermenge kein oder nur ein gekürzter Abwasseranfall ergibt (Friedhöfe, Sportanlagen, Brunnen usw.), angesetzt. Hier wird im Ergebnis von einer ganz leicht steigenden Schmutzwassermenge, vergleichbar dem Mengenanstieg beim Frischwasserverbrauch, gerechnet.

Für die Nachkalkulation wurde auf die Ergebnisse der Jahresrechnung der Stadt Teublitz für den Unterabschnitt Abwasserbeseitigung zurückgegriffen. Ergänzend sind die Kosten für Abschreibungen für Anlagen des AZV (Sammler und Kläranlage) entsprechend dem vertraglich vereinbarten Anteil für die Stadt Teublitz mit dargestellt worden. Es handelt sich hierbei um nach dem KAG betriebswirtschaftlich ansatzfähige und damit gebührenfähige Kosten.

Gleichzeitig wurden die für die Anlagen des AZV von der Stadt Teublitz erhobenen Beiträge (Ergänzungsbeiträge) gebührenmindernd aufgelöst.

Ein besonderer Posten der Kostensteigerungen besteht in der ab 2016 geplanten teilweisen Verbrennung von Klärschlamm. Hier ist beim Abwasserzweckverband mit zusätzlichen Jahreskosten von ca. 45.000 € zu rechnen, davon sind 7/12 der Stadt Teublitz zuzurechnen.

Im Ergebnis ergibt sich für die Jahre 2016 bis 2019 eine Abwassergebühr in Höhe von 2,51 bis 2,52 € je m³ Schmutzwasser, daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Gebührensatz in Höhe von **2,51 € je m³ Schmutzwasser** für den gesamten Kalkulationszeitraum (bisher 1,90 € je m³).

Kalkulation der Niederschlagswassergebühren

Bei der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren war zu berücksichtigen, dass der auf die Straßenentwässerung entfallende Anteil nicht auf die Gebührenschuldner umgelegt wird. Dies ist in der Kalkulation durch eine Abzugsposition für Straßenentwässerung mit Beträgen von ca. 110.000,00 € jährlich dargestellt worden. Bei der zurückliegenden Gebührenkalkulation für Niederschlagswasser 2006 wurden die Straßenflächen rechnerisch aus dem automatisierten Liegenschaftskataster (ALK) mit einer Fläche von 503.632 m² ermittelt. Hierbei ist allerdings übersehen worden, dass in

dieser Darstellung auch unbefestigte Seitenstreifen, Pflanzflächen usw. mit zum ausgewiesenen Straßenraum gehören. Deshalb ist hier ein Abzug vorgenommen worden, so dass sich am Ende eine zu berücksichtigende befestigte Straßenfläche in Höhe von 402.900 m² ergibt.

Für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr zu Grunde zu legenden Grundstücksflächen ist seinerzeit das Gebietsabflussbeiwertverfahren gewählt worden. Durch das Ing.-Büro ist seinerzeit eine gebührenfähige Fläche in Höhen von 755.000 m² ermittelt worden. Tatsächlich ist diese Fläche, aufgrund von Anpassungen an die tatsächlichen Verhältnisse, im Umfang von 696.000 m² zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich, dass bei der Ermittlung der Abzugsbeträge für die Straßenentwässerung ein Anteil von 36,66 % der dem Kostenträger Niederschlagsentwässerung zuzuordnenden Kosten abzüglich eventueller Auflösungsbeiträge entfällt.

Im Ergebnis der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2016 bis 2019 ergibt sich eine Gebühr je m² gebührenfähiger Fläche in Höhe von **0,28 €** (bisher 0,29 €).

Würde auf die gebührenmindernde Auflösung der auf die Niederschlagswasserentsorgung entfallenden Anteile der Zuwendungen verzichtet werden, ergäbe sich ein Gebührensatz in Höhe von 0,30 € je m², dies entspricht dem aktuellen Gebührensatz.

Sowohl für die Schmutzwasserbeseitigung als auch für die Niederschlagswasserableitung werden keine Grundgebühren berechnet. Das entspricht der Leitentscheidung der bisher geltenden BGS-EWS.

Kostenart	Gesamt 2016	davon tragen anteilig		Gesamt 2017	davon tragen anteilig	
		Schmutzwasser	Niederschlagswasser		Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Summe gebührenfähiger Aufwendungen	1.230.983,95	909.622,16	321.361,80	1.235.592,77	912.655,99	322.936,77
Summe Abzugsposten	336.583,57	207.494,68	129.088,89	337.160,96	207.494,68	129.666,28
Summe umlagefähige Aufwendungen	894.400,38	702.127,48	192.272,90	898.431,81	705.161,31	193.270,49
Kalkulation der Gebührensätze						
Verbrauchsgebührenaufkommen		702.127,48 €	192.272,90 €		705.161,31 €	193.270,49 €
- Menge (m ³)		279.104			280.504	
- Gebührensatz netto pro m³		2,52 €	0,28 €		2,51 €	0,28 €
- versiegelte Fläche Niederschlagswasser			695.900,00			695.900

Kostenart	Gesamt 2018	davon tragen anteilig		Gesamt 2019	davon tragen anteilig	
		Schmutzwasser	Niederschlagswasser		Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Summe gebührenfähiger Aufwendungen	1.240.287,46	915.747,47	324.540,00	1.244.227,91	918.288,09	325.939,82

Summe Abzugsposten	337.748,70	207.494,68	130.254,02	338.261,88	207.494,68	130.767,20
Summe umlagefähige Aufwendungen	902.538,76	708.252,78	194.285,98	905.966,03	710.793,41	195.172,63
Kalkulation der Gebührensätze						
Verbrauchsgebührenaufkommen		708.252,78 €	194.285,98 €		710.793,41 €	195.172,63 €
- Menge (m³)		281.904			283.304	
- Gebührensatz netto pro m³		2,51 €	0,28 €		2,51 €	0,28 €
- versiegelte Fläche Niederschlagswasser			695.900			695.900
Durchschnittsgebührensatz pro m³ 2016 bis 2019					2,51 €	
						0,28 €
				Bisher:	1,90 €	0,29 €

Stadtrat Andreas Bitterbier bittet darum, in Zukunft darauf zu achten, dass die Kalkulationszeiträume beachtet und eingehalten werden. Ansonsten gelten für die SPD-Fraktion die gleichen Einwände, wie zuvor bei den Wasserverbrauchsgebühren.

Beschluss:

Der Stadtrat billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation und beschließt den Erlass der nachstehenden Satzung:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Teublitz (BGS/EWS)

Vom . . .

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Teublitz folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Andern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbepflanzten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten

Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet.
²Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragsatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,18 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 7,75 €. |

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10

Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 2,51 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 12 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01. Januar des jeweiligen Abrechnungszeitraumes mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 14 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01. Januar des jeweiligen Abrechnungszeitraumes mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a

Niederschlagswassergebühr

(1) ¹Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. ²Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. ³Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar.

⁴Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) ¹Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone I:	0,2	Zone V:	0,6
Zone II:	0,3	Zone VI:	0,7
Zone III:	0,4	Zone VII:	0,9
Zone IV:	0,5		

²Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. ³Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) ¹Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 300 m² hinter der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.

²Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. ³Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt.

⁴Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

(4) ¹Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1. Januar. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ²Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. ³Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. ⁴Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,28 € pro m² pro Jahr.

§ 10b Gebührenabschläge

¹Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich der Kubikmeterpreis für die Schmutzwassergebühren um vierzig vom Hundert. ²Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Januar 2007, zuletzt geändert am 15.12.2009, außer Kraft.

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	13
NEIN-Stimmen:	7
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 79

**Aufstellung des Bebauungsplanes "Schlosszelläcker" mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
- Frühzeitige Fachstellen- und Öffentlichkeitsbeteiligung: Abwägung der Stellungnahmen**

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Teublitz hatte in seiner Sitzung am 24.06.2004 bereits die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schlosszelläcker“ beschlossen. Mit Beschluss vom 20.11.2014 entschied das Gremium zudem, das Gebiet Richtung Nordosten zu vergrößern und deshalb auch eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren durchzuführen.

Das Ing. Büro Stelzenberger + Scholz aus Barbing erarbeitete mit den Landschaftsarchitekturbüro ESKA aus Straubing-Bogen einen Vorentwurf für diese Bauleitplanung. Diese Planung in der Fassung vom 14.07.2015 wurde mit Stadtratsbeschluss vom 16.07.2015 gebilligt.

Die Verwaltung hat nun die frühzeitige Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung durchgeführt, in deren Rahmen die Nachbarstädte, sowie die Behörden und sonstigen berührten Träger öffentlicher Belange frühzeitig von der Bauleitplanung „Schlosszelläcker“ unterrichtet wurden.

Auch die Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung vom 13.08.2015 und durch die Presse von der beabsichtigten Bebauungsaufstellung und Flächennutzungsplanänderung informiert. Die Planunterlagen konnten von jedermann im Rathaus und auf der Homepage der Stadt Teublitz eingesehen werden. Die Planunterlagen wurden auf Wunsch erläutert und es konnten ebenfalls Bedenken und Anregungen geäußert werden.

Im Einzelnen stellen sich die eingegangenen Stellungnahmen wie folgt dar:

Deutsche Telekom (Schreiben vom 24.08.2015)

Stellungnahme:

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes einer Prüfung vorbehalten. Die Stadt Teublitz wird zum Zweck der Koordinierung gebeten mitzuteilen, welche eigenen oder bekannten Maßnahmen Dritter im

Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich. Die Telekom beantragt daher, folgendes sicherzustellen:

- Die Nutzung der künftigen Straßen und Wege für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erfolgt ungehindert, unentgeltlich und kostenfrei.
- Auf Privatwegen wird ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingetragen.
- Die Lage und die Dimensionierung der Leitungszonen sind rechtzeitig abzustimmen und die Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger sind gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz zu koordinieren.
- Die geplanten Verkehrswege werden in Lage und Verlauf nicht mehr verändert.
- Dem Vorhabenträger wird auferlegt, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt.
- Bei Bedarf ist der Vorhabenträger verpflichtet, in Abstimmung mit der Telekom im erforderlichem Umfang Flächen für die Aufstellung oberirdischer Schaltgehäuse auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit dauerhaft zu sichern.

Eine Erweiterung der Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes wird wahrscheinlich, aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, in oberirdischer Bauweise erfolgen.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass diese sich rechtzeitig, mind. 3 Monate vor Baubeginn, vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur Regensburg, Bajuwarenstr. 4, 93053 Regensburg, Tel.: 0800 3030 9747 in Verbindung setzen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich im Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße bereits Telekommunikationsanlagen der Telekom befinden. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe dieser Anlagen ist es erforderlich, dass sich die bauausführende Firma vorher vom zuständigen Planauskunftsressort der Telekom in die genaue Lage der Anlagen einweisen lässt. Weiter macht die Telekom darauf aufmerksam, dass der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien jederzeit gewährleistet bleiben muss, und die neuen Verkehrswege so angelegt werden sollten, dass die bestehenden Kabeltrassen nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Abwägung:

Der Erschließungsträger wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den jeweils zuständigen Ressorts der Deutschen Telekom in Verbindung setzen. Ein Bauzeitenplan wird vom Erschließungsträger erstellt und der Deutschen Telekom Technik GmbH mitgeteilt. Dem Erschließungsträger wird dies im Erschließungsvertrag vorgegeben.

Die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Plangebiet wird gewährleistet. Einer Erweiterung der Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes in oberirdischer Bauweise wird seitens der Stadt Teublitz für die Orts- und Gemeindeverbindungsstraße zugestimmt, entlang der Kreisstraßen ist die oberirdische Bauweise von der Telekom mit dem Landkreis Schwandorf abzustimmen.

Privatwege sind im geplanten Baugebiet nicht vorgesehen. Sollte sich an den geplanten Verkehrswegen in Lage und Verlauf noch etwas ändern, wird die Deutsche Telekom Technik

GmbH im Rahmen der Auslegung nochmals darüber informiert und ihr erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Eine detaillierte Erschließungsplanung erfolgt erst im Rahmen der Ausführungsplanung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Bayernwerk AG Netzcenter Schwandorf (Schreiben vom 14.09.2015)

Stellungnahme:

Zur elektrischen und gastechnischen Versorgung des geplanten Gebietes sind verschiedene Anlagen erforderlich. Für deren Unterbringung in den öffentlichen Flächen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 1998) zu beachten. Eine Verlegung der Kabel ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Weiter fordert die Bayernwerk AG, dass vor Beginn der Verlegung der Versorgungsleitungen die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraße bzw. der Gehwege und den erforderlichen Grundstücksgrenzen bei Bedarf vom Erschließungsträger auszustecken sind und der Bayernwerk AG für diese Arbeiten ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung steht.

Bei ausreichender Kundenakzeptanz wird eine Versorgung mit Erdgas für das Baugebiet geplant. Zur besseren Koordination der Baumaßnahmen und um nachträglich Straßenaufbrüche zu vermeiden, fordert die Bayernwerk AG eine gesonderte Erschließungsvereinbarung mit dem Erschließungsträger.

Bezüglich der über dem Baugebiet „Schlosszelläcker“ verlaufenden 20-kV-Freileitung weist die Bayernwerk AG ausdrücklich darauf hin, dass Abgrabungen im Mastbereich nur mit ihrem Einverständnis möglich sind, um die Standsicherheit nicht zu gefährden. Zudem muss die Zufahrt zu den Freileitungsmasten jederzeit gewährleistet sein.

Des Weiteren sind jegliche Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben innerhalb der Schutzzone der Freileitung (beiderseits 11,50 m zur Leitungsachse) der Bayernwerk AG vorab zur Stellungnahme vorzulegen.

Abwägung:

Eine rechtzeitige Abstimmung bezüglich der notwendigen Erschließungsarbeiten wird erfolgen.

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist ein entsprechender Hinweis bezüglich der Freihaltung von Versorgungsstrassen bereits enthalten.

Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125 wird beachtet. Darauf wurde ebenfalls schon in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

Die Bauleitplanung sieht vor, dass die über das Baugebiet verlaufende 20-kV-Freileitung erdverkabelt werden muss. Die Freileitungsmasten werden danach im Gebiet nicht mehr vorhanden sein. Die Ausführung der Erdverkabelungsarbeiten und die Kostentragung sind vom Erschließungsträger mit dem Bayernwerk abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Pledoc GmbH (Schreiben vom 19.08.2015)**Stellungnahme:**

Die Pledoc GmbH teilt mit, dass in dem Bereich des geplanten Baugebietes keine von Ihnen verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Die weiteren, möglichen Versorgungseinrichtungen wurden mit aufgelistet. Auskünfte über deren Versorgungsnetze sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung.

Abwägung:

Sämtliche weiteren betroffenen Versorgungseinrichtungen wurden bereits ebenfalls von der vorliegenden Planung unterrichtet. Größtenteils haben diese auch bereits eine Stellungnahme dazu abgegeben.

Eine weitere Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs ist nicht vorgesehen. Die Pledoc GmbH wird auch weiterhin am Verfahren mit beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz (Schreiben vom 19.08.2015)**Stellungnahme:**

1. Rechtzeitig vor Baubeginn sind prüffähige Entwässerungspläne für die Entwässerung im Trennsystem vorzulegen. Der Erschließungsträger ist im Erschließungsvertrag zu verpflichten, seine Planung an die Vorgaben des Zweckverbandes, vertreten durch die Stadt Teublitz, anzupassen.
2. Der Erschließungsträger hat mit den Entwässerungsplänen eine prüffähige Berechnung vorzulegen, in der nachgewiesen wird, dass die aus dem neuen Baugebiet in die bestehende Kanalisation eingeleiteten Mischwassermengen von der bestehenden Kanalisation aufgenommen und schadlos abgeleitet werden können.
3. Das Niederschlagswasser ist über einen Niederschlagswasserkanal in die Naab einzuleiten. Hierfür ist von der Stadt Teublitz eine Einleitungserlaubnis zu beantragen bzw. zu klären, inwieweit die vorhandene Einleitungserlaubnis ausreichend ist.
4. Der Erschließungsträger ist zu verpflichten, die Grundstückskäufer auf die Entwässerungssatzung der Stadt hinzuweisen und die sich daraus ergebende Zustimmungspflicht der Stadt zur Planung der Grundstücksentwässerungsanlage.

Abwägung:

Zur Prüfung der Abwasserentsorgung und Niederschlagswasserbehandlung wurde das Ingenieurbüro „derori“ aus Regenstauf eingeschaltet. Das Büro prüft sowohl die Ableitung des zu erwartenden Schmutzwassers als auch den Umgang mit dem Oberflächenwasser.

Nachdem die voraussichtliche Menge des Niederschlagswassers feststeht, wird von Seiten der Stadt geprüft, ob eine erweiterte Einleitungserlaubnis in die Naab erforderlich ist. Diese wäre über das Landratsamt Schwandorf zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (Schreiben vom 02.09.2015)**Stellungnahme:**

Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord äußert prinzipiell keinerlei Bedenken gegen den Bebauungsplan „Schlosszelläcker“ mit gleichzeitiger Flächennutzungsplanänderung. Es wird allerdings auf folgende Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG (Bay. Landesplanungsgesetz) hingewiesen:

Der südliche Bereich des geplanten Wohngebietes überschneidet sich mit dem regionalplanerischen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 35 „Naabtal zwischen Burglengenfeld und Wölsendorf“. Entsprechend B I 2.1 kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.

Abwägung:

Die besondere Gewichtung des Natur- und Landschaftsschutzes in diesem Bereich ist der Stadt Teublitz bewusst. Auch stellt die Bebauung sicherlich eine Veränderung des Landschaftsbildes dar. Deshalb fand zwischenzeitlich dahingehend eine ausführliche Prüfung der derzeit gegebenen Blickbeziehungen und der möglichen Auswirkungen darauf statt. Im vorliegenden Untersuchungsbericht wird deutlich, dass der Blick auf das Schloss mit Schlosskirche auch aus der Ferne von der Bebauung nicht verdeckt wird. Die Alleinstellung ist in erster Linie durch den vorhandenen Wald im rückwärtigen Bereich und die höher gelegene Lage verdeutlicht. Die vorgelagerte Wiese spielt dabei aufgrund der tatsächlich wenig gegebenen Blickbeziehungen - in Kombination mit den Baudenkmalern - lediglich eine untergeordnete Rolle. Die vorhandene Bebauung und der nicht unbeachtliche Baumbestand entlang der Naab beeinträchtigen die Sicht auf den beplanten Bereich sowohl aus der Ferne und der Nähe bereits. Das Schloss, die Schlosskirche und die vorgelagerte Wiese sind kaum in der Gesamtheit für den Betrachter erkennbar.

Es erfolgt mit diesem Baugebiet nach Ansicht der Stadt Teublitz in dem Bereich eine durchaus ansprechende Ortsabrundung, wobei sich die Häuser gut in den Hang einfügen. Aufgrund der Festsetzungen bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung werden die geplanten Häuser lediglich in E+D bzw. K+E-Bauweise ausgeführt. Zudem sind die traufseitigen Wandhöhen bergseitig lediglich auf 3,50 m und talseitig auf 6,50 m begrenzt. Dies schließt eine störende zu hohe Bebauung aus. Westlich des Baugebietes bleibt der bestehende Wald uneingeschränkt weiter bestehen bzw. sichtbar. Zudem werden ein etwa 15 m breiter Grüngürtel sowie der Teilbereich unterhalb des Schlosses bzw. der Kirche nicht angetastet. Vorhandene Bäume und Sträucher wurden vom Landschaftsarchitekten Eska

explizit im Bebauungsplan mit dargestellt und sollen soweit wie möglich erhalten bleiben. In der Ausgleichsbauungsplanung und im noch zu ergänzenden Umweltbericht wird auf diese Problematik noch weiter ausführlich eingegangen.

Des Weiteren wird auf die folgende Abwägung zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Die Notwendigkeit des zu deckenden Bedarfs an Bauland überwiegt deshalb in dieser Konfliktsituation, da aufgrund des Überschwemmungsbereiches der Naab und der umfangreichen Landschaftsschutzgebiete am Münchshofener Berg keine geeigneten Ausweichmöglichkeiten für eine künftige Bebauung in Münchshofen und auch begrenzt im weiteren Stadtgebiet Teublitz vorhanden sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	3
Persönlich beteiligt:	0

Regierung der Oberpfalz (Schreiben vom 25.08.2015)

Stellungnahme:

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

- Nach Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. (LEP³ (G) 3.1)
- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. (LEP (Z) 3.2)
- Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. (LEP (G) 3.3)
- Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Unter Bezugnahme dieser aufgeführten LEP-Ziele und –Grundsätze wird von Seiten der Regierung festgestellt, dass die Neuausweisung von Baugebieten – auch wenn es sich nur um eine relativ kleine Fläche tatsächlicher Neuausweisung handelt – nachvollziehbar zu begründen ist. Die Hinweise unter Kap. 3 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung genügen hierbei nicht. Dem zu ergänzenden detaillierten Baulandbedarf sind die vorhandenen Reserveflächen im Stadtgebiet gegenüberzustellen.

Abwägung:

Die notwendigen Informationen werden im Kapitel 2 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wie folgt ergänzt:

Eine im August dieses Jahres durchgeführte Baulandumfrage ergab, dass von den Eigentümern der vorhandenen 267 Baulücken im Stadtgebiet Teublitz (bestehende Baugebiete und Innenbereiche) lediglich 29 für Ihren Bauplatz bedingt abgabebereit wären. Speziell für den Ortsteil Münchshofen stehen nur 6 Bauplätze (teilweise im Überschwemmungsbereich der Naab) zur Verfügung.

Die Bautätigkeit in Teublitz stellte sich allein für Neubauten in den vergangenen drei Jahren wie folgt dar:

³ Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

	<i>Bauanträge</i>	<i>Bauvoranfragen</i>
<i>2013</i>	<i>27</i>	<i>4</i>
<i>2014</i>	<i>26</i>	<i>3</i>
<i>2015</i>	<i>22</i>	<i>-</i>

Zudem fanden zahlreiche größere Umbauten an bestehenden Häusern statt.

Daraus lässt sich auch für die Zukunft ein Bedarf von Bauland ableiten. Dazu kommt, dass insbesondere in den Nachbarstädten verstärkt in den letzten Jahren Baugebiete ausgewiesen wurden. Ein nicht unbeachtlicher Bevölkerungszuwachs fürs Städtedreieck ist dadurch gegeben, wobei die Nachfrage noch unbegrenzt ist. Allerdings konnte Teublitz aufgrund weniger Neubaugebietsausweisungen nicht den Zuwachs an Einwohnern erhalten wie die beiden Nachbarstädte im Mittelzentrum „Städtedreieck“. Dem soll mit dem Baugebiet Schlosszelläcker entgegen gewirkt werden. Auch soll für junge Teublitzer Bürger die Möglichkeit geschaffen werden, hier in Teublitz zu bleiben und nicht in die Nachbarstädte abwandern zu müssen.

Eine Entwicklung von Bauland im Stadtgebiet Teublitz und insbesondere in Münchshofen an anderer Stelle stellt sich unter anderen aufgrund der enormen Überschwemmungsbereiche der Naab als nicht möglich dar. Oftmals werden auch von Seiten der Grundstückseigentümer weitere Baugebietsausweisungen zu jetzigen Zeitpunkt nicht gewünscht. Hierzu fand ebenfalls im September eine detaillierte Umfrage statt. Gegebenenfalls beabsichtigt die Stadt im Rahmen einer eventuellen Flächennutzungsplanfortschreibung bisher festgesetzte doch auf absehbare Zeit nicht zu verwirklichende Wohnbaugebiete im Flächennutzungsplan wieder entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung darzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16
 Nein-Stimmen: 4
 Persönlich beteiligt: 0

**Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg
 (Schreiben vom 24.08.2015)**

Stellungnahme:

Von Seiten des Vermessungsamtes Nabburg wird darauf hingewiesen, dass bislang der nördliche Rand des vorgesehenen Baugebiets nicht abgemarkt ist und infolgedessen die Flächengrößen der in diesem Bereich entstehenden Parzellen mit Unsicherheiten versehen sind.

Abwägung:

Der Hinweis wird von Seiten der Stadt und der Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Eine Vermessung wird erst im Rahmen der Erschließung erfolgen. Der künftige Erschließungsträger wird auf diese Situation hingewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
 Nein-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: 0

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 08.09.2015)

Stellungnahme:Bodendenkmalpflegerische Belange:

Die Belange der Bodendenkmalpflege sind in der vorliegenden Bauleitplanung sowie dem Flächennutzungsplan vorbildlich berücksichtigt worden. Das betrifft die Darstellung des Bodendenkmals D-3-6738 in den Plandarstellungen ebenso, wie die Hinweise auf die denkmalrechtliche Erlaubnispflicht aller Bodeneingriffe im gesamten Baugebiet (Stichwort „Denkmalschutz“ im FNP auf Seite 11 und im BP auf Seite 15) und die Empfehlung eines rechtzeitigen Beginns der archäologischen Sondagen bzw. Ausgrabungen.

Sollte eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden sein, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren.

Abwägung:

Der Erschließungsträger wird darüber informiert, dass im Falle der Notwendigkeit einer archäologischen Ausgrabung vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 08.09.2015)**Stellungnahme:**Baudenkmalpflegerische Belange:

Die Planungen tangieren einige bedeutende Baudenkmäler, die in der Denkmalschutzliste bezeichnet sind mit:

*„Schlosstrasse 1 -3., Schloss Münchshofen ,Dreiflügelanlage, teils verputzter Bruchsteinmauerwerksbau mit Satteldach und geohrten Fensterfaschen, Mittelbau mit Wappen und Uhr, bzw. .Treppenturm mit Kuppeldach ,Seitenflügel mit rundbogigen Einfahrtstoren und Volutengiebeln mit Obeliskten ,Ende 16.Jht.; Schlosshofmauer ,verputztes Bruchsteinmauerwerk mit Eingangspfeilern ,Ende 16.Jht.; nordöstlich vorgelagerte Schlosskapelle Hl. Kreuz ,dreiseitig geschlossener Walmdachbau mit seitlichem Vorzeichen und geschweiften Fenstern, südlicher Turmanbau mit Glockendach ,geohrten Fensterfaschen und Gesimsgliederung ,um 1772; mit Ausstattung;
Ökonomiegebäude, erdgeschossiger Bruchsteinmauerwerksbau mit Satteldach, wohl Ende 16.Jht.; Durchfahrtstor, Bruchsteinmauer mit Rundbogentor, wohl Ende 16.Jht.;
(Denkmalnummern : D 3-76-170-4 ;D 3-76-170-4/4; D 3-76-170-4/3; D 3-76-170-4/1))*

Bei der Durchsicht der Unterlagen musste bereits anfänglich mit Bedauern festgestellt werden, dass in dem Entwurfsgeheft, vor allem im beiliegenden Umweltbericht (Denkmalschutz Seite 10), die Belange des Denkmalschutzes nicht ausreichend dargestellt und gewürdigt werden. Im Bericht wird zwar allgemein und eher summarisch auf die im Geltungsbereich liegenden Bodendenkmäler eingegangen. Auf die sich in unmittelbarer Nähe befindliche bedeutende Schlossanlage wird aber mit keinem Wort eingegangen. Ebenfalls nicht auf die landschaftliche Einbindung und die erhebliche Fernwirkung der Anlage!

Das BLFD muss hier eine Überarbeitung und diesbezügliche Ergänzungen nachfordern.

In diesem Zusammenhang sind wir der fachlichen Auffassung, dass in diesem besonderen Fall, neben städtebaulichen Gründen, die hier gegen die Ausweisung von Wohnbauflächen

auf den ehemaligen Schlosswiesen angeführt werden müssen, weitere gewichtige Gründe des Denkmalschutzes dagegen sprechen. Auf diese möchten wir bereits jetzt hinweisen:

Denkmalcharakter/Baugeschichte:

Das Schloss war Mittelpunkt der einstigen Hofmark Münchshofen. Die jetzige Anlage geht dabei auf das späte Mittelalter zurück. Als damalige Besitzer werden die Parsberger genannt. Die heutige Anlage wurde nach derzeitiger Kenntnis im späten 16. Jhd. errichtet. Die Schlosskapelle wurde im späten 18. Jhd. dem Schloss im Norden angefügt. Die Dreiflügelanlage gilt heute, aufgrund ihrer besonderen Baugestaltung, aber auch wegen der erhaltenen Ausstattung und nicht zuletzt auch durch seinen landschaftsprägenden Standort, als eines der bedeutendsten Renaissanceschlösser der Oberpfalz.

Das Schloss wurde an einem steilen Hang im Westen des Naabtales errichtet. Die wohl schon teilweise vorhandene Geländestufe wurde für den Bauplatz noch zusätzlich erweitert, um für die Schlossgebäude ausreichend Platz zu schaffen. Hinter dem Schloss steigt der Hang auch weiterhin steil an. Auf der Geländeterrasse wurden schließlich der Schlossbau selbst, die zugehörigen Ökonomiegebäude, sowie die Schlosskapelle errichtet.

Die Siedlung Münchshofen entstand, wohl gleichzeitig, in einiger Entfernung davon, am Hangfuß entlang dem Westufer der Naab. Ursprünglich waren Schloss und Siedlung nur durch eine schmale Straße, die heutige Jurastraße, verbunden.

Inzwischen hat sich die Ortschaft im Südwesten und auch, wenn auch nur marginal, im Bereich des Hangfußes weiter entwickelt.

Die wichtige Alleinlage des Schlossstandortes und die räumliche Trennung zur Wohnsiedlung blieben durch die vorgelagerten Schlosswiesen bis heute als prägendes Element weitestgehend erhalten.

Aufgrund seiner besonderen Lage am Hang ist das Renaissanceschloss schon von weither sichtbar. Die Schlossanlage war schon zur Zeit ihrer Errichtung bewusst auf eine Fernwirkung hin konzipiert. Dieses „Sehen und Gesehen werden“ war schon seit dem Mittelalter ein wesentliches Kriterium bei der Standortwahl einer Burg. In den folgenden Epochen, in der Renaissance und der Barockzeit, wurde die Fernwirkung der Adelsitze, weniger aus fortifikatorischen als aus repräsentativen Gründen, sogar noch erheblich erweitert und gesteigert. Damit ist die bedeutende Schlossanlage auch noch als „Landmarke“ wesentlicher Bestandteil des Naturraumes im Naabtal und natürlich auch der überörtlich bedeutsamen Kulturlandschaft.

Die Stadt Teublitz beabsichtigt nun eine umfangreiche Siedlungserweiterung im Norden und Osten des Schlosses. Mit Ausnahme einer kleineren Grünfläche östlich des Schlosses, sollen nun die gesamten Schlosswiesen für eine Wohnbebauung zur Verfügung gestellt werden.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat in den letzten Jahrzehnten und auch im letzten Gespräch mit der Stadt vor ca. 1 Jahr stets deutlich gemacht, dass es einer Siedlungserweiterung im Norden und Osten des bedeutenden Schlossensembles ablehnend gegenübersteht. In allen Gesprächen wurde auf die Besonderheit des Standortes hingewiesen. Stets wurde betont, dass die Fernsicht auf das Schloss ein weitestgehend unverändertes Landschaftsbild erfordert. Dazu wäre es dringend erforderlich, die dem Schloss im Norden und Osten vorgelagerten Grünflächen in ihrer Gesamtheit zu erhalten. Die vorgelagerten Grünflächen sind in denkmalfachlicher Hinsicht wesentlicher Bestandteil der Schlossanlage und zur Erhaltung des überlieferten historischen Gesamterscheinungsbildes dringend erforderlich.

Im Falle einer Erweiterung der Wohnflächen auf diesen Flächen würde die Schlossanlage nach unserer Auffassung nicht nur baulich, sondern auch optisch in der Siedlung aufgehen. Die unbedingte, von den Erbauern der Anlage gewollte Alleinstellung und auch die Fernwirkung würde hierbei ebenfalls verloren gehen. Das historisch geprägte Gesamterscheinungsbild des Schlossensembles (Schlossanlage und Schlossberg) wäre

dauerhaft zerstört.

Städtebauliche Beurteilung

Wie bereits weiter oben dargestellt, ist das Gelände unterhalb der Schlossterrasse stark abschüssig. Eine Bebauung dieser Flächen in topografisch stark exponierter Lage mit entsprechender Fernwirkung würde nur nach erheblichen Erdbewegungen mit entsprechenden Niveauveränderungen möglich sein. Dies widerspräche zunächst jeglichen städtebaulichen Grundsätzen und auch den allgemein anerkannten Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes (Landschaftsschutzgebiet). Nicht zuletzt auch aus erschließungstechnischen Gründen sollte eine Überbauung dieser Flächen deshalb vermieden werden. Bei Siedlungsausweisungen und Neugestaltung von Ortsrändern sollten Höhenzüge und unbebaute Hänge darüber hinaus sowieso unangetastet bleiben. Auf die befürchtete starke Beeinträchtigung der Blickbeziehungen und der Fernsicht des Schlosses durch die geplante Bebauung wurde schon weiter oben hingewiesen. Siedlungsgeschichtlich und damit auch denkmalpflegerisch bedenklich wäre es darüber hinaus, wenn der seit dem ausgehenden Mittelalter bestehende räumliche Abstand zwischen Schloss und Siedlung gänzlich verloren gehen würde.

Zusammenfassung

Aufgrund der erheblichen negativen Auswirkungen, die seitens der Denkmalfachbehörde durch die geplante Ausweisung von Wohnflächen auf das bedeutende Baudenkmal „Schloss Münchshofen“ erwartet werden, muss der Bebauungsplan strikt abgelehnt werden.

Abwägung:

Der Umweltbericht wird bezüglich der in unmittelbarer Nähe befindlichen bedeutenden Schlossanlage mit ihrer landschaftlichen Einbindung und die erhebliche Fernwirkung der Anlage wie folgt ergänzt:

„Die Planungen tangieren folgende bedeutende Baudenkmäler:

Zitat der oben aufgeführten Auflistung (Denkmalnummern : D 3-76-170-4 ;D 3-76-170-4/4; D 3-76-170-4/3; D 3-76-170-4/1)

Das Schloss Münchshofen, welches nach derzeitigem Kenntnisstand im späten 16. Jahrhundert errichtet worden ist, stellt mit der daneben befindlichen Schlosskapelle (Ende 18. Jahrhundert) aufgrund der besonderen Baugestaltung und seinem landschaftsprägenden Standort heute eines der bedeutendsten Renaissanceschlösser der Oberpfalz dar.“

Die landschaftliche Einbindung wird durch den Erhalt des rückwärtigen Waldes und die vorgesehene Randeingrünung des Baugebiets von den neuen, in den Hang eingebundenen Häusern kaum merklich geschädigt, zumal auch die Fernsicht auf das Schloss uneingeschränkt weiterhin gegeben ist. Die Gesamtheit der Schlossanlage mit der vorgelagerten grünen Wiese ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der bestehenden Baumbepflanzung entlang der Naab aus den oberen Geschossen der Häuser im Stadtgebiet Teublitz nicht mehr sichtbar. Lediglich an wenigen Stellen kann man als Fußgänger und sonstigen Verkehrsteilnehmer einen kurzen Blick auf das Landschaftsbild „Schloss mit vorgelagerter Wiese“ erhaschen. Genauere Ausführungen hierzu wurden im Umweltbericht unter dem Punkt Landschaftsbild ergänzt.

Durch einen etwa 60-70 m breiten Abstand von der Schlossanlage zur geplanten Bebauung und dem mindestens 15 m breiten Grünstreifen entlang der östlichen Seite des Wohngebiets

wird gewährleistet, dass die alleinige, abgesetzte Lage des Schlosses sowie die vorhandene Geländetrasse, auf der das Schloss selbst, die dazugehörigen Ökonomiegebäude, und die Kapelle errichtet wurden, weiterhin erkennbar bleiben.

Detailliert wird dies wie folgt begründet bzw. abgewogen:

Die wichtige Alleinlage des Schlossstandortes und die räumliche Trennung zur Wohnsiedlung sind von Südwesten her durch die inzwischen direkt ans Schloss herangerückte, bestehende Bebauung in der Ortschaft Münchshofen schon lange nicht mehr gegeben. Da die geplante Bebauung im Abstand von ca. 60-70 m von der Anlage vorgesehen ist und zudem über die gesamte Länge des Baugebietes ein 15 m breiter Grünstreifen erhalten bleibt, wurde der Wichtigkeit dieser ehemals vorhandenen Alleinstellung im Rahmen der Bauleitplanung bereits umfassend Rechnung getragen. Insbesondere ist durch das westlich bzw. nordwestlich angrenzende Waldgebiet und die höher gelegene Lage der denkmalgeschützten Anlage die Wirkung des Schlosses als separat von der Ortschaft abgesetztes Areal weiterhin deutlich erkennbar. Eine zusätzliche Einschränkung der möglichen Bebaubarkeit der Schlosszelläcker stellt im Vergleich zur bestehenden Bebauung im Südwesten gegenüber dem Eigentümer einen nicht zumutbaren Eingriff in seine Eigentumsrechte und unter Umständen eine Ungleichbehandlung dar.

Des Weiteren wäre eine Erschließung des Baugebietes in der im jetzt gültigen Flächennutzungsplan dargestellten, spitz zulaufenden Form, die aufgrund der damaligen Einwände des Bay. Landesamtes für Denkmalpflege zustande kam, unter wirtschaftlichen Aspekten nicht sinnvoll, weil hier aufgrund der geringen Breite nur eine einseitige Bebauung an einer Erschließungsstraße möglich wäre. Dies ist auch im Hinblick eines eventuell später notwendigen Straßenausbaus sehr unvorteilhaft, da nur wenige Grundstücke von der abzurechnenden Anlage erschlossen sein würden, welche zum Beitrag heranzuziehen wären.

Eine einzeilige Bebauung widerspricht auch dem städtebaulichen Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms Bayern von einer möglichst flächensparenden Ausweisung von Bauland.

Bezüglich der Fernwirkung wurden stichprobenweise die Ausblicke aus einzelnen zweigeschossigen Häusern in der Nähe der Naab in Teublitz, Saltendorf und Katzdorf geprüft. Selbst im Herbst, ohne Belaubung der Bäume, ist der Blick auf das Schloss Münchshofen eindeutig gegeben, aber der Hang der überplanten Schlosszelläcker tatsächlich nicht mehr sichtbar. Selbst das vorhandene landwirtschaftliche Nebengebäude (Stadl) kann nicht gesehen werden, was in Kombination zum vorgegebenen Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan auch zeigt, dass die geplanten Häuser ebenfalls aus der Ferne nicht bzw. kaum merklich wahrgenommen werden. Aus der Ferne wird demnach das Landschaftsbild nicht negativ prägend beeinflusst. Das Schloss im Gesamten mit der vorgelagerten Wiese kann lediglich an zwei Stellen des landwirtschaftlichen Weges innerhalb der Marktstaudenäcker (Katzdorf) und an einem kurzen Teilstück der GVS Teublitz/Katzdorf wahrgenommen werden. Dies hat allerdings aufgrund der untergeordneten Verkehrsbedeutung der genannten Wegstrecken keine so maßgebende Bedeutung, dass im Hinblick auf die Planungshoheit der Stadt Teublitz auf diese Baufläche verzichtet werden müsste, zumal diese auch bereits 2004 größtenteils im Flächennutzungsplan mit ausgewiesen wurde.

Die topografisch stark exponierte Lage und die damit verbundene Erschwernis hinsichtlich der Erschließung und auch bei der Ausarbeitung der einzelnen Hausbauplanungen sind der Stadt und den Planern bewusst. Deshalb wurde mit zahlreichen Regelquerschnitten von den verschiedenen Erschließungsseiten aus eine technisch mögliche bzw. sinnvolle Bebauung der Parzellen geprüft und im Bebauungsplan mit dargestellt. Um erheblichen Erdbewegungen

und Niveauveränderungen entgegen zu wirken, wurden bezüglich Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützelementen zur Geländesicherung zwischen den Parzellen in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes genaue Regelungen getroffen, die insbesondere von Seiten des Stadtbauamtes beim Eingang der Bauanträge und auch bei den Bauausführungen streng zu überwachen sind. Ausnahmegenehmigungen werden von diesen Festsetzungen nicht gewährt.

Die Ausweisung von Neubaugebieten ist aufgrund der gesteigerten Nachfrage an Bauplätzen im Städtedreieck und im Besonderen auch in Teublitz/Münchshofen dringend notwendig. In den bestehenden Baugebieten und im Innenbereich der Stadt stehen nur noch wenige Baulücken zur Verfügung. Aufgrund der festgesetzten Überschwemmungsbereiche der Naab und der umfangreichen Landschaftsschutzgebiete am Münchshofener Berg wird die Ausweisung von Bauplätzen für Teublitz enorm erschwert. Darum wird die Stadt trotz der vorgebrachten Bedenken des Bay. Landesamtes für Denkmalpflege weiterhin an der Planung festhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	4
Persönlich beteiligt:	0

Wasserwirtschaftsamt Weiden (Schreiben vom 15.09.2015)**Stellungnahme:**

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass aufgrund der Hanglage bei Starkregen mit wild abfließendem Wasser zu rechnen ist. Hiergegen sollen sich die Bauherren selbst mit konstruktiven Maßnahmen schützen.

Ansonsten bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen das geplante Baugebiet.

Abwägung:

Das wild abfließende Hangwasser wird derzeit in einer Entwässerungsrinne westlich der Gebäude Jurastraße 45 bis 51 gesammelt und am Nordende des Grundstückes Jurastraße Nr. 51 in eine Verrohrung eingeleitet. Die Verrohrung mündet in die Naab. Zukünftig wird das Hangwasser über die Regenwasserkanäle der Erschließungsstraßen abgeleitet.

Das aus dem Gebiet westlich des Geltungsbereiches abfließende Oberflächenwasser wird über den bestehenden Hohlweg am Waldrand in eine bestehende Verrohrung westlich der Parzelle 31 eingeleitet. Die Ableitung erfolgt in die Naab.

In die Hinweise wird aufgenommen:

Die Baubewerber haben sich selbst mit konstruktiven Maßnahmen gegen das wild abfließende Oberflächenwasser zu schützen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Bayerischen Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 04.09.2015)**Stellungnahme:**

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) hat zu folgenden umweltbezogenen Fachbereichen wie folgt Stellung genommen:

1. Geogefahren:

Aus dem Planungsgebiet sind derzeit keine GEORISK-Objekte bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass im gesamten Baugebiet Gesteine der Opalinuston-Formation anstehen, bei denen es sich grundsätzlich um sehr verwitterungsempfindliche und zu Rutschungen neigende Gesteine handelt. Die Erstellung von Baugrund- und Gründungsgutachten wird daher angeraten.

2. Rohstoffgeologie

Durch das geplante Baugebiet sind die Belange der Rohstoffgeologie nicht unmittelbar betroffen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das LfU vor Festlegung der Ausgleichsflächen erneut zu beteiligen ist, um eine Kollision mit Belangen der Rohstoffgeologie zu vermeiden.

3. Vorsorgender Bodenschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach §1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, zu berücksichtigen. Zur Durchführung der in §2 Abs. 4 Satz 1 BauGB in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 2a BauGB geforderten Umweltprüfung müssen die im Planungsgebiet vorkommenden Bodentypen benannt und deren natürliche Bodenfunktionen bewertet werden.

Besonders relevant sind dabei die Bodenteilfunktionen:

1. Standortpotential für die natürliche Vegetation
2. Retention des Bodens bei Niederschlagswasserereignissen
3. Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden

Eine erste Übersicht der im Plangebiet vorkommenden Bodentypen ist der Übersichtsbodenkarte über die Datenstellen des LfU (Blatt Nr. 6738 Burglengenfeld) zu entnehmen. Die Bewertung der Bodenfunktionen muss aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet werden. Die Bodenschätzungskarten stehen kostenlos als PDF zur Verfügung. Die Auswertungsmethoden sind im Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ erläutert.

Auf dieser Bodenfunktionsbewertung basiert die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung. Ebenfalls sollen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgezeigt werden. Zu diesen Verringerungsmaßnahmen zählt der Schutz des Mutterbodens, welcher nach §202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen ist. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten wird die Norm DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials gibt, empfohlen.

Weiter weist das Landesamt für Umwelt darauf hin, dass in Hanglagen auf eine durchgehende Begrünung des Bodens geachtet werden soll. Um zusätzlich möglichen Verdichtungen oder Erosion vorzubeugen, soll das Gelände nur bei geeigneter Witterung befahren werden.

Abwägung:**Zu 1. Geogefahren**

Dem Erschließungsträger wird empfohlen, vor Beginn der Erschließungsarbeiten ein Baugrund- und Gründungsgutachten erstellen zu lassen.

Zu 2. Rohstoffgeologie

Im Umweltbericht wird unter Punkt 2.2 *Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie auf deren Wirkungsgefüge* bei Unterpunkt 4. *Auswahl der geeigneten Flächen und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen* ergänzt, dass das Landesamt für Umwelt bereits vor der endgültigen Festlegung der Ausgleichsflächen erneut zu beteiligen ist, um eine Kollision mit Belangen der Rohstoffgeologie auszuschließen.

Zu 3. Vorsorgender Bodenschutz

Punkt 2 des Umweltberichts (*Beschreibung und Bewertung der festgestellten Umweltauswirkungen*) beschäftigt sich umfassend mit den Auswirkungen des Baugebietes „Schlosszelläcker“ auf das Schutzgut Boden.

Die vom Landesamt für Umwelt (LfU) geforderte Benennung der vorkommenden Bodentypen und der Bewertung ihrer natürlichen Bodenfunktionen sind im Umweltbericht unter Punkt 2.1 *Bestandsaufnahme* und Punkt 2.2 *Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie auf deren Wirkungsgefüge* bereits aufgeführt.

Die wahrscheinliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung ist im vorgelegten Umweltbericht unter Punkt 2.4 beschrieben. Unter Punkt 2.5 sind bereits Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen angegeben. Beim Unterpunkt *Verringerungsmaßnahmen/ Eingriffsminimierende Maßnahmen* soll noch die vom LfU vorgeschlagene DIN-Norm 19731 zum Schutz des Mutterbodens bei allen anfallenden Erdarbeiten empfohlen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Landratsamt Schwandorf, Untere Verkehrsbehörde (Schreiben vom 25.08.2015)

Stellungnahme:

1. Das Baugebiet grenzt an die Kreisstraße SAD 5 außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt an. Die am weitesten zur Kreisstraße vorspringenden Gebäudeteile müssen, gemessen vom Rand der bituminös befestigten Fahrbahn, einen Mindestabstand von 15 m einhalten. Die Zufahrtsstraße zum Baugebiet ist so auszubilden, dass kein Oberflächenwasser in die Kreisstraße eingeleitet wird.
2. Im Einmündungsbereich der Zufahrtsstraße zur Kreisstraße sind Sichtfelder von 10 m entlang der Zufahrtsstraße und von 200 m entlang der Kreisstraße in Blickrichtung Bubach a. d. Naab bzw. 70 m in Blickrichtung Teublitz herzustellen. Diese sind von jeglicher Bebauung, Anpflanzung, und Materiallagerung freizuhalten, soweit diese die Fahrbahnoberfläche um mehr als 0,80 m überragen würden.
3. Die Entwässerungseinrichtungen der Kreisstraße dürfen durch die Baugebietsausweisung nicht verschlechtert oder behindert werden. Oberflächenwasser aus dem Baugebiet darf nicht eingeleitet werden.
4. Anpflanzungen auf Kreisstraßengrund dürfen nicht ausgeführt werden.
5. Der entlang der Kreisstraße vorhandene Gehweg sollte bis zur Zufahrtsstraße verlängert werden. Der dafür erforderliche Kreisstraßengrund kann zur Verfügung gestellt werden.

6. Der Landkreis Schwandorf erteilt für das Vorhaben als Straßenbaubehörde und Nachbar seine Zustimmung nur für den Fall, dass sichergestellt ist, dass von Bauherrn oder seinen Rechtsnachfolgern gegenüber dem Landkreis wegen der von der Straße ausgehenden Emissionen Entschädigungsansprüche jeglicher Art nicht erhoben werden können. Schallschutz- und andere Maßnahmen sind vom Antragsteller bzw. von den Bauwerbern selbst zu tragen.
7. Die Ausführungsplanung der Zufahrtsstraße zur Kreisstraße ist mit der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Schwandorf rechtzeitig abzustimmen.

Abwägung:

- Zu 1. Der geforderte Mindestabstand von 15 m wird eingehalten. Die Baugrenze von der Parzelle 1 wird entsprechend zurückgenommen. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird die Ableitung des Niederschlagswassers der Zufahrtsstraße im Trennsystem geregelt. Eine Einleitung in die Entwässerungseinrichtung der Kreisstraße SAD 5 wird nicht erfolgen.
- Zu 2. Die entsprechenden freizuhaltenden Sichtfelder werden in den Bebauungsplan zeichnerisch mit aufgenommen und von jeglicher Bepflanzung freigehalten.
- Zu 3. Die Entwässerungseinrichtung der Kreisstraße wird von der Baugebietsausweisung nicht beeinträchtigt werden.
- Zu 4. Anpflanzungen auf Kreisstraßengrund sind nicht vorgesehen.
- Zu 5. Der vorhandene Gehweg wird bis zur Zufahrtsstraße verlängert.
- Zu 6. Die Bauherren werden darüber informiert, dass sie und Ihre Rechtsnachfolger gegenüber dem Landkreis wegen der von der Straße ausgehenden Emissionen keinerlei Entschädigungsansprüche erheben können. Hinsichtlich des zu erwartenden Verkehrslärms wurde das Büro „ab consultans“ beauftragt, welches derzeit ein Gutachten ausarbeitet.
- Zu 7. Eine frühzeitige Abstimmung konkreter Planungen bzw. aller Erschließungsarbeiten mit dem Tiefbauamt wird erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Landratsamt Schwandorf, Immissionsschutz (Schreiben vom 23.09.2015)**Stellungnahme:**

In unmittelbarer Nähe zum nordöstlichen Bereich des Bebauungsplanes verläuft die Kreisstraße SAD 5. Durch den dort vorbeifahrenden Straßenverkehr sind für die nächstgelegenen Wohnhäuser mit Lärmimmissionen zu rechnen. Die Immissionsschutzstelle des Landratsamtes Schwandorf fordert daher, diese Lärmimmissionen durch eine Verkehrslärberechnung eines nach § 29 BImSchG zugelassenen Gutachter zu quantifizieren.

Das Gutachten soll dabei in Anlage 1 die Aufschlüsselung und in Anlage 2 die Auflistung der bekanntgegebenen Messstellen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

Abwägung:

Ein schallschutztechnisches Gutachten wird vom Ing.-Büro ab-consultants, Hr. Bartl, aus Vohenstrauß erstellt und im Rahmen der nächsten Auslegung vorgelegt.

Die Anforderungen aus diesem Gutachten werden in der Satzung des Bebauungsplanes mit aufgenommen. Ebenso wird im Flächennutzungsplan der notwendige Hinweis zum Schallgutachten, welches im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erstellt wird, ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Landratsamt Schwandorf, Naturschutz (Schreiben vom 21.08.2015)**Stellungnahme:**

Nördlich der Ortschaft Münchshofen soll ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Geprägt wird das Orts- und Landschaftsbild in diesem Bereich durch die barocke Schlossanlage, die sich oberhalb der Ortschaft auf einem Hang befindet. Südlich an das Schloss schließt die vorhandene Wohnbebauung an, im Osten und Nordosten befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Westlich und nordwestlich des Schlosses steigen die bewaldeten Hänge des Münchshofener Berges an. Der für das Baugebiet vorgesehene Bereich zieht sich von der bestehenden Häuserzeile entlang der Jurastraße fast bis zum Waldrand den Hang hinauf und überwindet dabei einen Höhenunterschied von gut 20 m.

Für das genannte Gebiet wurden bereits in den Jahren 2003 und 2004 Planungen betrieben. Die ursprüngliche Planung sah eine ähnliche Größenordnung vor wie die jetzt vorliegende. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wurde diese Baugebietsausweisung abgelehnt. Auch eine etwas reduzierte Ausweisung, die mittlerweile im aktuell geltenden Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2004 dargestellt ist, wurde aus der Sicht des Naturschutzes grenzwertig gesehen. Der obere Teil der Hangbereiche wird hier noch ausgespart, das vorgesehene Wohngebiet beschränkt sich auf das untere Drittel des Hanges.

In der nun vorliegenden Planung soll das Wohngebiet wieder deutlich weiter den Hang hinauf reichen, bis kurz vor den Waldrand. Aus der Sicht des Naturschutzes wird die Bebauung des Hanges in diesem Umfang äußerst kritisch gesehen. Das Schloss prägt den Ortsrand und das Landschaftsbild von Münchshofen in besonderer Weise. Zwar schließt unterhalb bereits Bebauung an, nach Osten und Nordosten ist der Blick bisher aber

unverbaut. Die Bebauung entlang der Jurastraße kann hier nicht als Vorbelastung herangezogen werden, auch wenn dies im Bebauungsplan so dargestellt wird. Sie befindet sich viel weiter unten am Hangfuß, die Blicke aus der Naabaue auf das Schloss werden von ihr nicht verdeckt. Generell muss auch die Fernwirkung des Orts- und Landschaftsbildes bedacht werden und nicht nur, wie hier geschehen, die Blickbeziehung aus unmittelbarer Nähe von einer überwiegend unterhalb einer Böschung verlaufenden Straße.

Eine Bebauung im vorgesehenen Umfang stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Der bisher unbebaute Hang mit der begrenzenden Waldkulisse und dem Schloss als Blickfang wirkt bis über die Naab hinaus. Eine Bebauung des Hanges wird ebenfalls weit in die Landschaft hinaus wirken, allerdings wird dann der Reiz des Orts- und Landschaftsbildes verloren sein. Aufgrund der relativ steilen Hanglage wird die Bebauung auch mit umfangreichen Erdbewegungen und Abgrabungen verbunden sein. Inwieweit danach ein harmonisches Bild entsteht ist äußerst fraglich. Maßnahmen zur Eingrünung und Durchgrünung können der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes hier nicht entgegen wirken. Vielmehr wird die Blickbeziehung zum Schloss dadurch noch mehr verdeckt und beeinträchtigt.

Nach dem Regionalplan für die Region 6 „Oberpfalz-Nord“ befindet sich der Bereich in einem Gebiet mit geringer Belastbarkeit. Bei der Entwicklung der Region sind daher nicht nur wirtschaftliche Anforderungen zu beachten, sondern es ist auch der Belastbarkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen. Gebiete mit geringer Belastbarkeit sind im regionalen Bezugssystem von hervorragender Bedeutung für den gesamten Naturhaushalt. Besonders in Bereichen, in denen ein ausgeprägtes Relief aus Talräumen, Hanglagen und Steilhängen vorzufinden ist, ist der Erlebniswert der Landschaft besonders hoch. Dies spiegelt sich auch in der Darstellung des Bereichs als landschaftliches Vorbehaltsgebiet wider. Hier kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden Räume benannt, die u. a. charakteristische Landschaften darstellen, die für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, für das Landschaftsbild oder für die Erholung von besonderer Bedeutung sind. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Bei der Überplanung eines solch landschaftlich hochwertigen Bereichs muss davon ausgegangen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes unvermeidlich sind.

Erschwerend für die Ausweisung im vorgesehenen Umfang kommt hinzu, dass sich ein Großteil (ca. 2,25 ha) des Geltungsbereichs der aktuellen Planung (ca. 3,15 ha) innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Naabtal: Münchshofer Berg mit Brunnberg von Burglengenfeld“ befindet. Nach § 4 Abs. 1 der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Burglengenfeld ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Zudem dürfen Bauleitpläne nach §§ 6 Abs. 2, 10 Abs. 2 S. 2 BauGB sonstigen Rechtsvorschriften wie z. B. einer Verordnung über ein Landschaftsschutzgebiet nicht widersprechen. Dies ist der Fall, wenn die Darstellungen oder Festsetzungen eines Bebauungsplans den Regelungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet zuwiderlaufen. Aufgrund der großflächigen Überbauung des annähernd gesamten Hangbereichs und der in das Naabtal hineinreichenden erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss hier von einem solchen Widerspruch ausgegangen werden.

Ein Hineinplanen in eine sogenannte Befreiungslage ist für die gesamte Fläche ebenfalls nicht möglich. In Fällen geringfügiger Bebauung, insbesondere zur Ortsabrundung kommt dies in Betracht. Im vorliegenden Fall ist aber insgesamt eine Fläche von über 2 ha betroffen, die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes überplant werden soll. Von einer geringfügigen Bebauung kann hier also keinesfalls mehr die Rede sein. Es ist zudem nachzuweisen, dass andere überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Belange des Landschaftsschutzes

verdrängen. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass ein dringender Wohnbedarf nachgewiesen werden muss und auch mögliche Standortalternativen zu prüfen und zu bewerten sind. In Münchshofen wurde in den 90er Jahren das Wohngebiet „Brunnäckler“ ausgewiesen. Die Erschließung begann um das Jahr 2000. Bis heute, also 15 Jahre später, ist von den 24 Parzellen gerade einmal die Hälfte bebaut. Auch im übrigen Ort sind noch etliche Grundstücke unbebaut. Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Flächen sollten zuerst vorhandene Wohngebiete und Baulücken genutzt werden, bevor an äußerst kritischen Stellen neue ausgewiesen werden.

Eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung kommt im gesamten Umfang von 2,25 ha daher nicht in Frage. Da aber bereits eine Fläche von etwa 0,76 ha im aktuell geltenden Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet dargestellt ist, kann für diesen Bereich von einer Planung in einer Befreiungslage gesprochen werden. Eine künftige Bebauung in diesem Bereich befindet sich im unteren Drittel des Hanges und wird nicht erheblich über die bestehende Bebauung entlang der Jurastraße hinausragen. Planungen, die darüber hinausgehen, kann aus der Sicht des Naturschutzes nicht zugestimmt werden.

Sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan wird sehr knapp darauf verwiesen, dass eine Herausnahme der gesamten Fläche von etwa 2,25 ha aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgen müsste. Zum jetzigen Zeitpunkt hat das Landschaftsschutzgebiet aber noch Bestand und ist somit auch so zu bewerten. Für eine Herausnahme der Fläche ist der Landkreis Schwandorf als Ordnungsgeber zuständig. Zum jetzigen Zeitpunkt liegt hierfür noch kein Antrag vor.

Bei der Prüfung, ob eine Landschaftsschutzverordnung (teilweise) aufgehoben wird, sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes auf der einen und die Nutzungsinteressen betroffener Grundeigentümer oder die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung auf der anderen Seite abwägend gegenüber zu stellen. Dabei sind die Auswirkungen der erweiterten Nutzungsmöglichkeiten auf die zuvor mit dem förmlichen Schutz von Natur und Landschaft verfolgten Ziele zu berücksichtigen. Eine (teilweise) Aufhebung kommt daher nur in Betracht, sofern überwiegende sachliche Gründe die Zurückstellung der Naturschutzbelange rechtfertigen.

Aus den oben genannten Gründen kann einer Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet von Seiten der unteren Naturschutzbehörde naturschutzfachlich und –rechtlich nicht zugestimmt werden. Auch in einem Herausnahmeverfahren müsste der dringende Bedarf an Wohnflächen nachgewiesen werden und Alternativstandorte geprüft werden. Auf die noch freien Bauplätze in Münchshofen wurde bereits oben eingegangen. Es liegen mithin keine sachlichen Gründe vor, die die Zurückstellung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen würden.

Generell ist noch anzumerken, dass die überplante Fläche in unmittelbarer Nähe zu zwei Natura 2000-Gebieten liegt. Im Westen schließt das FFH-Gebiet „Münchshofener Berg“ an, im Osten das FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam und Regensburg“. Um zu klären, ob eine Bebauung zu erheblichen Beeinträchtigungen der beiden Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist zumindest eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung durchzuführen.

Ebenso fehlen Aussagen zu artenschutzrechtlichen Belangen. Zumindest cursorisch ist das vorkommende Artenspektrum darzustellen und zu prüfen, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Abwägung:

Hinsichtlich der Belange bezüglich des Landschaftsbildes wird auf die Abwägungen zu den Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und des Regionalen Planungsverbandes verwiesen. Der Eingriff in das vorhandene Landschaftsbild bzw. die damit verbundene Veränderung wurde im Rahmen des Umweltberichts des

Bebauungsplanes ausführlich geprüft und entsprechende Ausführungen hierzu in den Planunterlagen ergänzt.

Die Stadt Teublitz wird umgehend für den Teilbereich der überplanten Fläche, die sich im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Naabtal: Münchshofer Berg mit Brunnberg von Burglengenfeld“ befindet, beim Landkreis Schwandorf eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung beantragen. Dabei wird nachgewiesen, dass ein Bedarf an Bauland in Teublitz vorhanden ist. Zudem wird dargelegt, dass keinerlei geeignete Ausweichflächen in Münchshofen mehr gegeben sind und auch im Stadtgebiet Teublitz die Neuausweisung von Baugebieten auf anderen Flächen nur sehr begrenzt möglich ist.

Des Weiteren wurde von Seiten des Eigentümers der Biologe Robert Mayer (Flora und Fauna Partnerschaft) beauftragt, notwendige FFH-Verträglichkeitsabschätzung auszuarbeiten, um zu klären, ob eine Bebauung zu erheblichen Beeinträchtigungen der beiden angrenzenden FFH-Gebiete führen würde. Zudem sind vom Herrn Mayer Aussagen zu artenschutzrechtlichen Belangen zu treffen, welche im Umweltbericht mit darzulegen sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	6
Persönlich beteiligt:	0

Landratsamt Schwandorf, Untere Bau- und Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 30.09.2015)
--

Stellungnahme:

Der Bebauungsplan liegt im nordöstlichen Bereich des Ortsteils Münchshofen. Die geplante Bebauung grenzt südöstlich zwar unmittelbar an die vorhandenen Bebauung entlang der Jurastraße an, soll aber auf einem stark hängigen Gelände (355 m üNN bis teilweise 380 m üNN) und somit topographisch absolut exponierten Lage mit Fernwirkung verwirklicht werden, was jeglichen städtebaulichen Grundsätzen und Zielen widerspricht.

Die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist eine wichtige Aufgabe der Bauleitplanung. Der behutsamen Gestaltung des Ortsrandes kommt eine besondere Bedeutung zu. Höhenzüge und unbebaute Hänge sollen frei von Bebauungen bleiben.

Um eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden, soll niedrig gelegenes und nahezu flaches Gelände bevorzugt werden, bei dem auch die Erschließung nicht so aufwändig ist wie bei Hanggelände.

Geprägt wird das Orts- und Landschaftsbild vom denkmalgeschützten Schloss, das sich oberhalb und nördlich der Bebauung von Münchshofen befindet.

Nördlich und östlich der Schlossanlage sind freizügige Grünflächen, die das Einzeldenkmal insbesondere aus der Ferne zur Geltung bringen.

Die geplante Bebauung würde in städtebaulicher und denkmalpflegerischer Hinsicht in Konkurrenz zum Einzeldenkmal treten und das Blickfeld stark beineinträchtigen.

Im Entwurf des Bebauungsplanes wird dargestellt, dass aufgrund der vorhandenen Bebauung keine Blickbeziehung von der Jurastraße zum Schloss gegeben ist.

In städtebaulicher und denkmalpflegerischer Hinsicht ist nicht die Blickbeziehung von der Jurastraße zum Schloss ausschlaggebend, sondern die Fernwirkung auf die topographisch exponierte Lage der Schlossanlage.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes für die Wohnbauflächen werden aus städtebaulicher Hinsicht und den Belangen der Unteren

Denkmalschutzbehörde daher nicht befürwortet.

Abwägung:

Niedrig gelegenes und nahezu flaches Gelände zur Bebauung zu bevorzugen ist in Münchshofen aufgrund der gegebenen Situation hinsichtlich des Überschwemmungsbereiches der Naab sowie der Landschaftsschutz und FFH-Gebiete am Münchshofener Berg nicht möglich.

Das Einzeldenkmal wird aus der Ferne nicht insbesondere durch die freizügigen, vorgelagerten Grünflächen zur Geltung gebracht, sondern durch den rückwärtigen Waldbestand und der höher gelegenen Lage. Näheres dazu wird in den Ausführungen zur Untersuchung des Landschaftsbildes dargelegt. Des Weiteren wird auf die Abwägungen zu den Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes, des Landesamtes für Denkmalpflege sowie der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	4
Persönlich beteiligt:	0

Landratsamt Schwandorf, Bauleitplanung (E-Mail vom 20.08.2015)**Stellungnahme:**

Folgende Verfahrenshinweise/ Änderungsvorschläge wurden von Seiten der zuständigen Sachbearbeiterin für Bauleitplanung des Landratsamtes Schwandorf abgegeben:

1. Flächennutzungsplan, Verfahrenshinweise:

Genehmigungsbehörde für die Flächennutzungsplanänderung ist nicht die Regierung der Oberpfalz sondern das Landratsamt Schwandorf.

2. Bebauungsplan:

Die Festsetzung im Bebauungsplan sind – wenn sie tatsächlich gewollt sind – eindeutig zu formulieren (keine sog. „Soll-Vorschriften“). Soweit städtebauliche Festsetzungen getroffen werden, reicht es aber nicht aus, diese nur zu beschreiben. Ohne hinreichende Begründung wären die Festsetzungen obsolet.

3. Fachstellenbeteiligung:

Als Fachstelle ist nicht nur die Außenstellen Regensburg – Bodendenkmalpflege – zu beteiligen, sondern auch der zuständige Gebietsreferent für Baudenkmalpflege, Herr Karl (Hofgraben 4, München).

Abwägung:zu 1. Flächennutzungsplan, Verfahrenshinweise:

Die Genehmigungsbehörde wird bei den Verfahrenshinweisen entsprechend berichtigt.

zu 2. Bebauungsplan:

Die textlichen Festsetzungen werden dahingehend überarbeitet, dass diese keinerlei „Soll-Vorschriften“ mehr beinhalten, wenn die Einhaltung dieser Vorgaben tatsächlich zwingend gewollt sind.

zu 3. Fachstellenbeteiligung

Der zuständige Gebietsreferent für Baudenkmalpflege, Herr Karl (Hofgraben 4, München) wurde am Bauleitplanverfahren durchaus mit beteiligt. Es ging von seiner Seite auch eine Stellungnahme ein.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung:**Schreiben von Markus Frohnhöfer, Bergstr. 6, 93158 Teublitz vom 14.09.2015****Stellungnahme:**

Herr Frohnhöfer ist Eigentümer des direkt an das Planungsgebiet angrenzenden Grundstücks *Bergstraße 6*. In seinem Schreiben vom 14.09.2015 erklärt er, dass sich auf seinem Grundstück ein älterer Kirschbaum in Grenznähe befindet, dessen Äste und Wurzeln bis in die Parzelle 14 des Baugebietes ragen. Bereits letztes Jahr hat Herr Frohnhöfer den auf Parzelle 14 ragenden Hauptast soweit wie für den Baum verträglich, gekürzt. Allerdings ragt dieser Ast dennoch ca. zwei Meter weit in das benachbarte Grundstück. Herr Frohnhöfer erklärt weiter, dass aufgrund der Wuchsausrichtung ein weiterer Rückschnitt seines Kirschbaumes nicht möglich ist, ohne dass dieser abstirbt. Er bittet daher, dass der Kirschbaum als schützenswerter und daher zu erhaltender Baum eingetragen und der Umgriff des Bebauungsplanes entsprechend erweitert wird.

Abwägung:

Der auf dem Anwesen *Bergstraße 6* befindliche Kirschbaum wird vom Planer als Bestand mit in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Erhalt dieses Baumes kann allerdings nicht zwingend mit festgesetzt werden, da sich dieser außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet. Hier gelten die jeweiligen Bestimmungen bezüglich des Nachbarschutzes.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Zwischenzeitlich laufen bereits von Seiten des Grundstückseigentümers und der Stadt die ersten Verhandlungen bezüglich der Erschließung und des Grunderwerbs. Als möglicher Erschließungsträger für das Baugebiet käme die Baufirma Kassecker GmbH aus Waldsassen in Betracht. So wurde unter anderen mit dem Geschäftsführer, Herrn Ewald Weber, ein Vertragsentwurf zum Erschließungsvertrag mit der Stadt bereits detailliert besprochen genau so wie die gewünschten Änderungen zum Bebauungsplan. Dabei wurde der Wunsch an die Stadt herangetragen, dass auf die Gehwegverbindung in der Mitte des Baugebiets verzichtet werden soll. Dies verursache höhere Erschließungskosten, einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Stadt bezüglich der Räumspflicht und einen Nachteil für die angrenzenden Bauparzellen hinsichtlich der Ungestörtheit.

Bezüglich des notwendigen Grunderwerbs sind mit dem Eigentümer die wichtigsten vertraglichen Rahmenbedingungen inzwischen geklärt.

Derzeit werden vom Ingenieurbüro S² - Beratende Ingenieure Stelzenberger – Scholz – Schmid in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsarchitekturbüro Eska aus Straubing-Bogen die Planunterlagen überarbeitet und die Ausgleichsbebauungsplanung erstellt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt vorab einzeln zu den jeweiligen Stellungnahmen die vorgeschlagenen Abwägungen.

Die Planunterlagen sind entsprechend der beschlossenen Änderungen abzuändern und die Ausgleichsbebauungsplanung ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesamt für Umwelt auszuarbeiten.

Dem Wunsch des Erschließungsträgers, die Gehwegverbindung in der Mitte des Baugebiets herauszunehmen, soll entsprochen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, für den Teilbereich, welcher sich im Landschaftsschutzgebiet befindet, einen entsprechenden Antrag auf Herausnahme beim Landratsamt Schwandorf zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	3
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 80

Ausweisung eines Gewerbe- bzw. Industriegebietes "An der Autobahnanschlussstelle Teublitz"

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Teublitz hat am 23.01.2014 in öffentlicher Sitzung beschlossen, einen Bebauungsplan für ein interkommunales Gewerbe- bzw. Industriegebiet „An der Autobahnanschlussstelle Teublitz“ aufzustellen und im Parallelverfahren gleichzeitig den Flächennutzungsplan zu ändern. Die Nachbarstädte, die Behörden und sonstigen berührten Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit wurden frühzeitig von dieser Bauleitplanung unterrichtet. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in öffentlicher Sitzung am 08.05.2014 bereits abgewogen.

Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 31 ha. Bei Beginn des Bauleitplanverfahrens wurden die Planungen größtenteils auf einen Investor abgestellt, der sich im Januar 2015 aus dem Projekt zurückgezogen hat.

Dennoch benötigt die Stadt Teublitz weiterhin Gewerbeflächen, um die Anfragen regionaler und überregionaler Betriebe abdecken zu können, die sich in Teublitz ansiedeln möchten. Derzeit sind keine Gewerbeansiedlungen im Stadtgebiet möglich, da alle bisher ausgewiesenen Flächen aufgebraucht sind und noch keine Neuausweisungen erfolgten.

Die höhere Landesplanungsbehörde sieht aktuell die Ausweisung einer Fläche von ca. 20 ha Größe als landesplanerisch zulässig an, da das Bauleitplanverfahren an der A 93 gleichzeitig mit der Aufhebung des im Flächennutzungsplan festgesetzten Gebietes „Samsbacher Forst“ mit 18 ha Gewerbeflächen verknüpft ist.

In der Sitzung am 07.05.2015 hat der Stadtrat beschlossen, die vom damaligen Investor übernommenen Fachgutachten zur Weiterverwendung für die Stadt gemäß einem Kostenübernahmevertrag zu erwerben.

Zur Weiterführung der Planungen sind nun, entsprechend der neuen Gebietsgröße, geänderte Entwurfspläne auszuarbeiten und dem Stadtrat zur Billigung vorzulegen. Anschließend sind die Nachbarstädte, Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit im Wege der Planauslegung erneut zu beteiligen.

Die Stadt trat auch in die Grunderwerbsverhandlungen mit der Immobiliengesellschaft des Freistaates Bayern ein. Für eine Veräußerung ist zunächst die Abgabebereitschaft der Bayerischen Staatsforsten erforderlich. Bei einem Gesprächstermin mit dem Vorstandsvorsitzenden Neumeyer wurden die Bedingungen des Forstes erläutert. Zunächst wird eine eindeutige Willensbekundung des Stadtrates in Bezug auf den Grunderwerb zur Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebietes gefordert.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebietes „An der Autobahnanschlussstelle Teublitz“ mit einer Größe von rund 20 ha fortzuführen und den notwendigen Grunderwerb vom Freistaat Bayern anzustreben.

Vom bisher tätigen Ing.Büro S² Stelzenberger + Scholz + Schmid aus Barbing ist ein Honorarangebot für die erforderlichen Planungen einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 81

Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz
- Sachstandsbericht
- Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Inzwischen wurde das dritte Viertel des Hallendaches abgebrochen und bereits wieder bis zur Dampfsperre, die gleichzeitig als Notabdichtung fungiert, neu aufgebaut. Anschließend wurde das Schutzdach letztmalig umgesetzt. Die Firma Karl führt derzeit den Abbruch und den Wiederaufbau des letzten Viertels des Hallendaches durch. Sie arbeitet hierbei Hand in Hand mit der Firma Kohl, die die Abdichtungsarbeiten ausführt.

Gleichzeitig wurde in den wieder abgedichteten Vierteln mit der Errichtung des Dachstuhls und dem Aufbau der Wärmedämmung und der oberen

Dachabdichtungsarbeiten begonnen.

In dem wieder abgedichteten Bereich der Halle wurde innen bereits mit der Wiedermontage der Gebäudetechnik an der Unterseite des Hallendaches begonnen.

Für die Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Technik wurden Zuwendungen nach der Förderrichtlinie im Rahmen der Klimaschutzinitiative des Bundes beantragt. Mit Bescheid vom 29.10.2015 wurden für die energetische Sanierung der Hallenbeleuchtung der Dreifachsporthalle Fördermittel in Höhe von 30 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 27.161,00 € bewilligt. Die Elektroinstallationsarbeiten wurden nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides unmittelbar ausgeschrieben. Aus dem Eröffnungstermin der beschränkten Ausschreibung am 24.11.2015 ging die Firma Elektro Wutz aus Cham mit einer Angebotssumme von 136.935,92 Euro als wirtschaftlichster Bieter hervor. Die Bürgermeisterin wurde vom Stadtrat zur Auftragsvergabe in der Sitzung am 22.10.15 bereits ermächtigt. Die Vergabe erfolgt nach Prüfung und Wertung der Angebote.

Auf Verfügung des Landgerichtes Amberg war der Sachverständige Karl-Heinz Kuhn am 3. und 4.11.2015 beim Rückbau des 3. Abschnitts anwesend. Er wird über die hierbei gewonnenen Erkenntnisse ein Ergänzungsgutachten erstellen. Der Abbruch des Hallendaches wird für die Stadt Teublitz weiterhin von der Sachverständigen Ursula Wintersteiner begleitet.

Noch zu vergeben sind die Blitzschutzarbeiten sowie die Trockenbauarbeiten für die Wiedermontage der Trockenbaudecken in den Umkleidebereichen. Die Ausschreibungsunterlagen werden von den beauftragten Büros ausgearbeitet und das Ausschreibungsverfahren soll anschließend beschränkt durchgeführt werden. Um Terminverzögerungen zu vermeiden, sollte die Bürgermeisterin vom Stadtrat wiederum bevollmächtigt werden, dem jeweils wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

Beschluss:

Der Stadtrat bevollmächtigt die Erste Bürgermeisterin, die Blitzschutzarbeiten und die Trockenbauarbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Dem Stadtrat ist hierüber in der nächsten Sitzung zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 82

**Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes "Am Grasinger Weg" zur Ausweisung eines "allgemeinen Wohngebietes"
- Frühzeitige Beteiligung als Nachbargemeinde**

Sachverhalt:

Der Stadtrat von Burglengenfeld hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 die Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Grasinger Weg“ zu einem allgemeinen Wohngebiet beschlossen. Die ursprüngliche Planung mit einem Pflegeheim wurde aufgehoben.

Die Planung umfasst eine Fläche von ca. 2 ha und befindet sich zwischen dem Bushaldebereich der Grundschule Burglengenfeld und der bereits bestehenden Bebauung in der Auenstraße bzw. Max-Tretter Straße.

Als Nachbargemeinde wurde die Stadt Teublitz frühzeitig von den Planungen unterrichtet und um Stellungnahme gebeten.

Beschluss:

Die Stadt Teublitz hat bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes mit gleichzeitiger Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Grasinger Weg“ keinerlei Einwände.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 83

Verleihung der Bürgermedaille in Gold an Kommandanten der Feuerwehren im Stadtgebiet

- Joachim Wein, FF Saltendorf
- Reinhard Erl, FF Münchshofen

Sachverhalt:

Der Stadtrat beschloss am 22.01.2015 (Beschluss Nr. 10) die Bürgermedaille in Gold zu verleihen an Herrn Reinhard Erl, Adolf-Kolping-Straße 3 a, 93158 Teublitz und Herrn Joachim Wein, Lohstraße 37, 93158 Teublitz.

Erste Bürgermeisterin Steger führt aus:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren,

heute werden verdiente Feuerwehrführungskräfte geehrt, die über 24 Jahre und Verantwortung für die Sicherheit unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger übernommen haben. Der Stadtrat hat mit einer Novelle der Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille die Ersten Kommandanten der Feuerwehren der Stadt mit aufgenommen.

In der heutigen Zeit ist es leider für viele Bürger keine Selbstverständlichkeit mehr, ihre Freizeit und Arbeitskraft zum Wohle der Allgemeinheit in einer gemeinnützigen Organisation, wie es die Feuerwehr ist, zur Verfügung zu stellen und dabei auch noch

Gefahren für Leib oder Leben in Kauf zu nehmen. Der Wahlspruch „Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr“ zeigt kurz und präzise, dass in idealistischer Art und Weise praktisch für „Gotteslohn“ ausnahmslos jedem geholfen wird, der Hilfe nötig hat.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

vor dem Amt des Kommandanten stehen Jahre der Ausbildung und des aktiven Feuerwehrdienstes. Das Bayerische Feuerwehrgesetz sieht vor, dass die Kommandanten von den Aktiven Feuerwehrkräften gewählt werden. Das Amt erhalten also nur diejenigen, denen die Mehrheit der Feuerwehrleute zutraut, die Wehr zu führen. Im Ernstfall trägt der Kommandant als Einsatzleiter die hohe Verantwortung für Leib und Leben der Einsatzkräfte und der Opfer von Brand-, Unfall- oder Naturkatastrophen.

Jeder von ihnen ist oder war über lange Jahre als Erster Kommandant Leiter einer Feuerwehr der Stadt Teublitz. Sie alle haben das in Sie gesetzte Vertrauen weit mehr als bestätigt. Sie alle haben sich durch ihren Einsatz für unsere Mitbürger und deren Hab und Gut verdient gemacht. Dafür will ihnen die Stadt Teublitz mit einer besonderen Auszeichnung danken, der Verleihung der Bürgermedaille.

Ich darf nun zur Verleihung schreiten. Nicht zufällig haben wir Ihre Lebensgefährtinnen zur Ehrung mit eingeladen. Auch Ihnen soll für Ihr Verständnis für den so häufigen Verzicht auf Ihren Partner einmal Danke gesagt werden. Deswegen darf ich auch mit den Kommandanten auch jeweils die „Frau Kommandant“ mit nach vorne bitten.“

Erste Bürgermeisterin Steger verleiht an die nachstehenden Personen die Bürgermedaille in Gold und überreicht jeweils eine Verleihungsurkunde. Die Ehefrauen erhalten Blumensträuße:

- Herr Joachim Wein war von Januar 1989 bis März 2015, also über 26 Jahre lang, Erster Kommandant der FFW Saltendorf.
- Herr Reinhard Erl übt seit Januar 1989 bis heute, das sind nun schon ebenfalls mehr als 26 Jahre das Amt als Erster Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Münchshofen aus.

Erste Bürgermeisterin Maria Steger gratuliert allen Jubilaren, auch im Auftrag des Stadtrates.

Beschluss-Nr.

Reden zum Jahresabschluss

Erste Bürgermeisterin Maria Steger:

Sehr geehrte Stadtratskolleginnen und -kollegen, Herrn Artmann, liebe Gäste, das Jahr 2015 neigt sich dem Ende zu, Weihnachten und der Jahreswechsel stehen vor der Tür. Wir alle freuen uns auf ein paar freie Tage, auf Feiern im Familien- und Freundeskreis, auf Zeit für uns und unsere Nächsten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unsere Stadt und ihre Bewohnerinnen und Bewohner haben 2015 Gutes und weniger Gutes erlebt; es gab Anlass für Sorgen, aber auch schöne Erfolge. Die Zukunft kann natürlich niemand genau voraussehen, aber es besteht Anlass für Zuversicht.

Teublitz hat nach 2 finanziell sehr schwierigen Jahren wieder mal ein normales Jahr in dieser Hinsicht erlebt, daher konnten wir einige Projekte auf den Weg bringen. Nachdem in den letzten Jahren viel in die Schule und die Betreuungseinrichtungen investiert worden ist, müssen wir in der Zukunft unsere Infrastruktur in den Vordergrund stellen. Mit dem Ausbau der Dr. Friedrich Flick Straße und mit dem Sanieren von Schadstellen in den Straßen haben wir damit bereits begonnen. Mit der Ausweisung eines neuen Baugebietes in Münchshofen verfolgen wir die Absicht, der stagnierenden Einwohnerzahl entgegen zu wirken. Und der Bau des Seniorenheims, aber auch die neuen Spielgeräte auf unseren Kinderspielplätzen und auf der Skaterbahn, die gute Senioren- und Jugendarbeit und der geplante Breitbahnausbau in Teublitz und den Ortsteilen wird für mehr Lebensqualität in unserer Stadt sorgen und so den Standort Teublitz stärken.

Aber - angesichts der nach wie vor nicht gerade rosigen Haushaltslage unserer Stadt werden wir auch in 2016 keine großen Sprünge machen können, sondern müssen weiterhin den Schuldenabbau als wichtigstes Ziel sehen.

Dennoch, liebe Stadträte, wollen wir auch im nächsten Jahr der Entwicklung von Teublitz einen weiteren Schub nach vorn geben. Auf unserer Agenda steht als wichtigstes Ziel für 2016 die Ausweisung eines Industrie - und Gewerbegebietes an der A93, damit Teublitz eine Stadt bleibt, in der es sich zu leben und zu arbeiten lohnt.

Der Weg mit Edeka endete zwar im Januar diesen Jahres, der Wunsch, Gewerbebetriebe in Teublitz anzusiedeln, besteht jedoch nach wie vor. Ich werde für die Ausweisung dieses Gewerbegebietes auf jeden Fall alle Hebel in Bewegung setzen, um dieses Ziel zu erreichen!

Wehrte Kolleginnen und Kollegen,

natürlich mussten auch unerfreuliche Themen in 2015 bewältigt werden: hier steht unangefochten an Nr.1 das Dach unserer Dreifachturnhalle! Nach mehr als einem Jahr Untätigkeit aufgrund der gerichtlichen Anordnung, läuft z.Z. die Sanierung unseres kaputten Hallendaches! Ich hoffe, dass diese Baustelle in 2016 fertiggestellt werden kann und dass der Sportbetrieb der Schule aber auch der der Vereine so schnell wie möglich wieder stattfinden kann. Ich bedanke mich hier nochmal bei allen Stadträten, die zugestimmt haben, dass die Stadt für diese Sanierung finanziell in Vorleistung geht.

Sehr geehrte Mitglieder des Teublitzer Stadtrates,

die Wasserthematik des letzten Jahres hat im gerade hier im Stadtrat seine Spuren hinterlassen, ich will nicht von einer Spaltung reden, aber doch von einem Riss. Daher möchte ich heute meiner Hoffnung Ausdruck verleihen, dass wir bei unserem Gewerbegebiet doch wieder an einem Strang ziehen werden. Denn – und davon gehe ich nach wie vor aus, wir wollen doch alle nur das Beste für Teublitz und unsere Bürgerinnen und Bürger!

Meine Damen und Herren,

Für das abgelaufene Jahr möchte ich zum Schluss meiner Rede heute allen ehrenamtlich tätigen Helferinnen und Helfern in den Vereinen und Organisationen für ihre wertvolle und unbezahlbare Arbeit, insbesondere im Jugendbereich, ganz herzlich danken. Sie tragen viel dazu bei, dass Teublitz eine lebenswerte Stadt ist und bleibt.

Danken möchte ich überdies allen Teublitzerinnen und Teublitzern, die an den Feiertagen arbeiten und damit unsere Grundversorgung aufrechterhalten. Auch sie tragen viel zu einem guten Zusammenleben in unserer Stadt bei.

Bedanken darf ich mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihr außerordentliches Engagement. Gleiches gilt für die verschiedenen Behörden und Ämter, die die Stadt auch dieses Jahr wieder unterstützt haben.

Ein herzliches Dankeschön geht an unseren Mitbürgerinnen und Mitbürger für ihr Verständnis bezüglich der Arbeit dieses Gremiums und für ihre gute Steuermoral.

Nicht zuletzt gilt mein Dank Herrn Artmann von der Mittelbayerischen Zeitung für die sachliche und faire Art der Berichterstattung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ihnen, Ihren Angehörigen und der gesamten Bevölkerung unserer Stadt wünsche ich nun ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr 2016.

Ansprache der CSU-Fraktionsvorsitzenden Saskia Wilhelm-Dorn

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte anwesende Damen und Herren, liebe Kollegen,

zum Abschluss des Jahres 2015 darf ich an dieser Stelle ein paar Worte an Sie alle richten. Wie jedes Jahr werde ich mich bemühen, mich kurz zu fassen und wie jedes Jahr versuche ich die bedeutungsvollen Momente der vergangenen Monate hervorzuheben und nicht nach irgendeinem Haar in der Suppe der Bürgermeisterin oder der Verwaltung zu suchen.

Es war ein sehr ereignisreiches Jahr, das nun schon beinahe hinter uns liegt.

Bereits zu Beginn des Jahres wurden wir alle durch die Absage des Edeka Konzerns überrascht. Für manche war es eine erfreuliche Überraschung, für die anderen war es sehr bedauerlich. Die CSU-Fraktion hofft dennoch, dass sich auch nach dem Rückzug dieses Großkonzerns bald ein neuer zukunftssträchtiger Interessent finden lässt, damit unser Wunsch eines Gewerbegebiets an der Autobahn erfüllt werden kann.

Ein anderes Thema, das uns durch das gesamte Jahr hindurch beschäftigt hat, ist die Großbaustelle Dreifachturnhalle. Leider war es 2015 nicht möglich, die Halle zu nutzen, doch da schon seit Wochen eifrig das Dach saniert und umgebaut wird, hoffen wir, dass 2016 dort wieder alles seinen gewohnten Gang gehen kann.

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen bedanken, denen durch diese Baustelle Unannehmlichkeiten und Umstände bereitet wurden und die geholfen haben, dass sowohl Schulsport als auch Freizeitaktivitäten in anderer Form stattfinden konnten. Ein herzliches Vergelt's Gott für Ihr Verständnis!

In direkter Nachbarschaft zur Dreifachsporthalle findet sich schon die nächste, aber weitaus erfreulichere Baustelle. Unser lang ersehntes Seniorenheim am Stadtpark.

Wir freuen uns außerordentlich, dass den jahrelangen Verhandlungen und Plänen nun endlich Taten folgten und hoffen, dass es wie geplant, im September 2016 die Türen öffnen wird.

Ein weiteres Großprojekt, das uns in diesem Jahr begleitet hat, ist die Gründung und Inbetriebnahme des kommunalen Bestattungsunternehmens der Städte Burglengenfeld und Teublitz. Nachdem alle Fragen und Anliegen der beiden Städte ausreichend geklärt und ggf. aufgenommen wurden, sieht die CSU-Fraktion in dieser interkommunalen Zusammenarbeit eine große Weiterentwicklung der Stadt Teublitz und der interkommunalen Kooperation.

Weiterhin wurde auch unsere Straßensanierung weiter vorangetrieben und die Dr. Friedrich-Flick-Straße erneuert. Der Rest der Straße soll voraussichtlich 2016 ausgebaut werden. Kleiner Ausbesserungen wurden auch an anderen Straßen vorgenommen, z.B. in der Münchshofener Straße.

Letztlich bleibt mir nur zu sagen, dass das Jahr 2015 alles in allem ein ordentliches Jahr gewesen zu sein scheint, was am besten an Zahlen verdeutlicht werden kann.

Der Haushalt belief sich auf ca 16 Millionen Euro. Etwa 1,7 Millionen Euro wurden für die Tilgung von Schulden verwendet. Die CSU-Fraktion hofft, dass diese Tilgungsleistung auch 2016 mindestens in gleicher Höhe erwirtschaftet werden kann, damit der Schuldenabbau weiter verfolgt wird.

Abschließend möchte ich mich bei allen Teublitzern für ihre gute Steuermoral und ihr Engagement für unsere Gemeinde bedanken.

Ebenso danken wir der Verwaltung für die gute Vorbereitung unserer Sitzungen.

Wir wünschen Ihnen allen ein besinnliches und ruhiges Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das Jahr 2016.

Ansprache des Stellvertretenden SPD-Fraktionsvorsitzenden Matthias Haberl

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Stadtratssitzung des Jahres ziehen wir traditionell Bilanz, wagen aber auch einen Ausblick ins neue Jahr. Bereits in den letzten Jahren lag dabei der Schwerpunkt der Jahresrückblicke unserer Fraktion meist auf den offen gebliebenen Wünschen für das kommende Jahr. In diesem Jahr sind wenig neue Wünsche hinzugekommen, im Wesentlichen wünschen wir uns, dass unsere alten Wunschzettel erfüllt werden. Denn wenig konnte im fast abgelaufenen Jahr 2015 wirklich vollendet werden.

Zwar stellte sich die Haushaltssituation dieses Jahr etwas besser dar und es konnte etwas mehr begonnen werden als die Jahre zuvor. Insgesamt war das Jahr jedoch vor allem geprägt von der Zähigkeit und Langwierigkeit der Entscheidungen.

Dabei fällt uns zunächst unsere Schulturnhalle ein. Bereits seit 20 Monaten ist der Schulsport in Teublitz nur eingeschränkt möglich. Es wird Zeit, dass die Halle im kommenden Jahr bald wieder nutzbar wird – vor allem für den Schul- und Vereinssport! Außerdem hoffen wir, dass die immensen Vorleistungen der Stadt am Ende wieder zurückfließen und die monatelangen Wartezeiten für Dokumentationen und Gutachten zur Beweissicherung am Ende auch wirklich zu einem Ersatz des entstandenen Schadens führen!

Mit der Flickstraße befindet sich dieses Jahr ein wichtiges Straßenbauprojekt nach einiger Wartezeit in der Umsetzung. Für eine Stadt wie Teublitz ist *eine* solche Maßnahme im Jahr jedoch zu wenig. Mehrere Beschlüsse anderer Straßenbaumaßnahmen warten zurzeit noch auf ihre Umsetzung.

Recyclinghof und Umgehungsstraße werden zur unendlichen Geschichte. Bei diesen Projekten wird sich nicht zuletzt auch zeigen müssen, wie ernst es die drei Bürgermeister- und Partei-Kollegen im Städtedreieck wirklich mit der interkommunalen Zusammenarbeit meinen.

Die Friedhofsgesellschaft, die wir grundsätzlich für eine sinnvolle Kooperation der Städte halten, wurde bereits im ersten Jahr ihres Bestehens zur Auslagerung der Verantwortung für die Gebührenerhöhung benutzt. Aber immerhin zeigt der Vorstand des GKU, wie so ein Betrieb kostendeckend geführt wird.

Das noch im Januar 2014 angekündigte Seniorenheim mit betreutem Wohnen, zu dem man sich damals im Rathaus sogar schon anmelden konnte, befindet sich nun im Bau. Jedoch bietet es nun doch kein betreutes Wohnen an. Wir hoffen, dass dieses Projekt am

Ende wirklich den gesundheitlichen und sozialen Bedürfnissen der Teublitz Seniorinnen und Senioren entsprechen und für sie auch erschwinglich sein wird.

Die Entwicklung des Gewerbegebietes an der Autobahnanschlussstelle kam heute erst nach 10 Monaten wieder auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung. Die Stadträte erfuhren zunächst in der Bürgerversammlung davon, dass dort nun ein Gebiet von ca. 20 ha entstehen soll. Man könnte hier zwar sicher noch die Kommunikationsabläufe verbessern, dennoch hoffen wir, dass der heutige Beschluss bald weitere nach sich zieht und dieses Gewerbegebiet auch zügig Wirklichkeit wird.

Insgesamt sollte es unser gemeinsames Ziel sein, die Attraktivität von Teublitz zu steigern. Gerade bei diesem Thema wäre auch eine verstärkte Beteiligung unserer Bürger mehr als wünschenswert! Und zwar nicht nur um die Attraktivität unserer Stadt für die bereits hier lebenden Bürger zu verbessern, sondern auch für potentielle Neubürger. Angefangen bei der Durchgrünung der Stadt und der konsequenten Umsetzung des Parkkonzepts, über die Sanierung des Ortskerns bis hin zur Verbesserung der Einzelhandels- und vor allem der Gastronomie-Situation gibt es hier wirklich genug Baustellen, denen man sich widmen sollte. Hier reicht es schon lange nicht mehr zu warten, welche Interessenten von sich aus zu uns kommen, sondern man muss sich auch aktiv um sie bemühen.

Und vor allem ist es notwendig sich um Fördermittel, wie zum Beispiel Mittel aus der Städtebauförderung, zu bemühen. Hier gibt es in unserer Nachbarschaft und im Landkreis einige gute Beispiele aus den vergangenen Jahren, die man sich zum Vorbild nehmen könnte. Dadurch würde es vielleicht auch möglich, unsere Haushaltslage zu verbessern. Denn dass wir es schaffen werden, uns ganz alleine am eigenen Schopf aus dem Sumpf zu ziehen, können wir uns nur schwer vorstellen. Die Haushaltslage wird zwar jährlich von der Bürgermeisterin in den Bürgerversammlungen dargestellt – im Rest des Jahres ist jedoch nicht zu bemerken, dass die Haushaltslage „Chefsache“ wäre.

Wir sind als Minderheitsfraktion gewiss nicht dazu da, einfach alles abzunicken, was uns die Bürgermeisterin zur Entscheidung vorlegt. Aber man kann mit uns jederzeit mögliche gemeinsame Lösungen für das Wohlergehen unserer Stadt diskutieren und zum Abschluss bringen. Ich denke mit dem Gewerbegebiet an der Autobahn haben beide Stadtratsfraktionen heute ein gutes Signal der Gemeinsamkeit gesetzt. Wir hoffen, dass im weiteren Verlauf dieses Projekts unsere Stimme gehört wird, dann sind wir auch gerne bereit, dafür gemeinsam an einem Strang zu ziehen. Unser Ziel sollte es sein, frühzeitig miteinander zu reden, um am Ende die beste Lösung für unsere Bürgerinnen und Bürger zu finden.

Die guten Wünsche unserer Fraktion zum Weihnachtsfest und zum Jahresende gelten der Bürgermeisterin, den Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates sowie allen Mitarbeitern der Verwaltung und des Bauhofs.

Herzlich danken möchten wir auch allen Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt, die in Teublitz und darüber hinaus ehrenamtlich tätig sind – stellvertretend möchte ich in diesem Jahr diejenigen erwähnen, die bei der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen und Migranten helfen. Ihr Engagement kann nicht hoch genug eingeschätzt werden!

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern eine besinnliche Weihnachtszeit im Kreise Ihrer Familien und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2016!

Herzlichen Dank!

Ansprache des Stadtrats der UW Teublitz Albert Pretzl

Sehr verehrte Damen und Herren, liebe Kollegen des Stadtrats,

nach den Ansprachen beider Fraktionen haben wir von den Problemen und Sachthemen die unsere Stadt betrafen gehört und ich will dies deshalb nicht nochmals wiederholen. Ich möchte mich allen Stadträten, der Stadtverwaltung, dem Bauhof, der Bürgermeisterin und ihren Stellvertretern und bei allen Bürgern bedanken, die für ein lebenswertes Zusammenleben in unserer Stadt beigetragen haben.

Allen wünsche ich ein schönes, friedliches Weihnachtsfest und ein gute erfolgreiches neues Jahr 2016.

Stadtkämmerer und Stellv. Geschäftsleiter Georg Beer

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates, liebe Kolleginnen und Kollegen der Stadt Teublitz,

viel Arbeitszeit nahm 2015 die Sanierung der Dreifachsporthalle in Anspruch. Nachdem der gerichtlich bestellte Sachverständige die Beweissicherung für zunächst abgeschlossen erklärt hat, wurden durch das Bauamt die entsprechenden Ausschreibungen für die erforderlichen Sanierungsarbeiten veranlasst. Der Stadt waren bis zum Abschluss des gerichtlichen Beweisverfahrens Ende Mai 2015 die Hände gebunden. Die Mutmaßungen einiger Bürger, man hätte hier unnötig Zeit verstreichen lassen, trifft also keineswegs zu.

Eine Herausforderung für die Verwaltung bedeutet natürlich weiterhin auch die Ausweisung des Gewerbegebietes an der A 93.

Die Zusammenlegung der Friedhöfe mit Burglengenfeld erforderte ebenfalls eine wochenlange Planung und Umsetzung.

Nicht unerwähnt sollte man lassen, dass die Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in der Koppenlohe bereits seit Jahren, also nicht erst in 2015, für die Mitarbeiter des Einwohnermelde- und Standesamtes eine zusätzliche Arbeitsbelastung darstellt, welche bisher von Staat und Regierung in keinster Weise honoriert wurde.

Auch die vielseitigen Aufgaben des Bauhofes nehmen mehr und mehr zu. Doch unser Bauhofteam stellt sich mit Erfolg dieser Situation.

Die Entwicklung der Zahlen im Haushalt verlief weitgehend positiv. Erfreulich ist auch, dass die veranschlagte Kreditermächtigung nur etwa zur Hälfte in Anspruch genommen werden musste.

An städtischen Veranstaltungen galt es das Volksfest, das Mittelalterfest und den Weihnachtsmarkt zu organisieren.

Im nächsten Jahr stehen zusätzlich noch die Frühjahrsmesse und das Bürgerfest auf dem Programm.

Ich hoffe, dass bei Ihnen und bei der Bevölkerung vorwiegend die Überzeugung herrscht, dass wir, die Bediensteten der Stadt, die uns gestellten Aufgaben erfüllt haben.

Stellvertretend an die anwesenden Kolleginnen und Kollegen möchte ich ein großes Dankeschön an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Teublitz für die stets vertrauensvolle Zusammenarbeit richten. Ohne Euer Engagement und Euren Einsatz wäre so manche Arbeit über das Normalmaß hinaus nicht zu bewältigen. Ich denke, dass wir ein Betriebsklima haben, um das uns so manche Kommune beneidet. Ohne diesen kollegialen Zusammenhalt, wäre so manche Aufgabe nicht zu meistern gewesen.

Ich bedanke ich mich auch im Namen aller Kolleginnen und Kollegen für die gute Zusammenarbeit bei Frau Bürgermeisterin Steger und bei den Damen und Herrn des Stadtrats und wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen, sowie der Einwohnerschaft von Teublitz ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes, vor allem friedliches und gesundes neues Jahr 2016.

Stadträtin Wilhelm-Dorn schlägt für die CSU-Fraktion vor, die Sitzungsgelder für die

heutige Stadtratssitzung an die Tafel im Städtedreieck zu spenden.

Beschluss-Nr.

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
--

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 24.09.2015 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

Beschluss-Nr.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

Keine!

Beschluss-Nr.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Stadträtin Hermann-Reisinger erinnert sich, dass man vor ein paar Monaten über die Ansiedelung eine Drogeriemarktes in Teublitz gesprochen hat bzw. wurde man informiert, dass dies leider aufgrund der zu geringen Einwohnerzahl nichts geworden ist. Nun hat sie gelesen, dass sich in der Stadt Nittenau ein solcher Drogeriemarkt nieder lässt, obwohl es auch hier keine 10.000 Einwohner gibt. Erste Bürgermeisterin Steger kann nur wiederholen, wie es sich damals in Teublitz zugetragen hat und was die Beweggründe waren, dass sich der Markt nicht angesiedelt hat.
2. Weiter berichtet Stadträtin Hermann-Reisinger, dass sie mitbekommen hat, dass in der Hugo-Geiger-Siedlung Bäume gepflanzt wurden. Sie interessiert, ob hier wieder komplett nachgeforstet wird. TAFrau Eichinger erklärt, dass es richtig ist, dass hier wieder aufgeforstet wird.

Dies geschieht aber nicht in vollem Umfang. Es wird also nicht jeder Baum eins zu eins wieder ersetzt.

3. Stadtrat Hintermeier verliest einen Antrag auf Erneuerung des Bushäuschens im Ortsteil Münchshofen beim Anwesen Royer Willi:

„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

hiermit stelle ich folgenden Antrag:

Erneuerung des Bushäuschens im Ortsteil Münchshofen beim Anwesen Royer Willi, Jurastraße 31.

Der Ersatz sollte transparent bzw. gläsern sein.

Begründung:

Die Anwohner Royer beklagen die schlechte Sicht bei der Ausfahrt von ihrem Anwesen auf die Jurastraße und die damit verbundenen Gefahren.

Ferner würde ein „gläsernes“ Bushäuschen mehr Sicherheit bieten, da ein verstecken und auflauern bei Dunkelheit hinter einer Bretterwand nicht möglich wäre.“

Ende der Sitzung: 20:30

Die Vorsitzende:

gez.

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Der Niederschriftführer:

gez.

Georg Beer
Verwaltungsfachwirt